Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e..V.

Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf Ins0-Änderung 2003

Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung
Teil II

Gewerbeausübung im Insolvenzverfahren

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern
Jahresbericht 2002

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 18. Jahrgang, August 2003
ISSN-Nr. 0934-0297

MPR ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

im Editorial von Heft 2/2003 der BAG-SB Informationen wurde noch ausdrücklich zu einer möglichst zahlreichen Beteiligung an der diesjährigen bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung aufgerufen. Nunmehr können wir feststellen, dass der vom „AK Geschäfte mit der Armut" vorbereitete Aktionstag ausgesprochen erfolgreich verlief – ein zusammenfassender Bericht befindet sich in diesem Heft. Allen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Aktivitäten zu diesem Erfolg beigetragen haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. In den Medien und der Politik fand die Problematik der unseriösen Kreditvermittlung und Schuldenregulierung eine breite Resonanz.

In diesem Kontext wurde auch die Notwendigkeit seriöser und fundiert finanzierter Schuldnerberatungen deutlich. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin hat in einer eigenen Untersuchung erstmals den gesellschaftlichen Nutzen der Schuldnerberatung in konkreten Zahlen dargestellt. Diese ersten Ansätze einer Nutzenanalyse machen Mut und sollten auch andernorts weiter verfolgt werden. Die in diesem Heft veröffentlichte Berliner Studie wird sicherlich ergänzt werden durch eine Wirksamkeitsstudie, die derzeit an der Universität Bremen erstellt wird. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen erscheint es von besonderer Wichtigkeit, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Schuldnerberatungsarbeit für die Politik möglichst nachvollziehbar und greifbar zu machen.

Ausgesprochen griffig ausgefallen ist auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (AZ: IX ZB 388/02), die sich in großer Intensität mit der Anwendung der Versagungsgründe des § 290 InsO, den Grenzen der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, sowie anderweitigen Fragestellungen befasst. Der Beschluss des BGH vom 20.03.2003 (s. Gerichtsentscheidungen in diesem Heft) weist u. a. jene Gerichte in die notwendigen Schranken, die den Schuldnern in beinahe absurder Weise unzählige Auskunftspflichten auferlegen wollen. Dieser Variante der Verfahrenserschwernis bzw. -hemmung scheint damit zumindest zunächst Einhalt geboten.

Handlungsbedarf besteht allerdings noch in Bezug auf die mittlerweile mehrfach aufgetretene Rechtsprechung, mit der die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen rigoros begrenzt wird. Hinzuweisen ist hier insbesonders auf die Entscheidung des AG Duisburg, AZ: 62 IK 61/00 – s. BAG-SB Informationen Heft 2/2003, Seite 16f. und auf einen Beschluss des LG Duisburg vom 25.06.2003 (AZ: 7 T 112/03). Beide Gerichte sprechen den anerkannten Insolvenzberatungsstellen die Vertretungsbefugnis im eröffneten Insolvenzverfahren ah. Auf den ersten Blick scheint dies nachvollziehbar, da in § 305 Abs. 4 InsO lediglich eine Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren normiert ist. Bei differenzierter Betrachtung wird jedoch deutlich, dass die im Rechtsberatungsgesetz verankerte Vertretungsbefugnis sich auf den Aufgabenbereich der geeigneten Stellen bezieht. Dieser ist nicht unbedingt identisch mit der in § 305 Abs. 4 begrenzten Normierung, sondern richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen (AG InsO). In seinem Urteil vom 16.03.2000 (AZ: I ZR 214/97 – in NJW 2000, 2277) hat der BGH klar gestellt, dass bei Gesetzeskonkurrenzen zwischen Bundes- und Landesrecht zu Gunsten des Landesrechtes zu entscheiden ist. Demnach kann sich für geeignete Insolvenzberatungsstellen durchaus eine Vertretungsbefugnis auch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan hinaus, also im eröffneten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefteiungsverfahren, ergeben, sofern dies durch das jeweilige AG InsO gedeckt ist. Im vorliegenden Fall für Nordrhein-Westfalen ist dies zutreffend. Es bleibt zu hoffen, dass der BGH eine entsprechende Korrekturentscheidung trifft.

Vorstand und Geschaftsliihrung der BAG-SB

Inhalt

in eigener Sache 5

tenni nkalender – fortbildungen 6

gerichtsentscheidungen 8

meldungen 21

themen

Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf Ins0-Änderung 2003 26

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ (DiskE) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze" vom 17. April 2003 34

Anmerkungen zur vorliegenden InsO-Novelle 38

Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse (Teil 11) 41

Gewerbeausübung und Insolvenzverfahren 48

berichte

Studie zum Nachweis von Einspareffekten – ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung 55

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern / Jahresbericht 2002 59

„Geschäfte mit der Armut" – Resümee der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung 69

Gesprächsprotokoll des ersten Gesprächsforums Schuldnerberatung in Krefeld 70

arbeitsmaterial

F wie Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe 72

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenh i l fe 73

S wie Sozialhilferegelsätze 75

hier kommt der Gläubiger zu Wort 76

5. Bundeskongress Soziale Arbeit vom 25. bis 27.09.2003 in Kassel

„Soziale Arbeit im öffentlichen Raum"

Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerbratung e.V (BAG-SB) in Kooperation mit dem Schuldenfachberatungszentrum der Universität Mainz:

„Zum Umgang mit Ausschließungen von Überschuldeten und `Kreditunwürdigen' von gesellschaftlicher Teilhabe"

Eröffnungsreferat: Volker Schmidt, Vorstand BAG-SB
Weitere Referate: Vertreter/innen aus Theorie und Praxis

Termin: Freitag, 26.09.03, 10.30 bis 13.0011 und 14.00 bis 16.30 h.
Ort: Universität - Gesamthochschule Kassel, Mönchebergstr. 7, Raum 614

0,4 USS

4 VS

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH

über 650 Lizenznehmer

So

der Ins0-Pchner

Software für
die Schuldnerberatung

Part®

Die komplette Fallerfassung:
Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum Ins0-Antrag.
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- Ins0-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungs-verlauf
- Statistik

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
Regelmäßige Schulungen
Qualifizierte Hotline
Anwenderbereich im Internet

Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows - Betriebssysteme; optional: SQL-Server Datenbank

Infos und Demo-Version:

GAUSS-LVS mbH
Technologiepark 19
► 33100 Paderborn
Internet: www.gauss-lvs.de

Telefon: (0 52 51) 16 55 - 0
Fax: (0 52 51) 16 55 - 45

E-Mail: kontakt@gauss-lvs.de

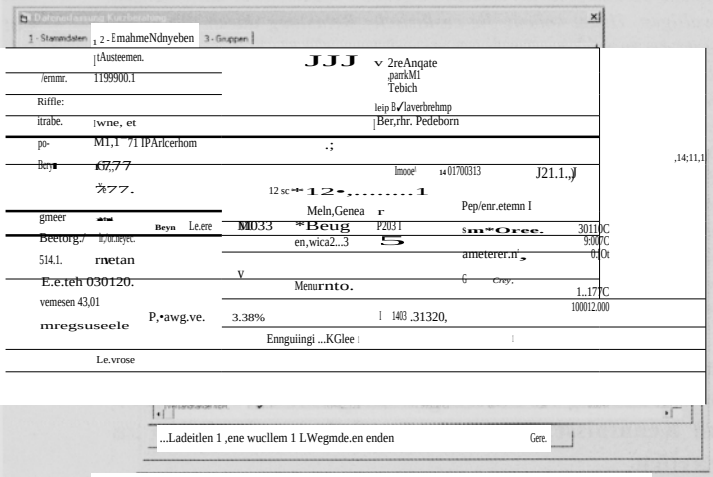

Hier könnte Ihre

Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen Mir unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.
Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilf im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.
Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher. Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben. auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

Miet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank

- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der PRindungsfreigrenzen gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt
Termin: Donnerstag, 06.11.2003 (10.30 bis 17.00 h) und Freitag, 07.11.2003 (9.30 bis 15.00 h)
Ort: Frankfurt/Main
Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis

AKTUELL..

Neues Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung

Zum Jahresende 2003 soll ein weiteres Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Umgestaltung des Einigungsversuches im Verbraucherinsolvenzverfahren,
- die Stärkung von Gläubigerrechten bei Versagungsanträgen auf Restschuldbefreiung,
- die Ausdehnung des schriftl. Verfahrens auf Stundungsfälle,

  die Festsetzung einer Ausschlussfrist bei Forderungsanmeldung
- und die Einschränkung gerichtlicher Auflageverfügungen.

Das Seminar informiert über die Anwendung des Änderungsgesetzes und über seine Auswirkungen:

Weiterhin werden neue Urteile zum Verbraucherinsolvenzverfahren vorgestellt, z.B. zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung.

Referenten: Guido Stephan, Referat Insolvenzrecht, Bundesministerium für Justiz
Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt
Termin: Montag, 17.11.2003, von 10.00 - 17.00 h
Ort: Frankfurt/Main
Kosten: 80 Euro incl. Seminarunterlagen (Mitglieder: 70 Euro)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG
\-SB

anzeige

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ

und Restschuldbefreiung

der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

DeutscherAnwaltVerein

4. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

PROGRAMM

9.00 – 9.30	Begrüßungskaffee
9.30 – 11.00	**Steuererklärungen in Verfahren natürlicher Personen: Lösungsvorschläge für die Praxis** Prof. Dr. Christoph Uhlancler, OFD Münster
11.00 – 11.15	Kaffeepause
11.15 – 12.45	**Ist die Restschuldbefreiung verfassungswidrig? Die Entscheidung des BVerfG vom 3. Februar 2003** Dr. Martin Ahrens, Uni Lüneburg
12.45 – 14.00	Mittagessen
14.00 – 16.00	**Geplante Änderungen der InsO/Aktueller Stand der Diskussion** Richter am Amtsgericht Guido Stephan, BMJ

Termin:	Donnerstag, 25.9.2003
Ort:	Renaissance Hotel Leipzig, Großer Brockhaus 3, 04103 Leipzig
Moderation:	Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Anmeldung
Die Teilnahmegebühr beträgt 100 € (Nichtmitglieder 125 €) einschl. der Kosten für Getränke und das Mittagessen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Anja Hoffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188.

Arbeitsgruppe *Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung*
Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Nichtanwaltliche Interessierte können gerne an den Veranstaltungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, können aber nicht Mitglied werden.
Die Veranstaltungen der Arbeitsgruppe erfüllen die Voraussetzungen des § 15 FAO. Die Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im DAV und in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung voraus.
Weitere Informationen zu dieser Arbeitsgruppe in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV über RA Kai Henning, Hamburger Str. 89, 44135 Dortmund, Tel. 0231/189986-0, Fax 0231/189986-29, e-mail: henning@rahenning.de.

Fortbildungsangebote anderer Trager

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Seminar:
Lösungsorientierte Beratung von Schuldnerinnen
Schuldnerberatung ist soziale Beratung, der dominante Anteil aller Fortbildung bezieht sich auf rechtliche Aspekte. In diesem Seminar werden wir Beratungs-Grundlagen und Methoden kennen lernen (und vor allem üben), die aus der systemischen Familienberatung stammen und sich sowohl als einfach wie auch nützlich erwiesen haben. Wir werden überrascht erleben, wie wir unser Verstehen vom Schuldner, dessen Einsichtsfähigkeit in seine Situation und das Erreichen gemeinsamer Lösungen verbessern können. Wir werden drei Tage lang unsere Beratungsfähigkeit trainieren und verbessern. Termin: 22. - 24. 03.2004
Ort: Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg, Kosten: 280 € mit und 250 € ohne Übernachtung (Vollverpflegung incl.)
Referent: Dr. Johannes Herwig Lcmpp, Hochschullehrer, Familientherapeut, reichlich Erfahrung in der Fortbildung mit Schuldnerberaterinnen
Veranstalter/Anmeldung: Evang. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit Burckhardthaus e.V., Kursberaterbüro, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051-890

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner

Fortbildungen zur Schuldnerberatung Programm 2004

Gruppenarbeit in der Schuldnerberatung
11. - 13. Februar 2004 in Bad Honnef

Die Insolvenzordnung - Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren
10. - 12. März 2004 in Erfurt

Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner - Aufbauseminar
3. - 5. März 2004 in Bad Honnef

Die Insolvenzordnung - Aufbauseminar
16. - 18. Juni 2004 in Erfurt

Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner - Einführungsseminar
30. Juni - 2. Juli 2004 in Bad Honnef

Workshop: Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Schuldnerberatung
Herbst 2004 in Bayern

Beratung von (ehemals) Selbstständigen
11. - 13. Oktober 2004 in Köln

Beraten und Verhandeln in der Sozialberatung für Schuldner
13. - 15. Oktober 2004 in Bad Honnef

Workshop: Verbraucherinsolvenzverfahren in der Praxis - ein qualifizierter Erfahrungsaustausch
1. - 3. Dezember 2004 in Erfurt

Gescheiterte Baufinanzierung in der Praxis der Schuldnerberatung
1. - 3. Dezember 2004 in Köln

Ein Grundlagenseminar zur wirtschaftlichen Existenzsicherung und Schuldnerberatung wird an verschiedenen Tagungsorten in Baden Württemberg, Bayern, NRW und in Thüringen angeboten.

Die komplette Ausschreibung kann jeweils drei Monate vor Beginn der Fortbildung (für die Grundlagenseminare ab Februar 2004) kostenlos angefordert werden, Anschrift siehe unten.

Weitere Auskünfte:

SKM - Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Blumenstraße 20, 50670 Köln
Tel.: 0221/913928-6; Fax: 0221/913928-88, e-mail: stark@skmev.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberalung, Berlin e. V

Minderung der Wohnungsmiete nach neuem Mietrecht

BGH, Urteil vom 16.06.2003 - VIII ZR 274/02

Der für das Wohnungsmietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Mieter das Recht, die Miete wegen eines Mangels der Wohnung zu mindern, verliert, wenn er die Miete über einen längeren Zeitraum ungekürzt und vorbehaltlos weiterzahlt. In dem dem Senat vorliegenden Fall hatte der Mieter wegen einer von der Nachbarwohnung ausgehenden Lärmbelästigung seit September 1999 die Miete monatlich um 69,90 DM gemindert. Die Vermieterin war der Auffassung, der Mieter habe das Recht zur Minderung der Miete verloren, weil er erst etwa zwei Jahre nach Beginn der Störung erstmals diesen Zustand gerügt hatte. Mit ihrer Klage hat sie die bis einschließlich September 2001 aufgelaufenen Mietrückstände geltend gemacht.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1936 zurück ging, und bei den Instanzgerichten einhellige Zustimmung gefunden hatte, verlor der Mieter in einem solchen Fall auf Dauer das Recht zur Minderung der Miete. Allerdings war diese Fallgestaltung in den mietrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geregelt; die Rechtsprechung ging deshalb davon aus, dass das Gesetz insofern eine Lücke aufweise, die durch die entsprechende Anwendung des § 539 BGB in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung zu schließen sei. Nach jener Vorschrift konnte der Mieter die Miete nicht wegen eines von Anfang an vorhandenen Mangels der Mietsache herabsetzen, wenn ihm der Mangel bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Der dieser Bestimmung zugrundeliegende Gedanke war nach Ansicht des Bundesgerichtshofes auch für die Minderung wegen eines nachträglich aufgetretenen oder bekannt gewordenen Mangels sinngemäß heranzuziehen.

Der im August 2000 beschlossene Regierungsentwurf zur Reform des Mietrechts hat in der Begründung zu § 536h BGB n.F., der – von geringen sprachlichen Anpassungen abgesehen – im wesentlichen unverändert an die Stelle des § 539 BGB a.F. treten sollte, in bewusster Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass in den Fällen, in denen ein Mangel – wie in dem jetzt vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalt – erst im Laufe des Mietverhältnisses entsteht, grundsätzlich nur noch § 536c BGB n.F., der dem früheren § 545 BGB entspricht, anzuwenden ist. Danach ist der Mieter nur dann und so lange an der Minderung der Miete gehindert, als er den Mangel dem Vermieter nicht anzeigt. Die der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zugrundeliegende Analogie zu § 539 BGB a.F. – jetzt § 536b BGB – sollte nach der Vorstellung des Regierungsentwurfs damit für die Zukunft erkennbar ausgeschlossen sein.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass es auch bei laufenden Mietverhältnissen für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten des neuen Mietrechts am 1. September 20W bei der bisherigen Rechtslage verbleibt. Das bedeutet, dass die analog § 539 BGB a.F. bis zu diesem Zeitpunkt erloschenen Minderungsrechte nicht wieder aufleben. Die zum Mietrechtsreformgesetz ergangene Übergangsbestimmung des Art. 229 § 3 EGBGB lässt den Willen des Gesetzgebers erkennen, aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes die vor dem 1. September 2001 abgeschlossenen Sachverhalte, d.h. die bis dahin entstandenen monatlichen Mietansprüche, von dem neuen Recht unberührt zu lassen.

Für die ab dem 1. September 2001 fällig werdenden Mieten gilt dies jedoch nicht. Insoweit ist das neue Mietrecht ohne Einschränkung maßgebend. Bei der Beurteilung der Frage, ob der an die Stelle des § 539 BGB a.F. getretene § 536b BGB auf Fälle eines nachträglich aufgetretenen oder bekannt gewordenen Mangels analog anzuwenden ist, ist die in dem Regierungsentwurf enthaltene, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht in Frage gestellte Begründung zu den §§ 536b, 536c BGB zu berücksichtigen. Danach ist die Annahme einer sogenannten planwidrigen Regelungslücke, die stets Voraussetzung für eine Analogie ist, ausgeschlossen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der parlamentarische Gesetzgeber nicht nur die unverändert belassenen – Vorschriften des Regierungsentwurfs, sondern auch die dazu gegebenen Begründungen zu eigen gemacht hat. Hat der Gesetzgeber aber – wie hier – in Kenntnis der entgegenstehenden bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Regelungslücke verneint und die neuen Vorschriften – ggf. korrigiert durch die Generalklausel von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und das Bereicherungsrecht (§ 814 BGB) ausdrücklich als ausreichend bezeichnet, bleibt für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke kein Raum mehr.

Im vorliegenden Fall kann dem Mieter daher entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sein Recht zur Minderung der Miete für die Zeit ab 1. September 2001 nicht durch eine analoge Anwendung des § 536b BGB abgesprochen werden. Dass er *die* Lärmbelästigung erstmals mehr als zwei Jahre nach ihrem Beginn gegenüber der Vermieterin gerügt hat, kann aber dazu führen, dass er das Minderungsrecht durch (stillschweigenden) Verzicht oder durch Verwirkung verloren hat. Der Bundesgerichtshof hat deshalb auf die Revision des beklagten Mieters das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, soweit es die Mietminderung für den Monat September 2001 betrifft, und hat die Sache insoweit zur Prüfung dieser und der weiteren Frage, ob und in welchem Umfang eine zur Minderung berechtigende Lärmbelästigung vorgelegen hat, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Im übrigen – hinsichtlich der Mietrückstände aus der Zeit vor dem 1. September 2001 – hat er die Revision zurückgewiesen.

Fortgeltung von Kündigungsfristen in Wohnungsmietverträgen nach dem In-Kraft-Treten der Mietrechtsreform

BGH, Urteile vom 18.06.2003 – VIII ZR 240/02, VIII ZR 324/02, VIII ZR 339/02, VIII ZR 355/02

Der VIII. Zivilsenat hatte in vier Fällen darüber zu befinden, inwieweit die gesetzliche Neuregelung der kurzen Dreimonatsfrist für die Kündigung einer Wohnung durch den Mieter für vor dem 1. September 2001 abgeschlossene Mietverträge gilt. Der Senat hat entschieden, dass in solchen Verträgen enthaltene Formularklauseln, in denen die damaligen– nach Mietdauer gestaffelten – gesetzlichen Kündigungsfristen wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurden, fortgelten und nicht nach § 573c Abs. 4 BGB unwirksam sind.

Den zugelassenen Revisionen lagen vor dem 1. September 1996 bzw. vor dem 1. September 1991 abgeschlossene Mietverträge zugrunde, die in einer Formularklausel die für eine ordentliche Kündigung damals geltenden Fristen des § 565 Abs. 2 BGB wörtlich oder sinngemäß wiederholten. Danach

betrug die Kündigungsfrist für den Mieter und den Vermieter hei einer Mietdauer von bis zu fünf Jahren drei Monate, danach sechs Monate, ab dem achten Jahr neun Monate und nach zehn Jahren Mietdauer ein Jahr. Durch das am 1. September 2001 in Kraft getretene Mictrechtsreformgesetz vom 29. März 2001 (BGBl. 1 S. 1149) sind die gesetzlichen Fristen für die ordentliche Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages geändert worden. Der an die Stelle von § 565 Abs. 2 BGB getretene neue § 573c Abs. 1 BGB sieht für die Kündigung des Mieters unabhängig von der Mietdauer eine Frist von drei Monaten vor. Eine Vereinbarung, die davon zum Nachteil des Mieters abweicht, ist unwirksam (§ 573c Abs. 4 BGB). Die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB bestimmt dazu, dass § 573c Abs. 4 BGB keine Anwendung findet, wenn (von § 573c Abs. 1 BGB abweichende) Kündigungsfristen vor dem 1. September 2001 "durch Vertrag vereinbart" worden sind.

In allen vier Fällen hatten die Mieter nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung ihre Mietverträge gekündigt und sich auf den Standpunkt gestellt, dass dadurch ihr Mietverhältnis mit Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist des § 573c Abs. 1 BGB beendet worden sei. Die Vermieter vertraten demgegenüber die Auffassung, dass die sich aus den Mietverträgen ergebende längere Kündigungsfrist fortgelte und deshalb das Mietverhältnis entsprechend länger fortbestehe.

Der VIII. Zivilsenat ist der Auffassung, die in den Mietverträgen enthaltenen Kündigungsfristen seien hier weiterhin maßgebend, weil eine vor dem 1. September 2001 getroffene vertragliche Vereinbarung über die Kündigungsfristen im Sinne des Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB – auch dann vorliege, wenn in einer Formularklausel die früheren gesetzlichen Kündigungsfristen wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurden. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut der Übergangsvorschrift und ihrem sachlichen Zusammenhang mit § 573c Abs. 4 BGB, sondern auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Mietrechtsreformgesetz. Danach sollte mit der Übergangsvorschrift aus Gründen des Vertrauensschutzes sichergestellt werden, dass vor dem In-Kraft-Treten des Mietrechtsreformgesetzes wirksam vereinbarte Kündigungsfristen auch zukünftig wirksam bleiben (BT-Drucks. 14/4553, S. 77). Dazu gehört auch eine formularvertragliche Vereinbarung, in der die früheren - teilweise dispositiven – gesetzlichen Kündigungsfristen wiedergegeben wurden. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung der Übergangsvorschrift ohne Änderungsempfehlung zugestimmt. Seinen von der Gesetzesbegründung der Bundesregierung abweichenden Ausführungen, die in einer Formularklausel wiedergegebenen früheren gesetzlichen Kündigungsfristen sollten nur dann fortgelten, wenn sich aus dem Vertragskontext oder sonstigen Umständen bei Vertragsschluss ergebe, dass die Parteien ein besonderes Interesse an der Geltung der damaligen gesetzlichen Fristen gehabt und gerade vor diesem Hintergrund diese Regelung "ganz bewusst" getroffen hätten (BT-Drucks. 14/5663, S. 83), ist der Senat nicht gefolgt. Er hat darauf hingewiesen, dass eine solche Einschränkung des Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB in der Formulierung der Übergangsvorschrift keinen Ausdruck gefunden habe. Auch lasse es die Zielsetzung der Mietrechtsreform, durch ein verständliches und transparentes Mietrecht dem Rechtsfrieden zu dienen (BT-Drucks. 14/4553, S. 1; BT-Drucks. 14/5663, S. 2), nicht als sachgerecht erscheinen, die Frist für die Kündigung eines vor dem 1. September 2001 abgeschlossenen Mietvertrages durch den Mieter von einer konfliktträchtigen und wenig aussichtsreichen Aufklärung des Ablaufs der viele Jahre zurückliegenden Vertragsverhandlungen abhängig zu machen. Der Mieter werde auch nicht unzumutbar belastet, wenn er grundsätzlich an den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen festgehalten werde. Er habe in den vom Rechtsausschuss angesprochenen Härtefällen – wie schon nach bisherigem Recht – einen Anspruch auf vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages, wenn er einen Ersatzmieter stelle.

Haftbefehl wegen Nichterscheinens zur Abgabe der eidesstattliche Versicherung: Keine Aufhebung trotz nachträglicher Zahlungsbereitschaft

LG Franklürt/Muin. Beschluss vom 03.04.2002 – 2/9 T 104/2002 in DGVZ 3/2003, S. 41

Sofern der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trotz Ladun g, nicht erschienen ist und deshalb ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde, führen weder seine nachträgliche Bereitschaft zur Leistung von Teilzahlungen noch tatsächlich erfolgte zwischenzeitliche Teilzahlungen zu einer Aufhebung des Haftbefehls.

Erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Auflösung des Bankkontos

LG Göttingen, Beschluss vom 23.12.2002 -- 5 T 247/2002 in DGVZ 3/2003, S. 41 *f*

Ein selbstständig tätiger Schuldner, der nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein Bankkonto auflöst, begründet damit unter Umständen den Anlass auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Unter Bezugnahme auf die Kommentarliteratur und die Rechtsprechung weist das Gericht in seiner Begründung zwar darauf hin, dass allein aus der Auflösung eines Bankkontos nicht automatisch auf einen späteren Erwerb pfändbaren Vermögens geschlossen werden kann (vgl. hierzu Zöller/Stöber, ZPO 23. Aufl., § 903 Rz. 9, LG Bochum, DGVZ 2002, 76). Im konkreten Einzelfall könne aber die berechtigte Vermutung bestehen, dass der Schuldner ein neues Konto eröffnet habe und dort Gelder eingehen, so dass die Voraussetzungen des § 903 Abs. 1 S. 1 (erneuter Vermögenserwerb) vorliegen. Der Gläubiger hat hierzu entsprechende Umstände glaubhaft zu machen. Das Schutzbedürfnis des Schuldners, drei Jahre lang keine erneute eidesstattliche Versicherung

abgeben zu müssen, müsse in einem solchen Fall gegenüber den berechtigten Interessen des Gläubigers zurücktreten.

Eidesstattliche Versicherung: Verpflichtung zur Abgabe von Personen, die den Schuldner unterstützen

AG Eilwangen, Beschluss vom 14.01.2003 – M 1359/01 in DGVZ 4/2003, S. 57

Nach Meinung des Gerichts hat der Schuldner, soweit er über kein eigenes Einkommen verfügt, im Vermögensverzeichnis die ihn unterstützenden Personen mit Namen und Anschrift sowie Art und Umfang der Unterstützung anzugehen. Erbringt er für die Unterstützung eine Gegenleistung, so ist der Umfang und die Art der Tätigkeit sowie der Zeitaufwand darzulegen.

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und unzumutbare Härte i.S.d. § 765a ZPO

LG Dresden, Beschluss vom 27.01.2003 – ZT 29/2003 in DGVZ 4/2003, S. 57

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellt nach Auffassung des Gerichts auch dann keine mit den Sitten unvereinbare Härte im Sinne von § 765a ZPO dar, wenn dadurch möglicherweise die Sanierungsbemühungen des Schuldners vereitelt und Arbeitsplätze evtl. vernichtet werden. Belange Dritter (hier: Arbeitnehmer) seien im Rahmen des § 765a Abs. 1 S. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:
(...) Soweit der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin vorträgt, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung würde seine Sanierungsbemühungen vereiteln, ist dieses Vorbringen dahingehend auszulegen, dass er offensichtlich – wegen der mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbundenen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis – um deren Kreditwürdigkeit in den Augen eventueller Geschäftspartner besorgt ist. Dies ist indes zwangsläufige und typische Folge der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und stellt gerade keinen besonderen Umstand im Sinn des § 765a Abs. I ZPO dar (vgl. hierzu AG Waiblingen, JurBüro 2000, S. 48ff). Keinesfalls kann vorliegend von einem krassen Missverhältnis der für und gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen zu Ungunsten der Schuldnerin gesprochen werden.

Abgesehen hiervon erlaubt sich das erkennende Gericht den linweis, dass die Schuldnerin Zahlungen angekündigt hatte. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers sind entgegen entsprechender Ankündigungen keine der zugesagten Zahlungen erfolgt. Eine weitere Verfahrensverzögerung erscheint daher mit dem Schutzbedürfnis des Gläubigers unvereinbar.

Soweit weiter vorgebracht wird, durch die Zwangsvollstreckung würden Arbeitsplätze vernichtet, ist dem entgegen zu halten, dass Belange Dritter im Rahmen des § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO keine Berücksichtigung finden können (Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl., 2002, § 765a, Rn. 5).

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Nachbesserung einer vor der Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung auf Grund eines zivilrechtlichen Schuldtitels

LG Stuttgart, Beschluss vom 30.04.2002 – 10 T 117/2002 in DGVZ 4/2003, S. 58 f

Das Gericht hat in seiner Entscheidung die Auffassung des Amtsgerichtes revidiert und klar gestellt, dass die Nachbesserung einer vor der Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, welche auf Grund eines zivilrechtlichen Schuldtitels durch einen anderen Gläubiger gefordert wird, gern. § 899 ZPO dem zuständigen Gerichtsvollzieher obliegt.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:
(....) Die Finanzbehörde als Vollstreckungsbehörde der eidesstattlichen Versicherung kann nur im Rahmen der Beitreibung von Steuerschulden oder sonstiger öffentlicher Titel, soweit die Verwaltungsvollstreckungsverfahren auf § 284 AO verweisen, tätig werden. Eine Zuständigkeit der Finanzbehörden auch für die Fälle der Vollstreckung anderer Gläubiger wegen zivilrechtlicher Forderungen würde dazu führen, dass die Finanzbehörde die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. wirksamer Vollstreckungstitel, Zustellung, Klausel etc.) im Nachbesserungsverfahren prüfen müsste, was regelmäßig andere Problemstellungen darstellt, als bei der Vollstreckung von Finanzverwaltungskosten oder Steuerforderungen. Die Prüfung von Vollstreckungsvoraussetzungen zivilprozessualer Titel nach der ZPO ist nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung eher dem Vollstreckungsgericht oder den Gerichtsvollziehern überlassen, die eine größere Erfahrung und Sachkunde zu den hierbei auftretenden Problemen aufweisen. (....)

Keine Zwangsräumung der Wohnung auf Grund Anerkennung in notarieller Urkunde

AG Detmold, Beschluss vom 17.02.2003 – 9 M 298/2003 in DGVZ 4/2003, S. 60

Aus einer notariellen Urkunde, in der ein Mieter die Kündigung seiner Wohnung und den dadurch begründeten Räumungsanspruch des Vermieters anerkennt, kann die Räumungsvollstreckung nicht erfolgen, weil die Vollstreckung einer Räumungsverpflichtung auf Grund einer notariellen Urkunde durch § 794 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO generell ausgeschlossen ist.

Änderung des Pfändungsfreibetrages: Berücksichtigung von Personen, denen der Schuldner nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund zivilrechtlicher Verpflichtungserklärung Unterhalt schuldet.

LG Limburg, Beschluss vom 18.09.2002 7 T 154/02 in Insolvenz und Vollstreckung (InVO) 2003, S. 295

Nach Auffassung des Gerichts können hei der Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes gern. § 850f Abs. l a ZPO auch solche Personen berücksichtigt werden, denen der Schuldner nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund zivilrechtlicher Verpflichtungserklärung Unterhalt schuldet.

Aus den Gründen des Gerichts:

(...) Unter dem 09.01.1998 erließ das AG Herborn auf Antrag der Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu Lasten des Schuldners.

Unter dem 09.07.2002 stellte dieser den Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850f ZPO. Zur Begründung trug er vor, dass er verheiratet sei und seitens seiner Ehefrau zwei minderjährige Kinder mit in den Haushalt eingebracht worden seien, für die er Verpflichtungserklärungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes abgegeben habe.

Unter dem 09.08.2002 hat das AG Herborn durch Beschluss festgestellt, dass bei Berechnung des Pfändungsfreibetrages des Schuldners die beiden minderjährigen Kinder, für welche er die Unterhaltsverpflichtung gern. Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde des Lahn-Dill-Kreises übernommen habe, zu berücksichtigen seien. Gegen diesen ihr am 14.08.2002 zugestellten Beschluss hat die Gläubigerin mit einem am 20.08.2002 hei Gericht eingegangenen Schreiben Erinnerung eingelegt, der das AG nicht abgeholfen hat. (...)

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Beschwerde der Gläubigerin hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das AG festgestellt, dass bei Berechnung des Pfändungsfreibetrages des Schuldners die beiden minderjährigen Kinder seiner Ehefrau zu berücksichtigen seien.

Gern. § 850f Abs. la ZPO kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn der Schuldner nachweist, dass hei Anwendung der Pfändungsfreigrenze der notwendige Lebensunterhalt i.S.d. Abschnitte 2 und 4 des Sozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat. nicht gedeckt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar handelt es sich bei der Unterhaltspflicht, die der Schuldner gegenüber den minderjährigen Kindern seiner Ehefrau übernommen hat, nicht um eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht wird jedoch nach dem Wortlaut von 850f Abs. la ZPO im Gegensatz zu der Vorschrift des § 850f Abs. I c ZPO nicht verlangt. Entscheidend ist allein, ob der Lebensunterhalt für sich und für die Personen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, gedeckt ist. Unterhalt zu gewähren hat auch der zivilrechtlich verpflichtete Schuldner bzw. derjenige, der sich gegenüber dem Ausländeramt im Interesse der Familienzusammenführung verpflichten musste, den minderjährigen Kindern seiner Ehefrau Unterhalt zu gewähren. Da diese, wie auf den Visa vermerkt ist, ihre Aufenthaltserlaubnis bei Beantragung von Sozialhilfeleistungen verlieren, muss der Schuldner den minderjährigen Kindern seiner Ehefrau Unterhalt gewähren. Zwar hat z.B. das LG Schweinfurt (vgl. NJW 1984, 374) entschieden, dass die Unterhaltsgewährung an einen Lebensgefährten nicht zur Anwendung des § 850f ZPO berechtigt. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung hatte § 850f Abs. la ZPO indes noch eine andere Fassung. Der Passus „und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat" war noch nicht eingefügt, so dass es allein auf die persönlichen Bedürfnisse des Schuldners ankam. Nach der neuen Fassung der Vorschrift ist jedoch entscheidend, ob der notwendige Lebensunterhalt für den Schuldner und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, gedeckt ist. Überdies handelt es sich vorliegend um keine Unterhaltsgewährung rein tatsächlicher Art, die letztlich freiwillig erfolgt. Vielmehr ist der Schuldner im vorliegenden Fall auf Grund seiner Verpflichtungserklärungen rechtlich gebunden. Das rechtfertigt es, die Unterhaltsgewährung gegenüber den minderjährigen Kindern seiner Ehefrau einer Unterhaltsgewährung gegenüber eigenen Kindern gleichzusetzen, weil in beiden Fällen durch die Gewährung des Unterhalts der Lebensunterhalt des Schuldners selbst so gefährdet wird, dass er selbst sozialhilfebedürftig würde. Das aber soll gerade durch die Vorschrift des § 850f Abs. 1 ZPO vermieden werden.

Trotz der Höhe der Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der Gläubigerin sind auch entgegenstehende überwiegende Belange der Gläubigerin nicht erkennbar (....).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist trotz einer ablehnenden Anmerkung von Wolf in „Insolvenz & Vollstreckung" 2003, S. 296 zu begrüßen. Denn nach der gesetzlichen Begründung zur Neufassung von § 850f ZPO (BT Drs. 12/1754) soll die Vorschrift möglichst umfassend verhindern, dass ein Eintreten des Sozialhilfeträgers erforderlich wird. In Fällen wie dem hier entschiedenen kann es dabei keine Rolle spielen, ob es sich um eine vertragliche oder um eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung handelt. Zuzugeben ist Wolf allerdings, dass die Entscheidung wohl nicht der bisher überwiegend vertretenen Ansicht entspricht (vgl. etwa Stöber, Forderungspfändung, 13. Auflage, Rn. 1175 a).

Anordnung des Vollstreckungsgerichts zur Änderung der Steuerklasse des Schuldners

LG Münster, Beschluss vom 20.01.2003 — 5 T 1191/02 in RPfleger 5/2003, S. 254 ***f***

Das Gericht hat in vorliegendem Fall die Beschwerde des Gläubigers zurückgewiesen. Dieser hatte beantragt, dass der verheiratete Pfändungsschuldner durch Anordnung des

Gerichts pfändungsrechtlich so zu behandeln sei, als wenn er nach Steuerklasse IV besteuert würde, um so den pfändbaren Betrag zu erheben. Der Schuldner hingegen ist in Steuerklasse V eingestuft.

Das Landgericht Münster macht in dem Beschluss deutlich, dass eine entsprechende Anordnung des Vollstreckungsgerichts nur ergehen kann, wenn der Gläubiger unter Angabe konkreter Tatsachen glaubhaft macht, dass der Schuldner nach der Pfändung ohne sachlichen Grund mit Manipulationsabsicht zum Nachteil des Gläubigers die für diesen ungünstigere Steuerklasse gewählt hat.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:
(....) Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Wählt der verheiratete Vollstreckungsschuldner nach der Pfändung seines Anspruchs auf Arbeitslohn ohne sachlichen Grund statt der Steuerklasse IV die Steuerklasse V, um so Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen, so kann das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung von § 850h ZPO anordnen, dass sich der Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Lohns so behandeln lassen muss, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert. Dagegen muss der Gläubiger eine vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse durch den Schuldner und dessen Ehegatten (für das laufende Jahr) gegen sich gelten lassen. Diese Rechtsprechung des OLG Köln (RPfleger 2000, 223) ist inzwischen als herrschende Meinung anzusehen und entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Kammer (Beschluss vom 25.05.1998, 5 T 162/98). (...)
Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung, wie auch in dem von der Gläubigerin vorgelegten Beschluss des LG Stuttgart vom 05.10.2000, 10 T 339/00, ausgeführt ist, die Möglichkeit einer Anordnung, wie sie die Gläubigerin vorliegend begehrt, aus einer entsprechenden Anwendung des § 850h ZPO folgert. Sinn dieser Regelung ist es nämlich, zu verhindern, dass durch Manipulation auf der Schuldnerseite Einkünfte einem pfändenden Gläubiger entzogen werden. Für den Erlass der begehrten Anordnung durch das Vollstreckungsgericht ist es deswegen unabdingbar, dass der Gläubiger unter Angabe konkreter Tatsachen vorträgt, dass der Schuldner

- nach der Pfändung,
- ohne sachlichen Grund,
- mit Manipulationsabsicht zum Nachteil des Gläubigers

die für den Gläubiger ungünstigere Steuerklasse gewählt hat. Diesen Voraussetzungen wird der Vortrag der Gläubigerin in vorliegender Sache nicht gerecht. (...)

Pfändung von Gegenständen, die zur Fortführung des Erwerbs der Ehefrau erforderlich sind

LG Augsburg. Beschluss v. *17.10.2002 – 5 T 3477/02 in Insolvenz und Vollstreckung (1nVo) 7/2003, S. 292 f = ger 4/2003, S. 203*

In einem Beschluss spricht sich das LG Augsburg entgegen der ganz herrschenden Meinung dafür aus, dass ein Gegenstand, der nicht unmittelbar zur Sicherung des Erwerbseinkommens des Schuldners selbst, sondern der Sicherung des Familieneinkommens dient, nicht der Pfändung unterliegt.

Hintergrund der Entscheidung ist die so genannte Gewahrsamsvermutung nach § 739 ZPO i.V.m. § 1362 BGB, nach der zugunsten der Gläubiger eines Ehepartners vermutet wird, dass der Schuldner Eigentümer und Gewahrsanisinhaber einer beweglichen Sache ist, die damit gepfändet werden kann. Der Gläubiger hatte auf dieser Grundlage eine Mangelmaschine gepfändet. Inhaberin des Geschäfts ist die Ehefrau; der Schuldner hilft nach seinem Vortrag lediglich im Geschäft aus.
Freilich führt § 739 ZPO nicht dazu, dass–bei Widerlegung der Eigentumsvermutung des § 1362 BGB – Vermögen des anderen Ehegatten der Haftung des schuldenden Ehegatten unterstellt würde (vgl. Stöber in Zöller, Rdnr. 10 zu § 739 ZPO). Die sich daraus ergebende Frage, ob die Ehefrau selbst als Eigentümerin mit Erfolg gegen die Pfändung hätte vorgehen können, wird in der Entscheidung nicht erörtert. Vielmehr macht der Schuldner geltend, § 811 Abs. 1 Nr. 5 führe dazu, dass auch Gegenstände, die nicht unmittelbar der Erwerbstätigkeit des Schuldners, sondern der Sicherung des Familieneinkommens dienen, ebenfalls unpfändbar seien. Wie auch das LG Augsburg selbst ausführt, entspricht diese Ansicht der herrschenden Meinung: Der Schuldner soll durch die Vorschrift befähigt werden, seine Arbeitskraft weiter zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten An gehörigen einzusetzen. Weil sich der Schutzbereich damit letztlich auf die Sicherung des Unterhalts für die gesamte Familie erstreckt, soll schließlich auch die Fortsetzung der Tätigkeit des nichtschuldenden Ehegatten durch die Zwangsvollstreckung nicht unmöglich gemacht werden, so dass auch Gegenstände, die für *dessen* Erwerbstätigkeit benötigt werden, nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 unpfändbar sind (so Stöber in Zöller, Rdrn. 24 zu § 8 1 I ZPO, der auch auf die Wertung in 18 BSHG verweist).
Diese Argumentation hat auch nach dem Beschluss des LG Augsburg weiterhin Bestand.

Verrechnung von Gehaltseingang auf Girokonto durch Kreditinstitut

AG *Wertheim, Urteil* vom *07.03.2003 – Az. I c 40/03*

Im Urteil des AG Wertheim wird der Antrag des (ehemaligen) Kontoinhabers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, der verlangt hatte, den unpfändbaren Gehaltsanteil in voller Höhe ausbezahlt zu erhalten.

Vorausgegangen war folgender Sachverhalt: Der Antragsteller hatte bei der Antragsgegnerin ein Konto unterhalten, wo ihm ein Dispokredit von 1.000 Euro eingeräumt war. Nachdem der Antragsteller die eidesstattliche Versicherung hatte abgeben müssen, war ihm zu einem nicht genau bezeichneten Zeitpunkt der Dispokredit und schließlich auch das Konto gekündigt worden. Ferner erfolgte ein Gehaltseingang auf dem im Soll befindlichen Konto, wobei sich ein Plus von 1.013,18 Euro ergab. Die Bank verrechnete über den pfändbaren Gehaltsanteil hinaus.

Anmerkung:

Das Urteil bietet Gelegenheit, eine sicherlich weitgehend bekannte, aber doch im Detail recht unübersichtliche Problematik nochmals ausführlich darzustellen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist zunächst die Norm des § 394 BGB. Dort heißt es in Satz 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt" (vgl. auch § 51 Abs. 1 SGB 1). Wie ist nun die Zulässigkeit der Aufrechnung mit unpfändbaren Beträgen im Kontokorrentverhältnis, das dem Girokonto zu Grunde liegt, zu beurteilen?

Zunächst muss festgehalten werden, dass es sich im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses nicht um eine Aufrechnung, sondern um eine sog. *Verrechnung* handelt – im Gegensatz zur Aufrechnung im eigentlichen Sinne, die ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt, erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Kontokorrentverhältnisses. Dieser Unterschied ist jedoch im Hinblick auf das hier vorliegende Problem nicht letztlich entscheidungsrelevant: Höchstrichterlich geklärt ist nämlich, dass § 394 BGB als zwingend anzusehen ist und grundsätzlich auch gegenüber derartigen Aufrechnungsvereinbarungen – also Verrechnungen - gilt (dies jedenfalls dann, wenn sie wie bei der Verrechnung im Kontokorrentverhältnis vor Fälligkeit der aufzurechnenden Gegenforderung getroffen wurden; vgl. BGH IX ZR 353/98, WM 1999, 781ff).

Umstritten ist allerdings, ob als Forderungen, die im Sinne von § 394 BGB „nicht der Pfändung unterworfen" sind, nur Sozialleistungen im Sinne von § 55 SGB I verstanden werden oder darüber hinaus auch sonstige unpfändbare Beträge, insbesondere der unpfändbare Teil des Einkommens.

Was zunächst Sozialleistungen angeht, so ist die Rechtslage weitgehend unumstritten. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier eindeutig und bestimmt, dass „die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen" unpfändbar ist. Damit ist eine Verrechnung nach § 394 BGB insoweit unzulässig (so die ganz herrschende Meinung, vgl. etwa Mrozynski, SGB I, 3. Auflage 2003, Rn. 3 zu § 55; ferner VGH Kassel, Beschluss vom 16.09.1985, 11 TG 1699/85 = NJW 1986, 147 f.; als einzige Ausnahme wird teilweise der Fall angenommen, dass eine Bank zuvor ausdrücklich einen Vorschuss einer konkreten, bereits fälligen Sozialleistung gewährt hatte, etwa weil sich deren Auszahlung verzögert). Jedes andere Ergebnis wäre nicht zuletzt auch mit dem Wesen der Sozialhilfe und ihrer Funktion, dem Begünstigten jedenfalls das Existenzminimum zu sichern, unvereinbar (so ausdrücklich der VGH Kassel, a.a.O.).

Die Regelung des Pfändungsschutzes nach § 850k ZPO für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen ist leider nicht so klar formuliert, wie § 55 SGB I. Danach ist eine Pfändung des Guthabens „insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht". Streng nach dem Wortlaut wird also nicht die Forderung gegenüber der Bank aus dem Girovertrag für unpfändbar erklärt, wie dies § 55 SGB 1 anordnet, sondern es wird eine verfahrenstechnische Lösung geschaffen, die dafür sorgen soll, dass ursprünglich unpfändbare Beträge auch weiterhin dem Schuldner zur Verfügung stehen.

Aus diesem gesetzestechnischen Unterschied folgern nun zahlreiche Stimmen in Literatur und Rechtsprechung, dass § 394 BGB nicht angewendet werden könne auf Forderungen gegenüber der Bank, die aus einer Zahlung von Arbeitseinkommen herrühren, das (ursprünglich) als Forderung gegenüber dem Arbeitgeber nach § 850 bis § 850h ZPO unpfändbar war (die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber ist freilich mit Überweisung auf das Konto des Arbeitnehmers erfüllt und damit erloschen). Danach könne mm gem. § 850k ZPO (lediglich) Pfändungsschutz gegenüber pfändenden Gläubigern beantragt werden; die als solche nicht ausdrücklich unpfändbare Forderung gegenüber der Bank aus dem Kontokorrentverhältnis könne die Bank allerdings auf ein Debetsaldo verrechnen.

Nach überwiegender Ansicht ergibt sich ein Pfändungsschutz auch nicht über eine direkte Anwendung von § 850k ZPO: Insoweit wird argumentiert, die Vorschrift betreffe nur das Verhältnis zwischen dem pfändenden Gläubiger und dem Schuldner, nicht aber das Verhältnis zwischen dem Schuldner als Kontoinhaber und der Bank. Teilweise wird auch damit argumentiert, § 850k spreche von einem „Guthaben"; im Falle einer Verrechnung komme es gar nicht zu einem Guthaben. Will man § 850k ZPO nicht anwenden, stellt sich auch das Problem der gerichtlichen Zuständigkeit: Denn für eine Entscheidung nach § 850k ist zwar das Vollstreckungsgericht zuständig, das Rechtsschutz gegenüber Vollstreckungsmaßnahmen gewährt. Es ist aber nicht für Streitigkeiten aus dem vertraglichen Verhältnis zwischen Bankkunden und Bank zuständig.

§ 55 SGB i kann ebenfalls nicht direkt und nach ganz überwiegender Ansicht auch nicht analog Anwendung finden. Insoweit wird angeführt, der Gesetzgeber habe bei Erlass des § 850k bewusst eine Regelung geschaffen, die von § 55 SGB I abweicht (s. dazu LG Freiburg WM 1982, 726; AG Freiburg, WM 2000, 2244), so dass kein Platz sei für dessen analoge Anwendung.

Demgegenüber wird zu Recht die analoge Anwendung von § 850k ZPO teilweise bejaht (so das LG Heidelberg, Urteil vom 28. Januar 1998, 7 S 15/98, WM 2000, 241 = BAG SB Informationen 1999, Heft 2, S. 14 f; a.A. etwa LG Landshut, Beschluss vom 8. März 2001, 13 S. 189/01 = WM 2001, 1151; in seiner Besprechung zu letztgenanntem Urteil in WuB VI E § 850k ZPO 2.01 will Jungmann jedenfalls dann über eine analoge Anwendung des § 850k eine Verrechnung durch die Bank ausschließen, wenn der Schuldner anders als im Fall des LG Heidelberg den Verfügungsrahmen des Dis-

positionskredites nicht überschritten hat, ferner der Dispositionskredit zum Zeitpunkt des Eingangs der Gehaltszahlung noch nicht gekündigt ist): Nach der Argumentation des LG Heidelberg sowie von Jungmann sind Aufrechnung / Verrechnung einerseits und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen andererseits von der Wertung her gleichzustellen: Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung des § 850k ZPO beabsichtigt, dass dem Arbeitnehmer der nötige Lebensunterhalt zu belassen ist, damit dieser nicht Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss (jedenfalls an dieser Stelle kann auch ergänzend auf die oben angeführte, parallele Argumentation des VGH Kassel zu § 55 SBG I verwiesen werden). Diese Problematik stellt sich bei der Verrechnung von Gehaltseingängen durch die Bank in gleicher Weise.

Allerdings ist zuzugeben, dass die Tendenz des zuständigen Senats des BGH wohl in eine andere Richtung geht – jedenfalls als Zwangsvollstreckung im Sinne von § 2 Abs. 4 Ges() will der BGII in der Entscheidung vom 06.02.2003 IX ZR 449/99 die Verrechnung im Kontokorrent nicht verstehen.

Es besteht auch eine planwidrige Regelungslücke, so dass Raum ist für eine analoge Anwendung: Denn die Gesetzesmaterialien belegen, dass bei der Diskussion um die Fassung des § 850k ZPO nur die Pfändung eines Guthabens in Betracht gezogen wurde; die Situation, dass Gehalt auf ein defizitäres Konto eingeht, war dagegen nicht berücksichtigt worden (so das LG Heidelberg a.a.O.). Nicht zuletzt ist die Situation von Verrechnung bzw. Aufrechnung durchaus als eine „Forderungsdurchsetzung im Wege der Selbsthilfe" zu werten, die auch ein Zwangselement beinhaltet. Auch insoweit ist eine analoge Anwendung des Pfändungsschutzes des § 850k ZPO gerechtfertigt (so Jungmann a.a.O.).

Darüber hinaus bleibt dem Schuldner entgegen dem oft vorgetragenen Argument in der Praxis keine Wahl, ob er sich das Gehalt auf ein defizitäres Konto überweisen lassen will – er wird regelmäßig kein anderes Konto zur Verfügung haben und angesichts schlechter Schufa-Auskünfte auch kein neues Konto eröffnen können (darauf weist zu Recht Jungmann, a.a.O. hin). Auch die Möglichkeit, sich sein Gehalt bar ausbezahlen zu lassen, besteht in der Regel nicht. Der Arbeitnehmer ist daher auch insoweit in hohem Maße schutzbedürftig und zwar in demselben Umfang, wie hei einem Zugriff anderer Gläubiger im Wege der Kontopfändung. Der Schuldner kann damit entgegen der vom AG Wertheim vertretenen Ansicht die Auszahlung der unpfändbaren Beträge in voller Höhe verlangen.

Konsequenterweise ist dann auch die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts wie beim sonstigen Schutz gegen Kontopfändungen nach § 850k gegeben. Allerdings ist die gerichtliche Geltendmachung im Falle der Verrechnung (ursprünglich) unpfändbarer Teile des Arbeitseinkommens, wie die Entscheidung des AG Wertheim erneut gezeigt hat, trotz der aufgeführten Argumente kein „Selbstläufer". Denn leider schließt sich die Kommentarliteratur der Ansicht des LG Heidelberg bisher überwiegend nicht an. Problematisch ist zudem die teilweise selbst im Eilverfahren zu lange Verfahrensdauer. Mit den aufgeführten Argumenten ergeben sich aber Ansatzpunkte, um in manchen Fällen auch ohne gerichtliches Verfahren zu einer Regelung zu kommen.

Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenzen sowie nach § 850a unpfändbare Bezüge im Falle einer Pfändung auf Grund von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung

LG Darmstadt, Beschluss vom 21.01.2003

Zu Recht führt das LG Darmstadt aus, dass eine Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850f Abs. 1 ZPO auch im Falle einer Pfändung wegen einer sogenannten „privilegierten" Forderung aus unerlaubter Handlung möglich ist.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht, dessen Entscheidung das LG insoweit abändert, sind ferner im Rahmen einer Forderung wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung die Beträge gern. § 850a insgesamt unpfändbar. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut ist ein Zugriff hier nur bei der Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsforderungen nach der Regelung in § 850d Abs. 1 ZPO möglich (so auch die ganz herrschende Meinung; vgl. Stöber, Forderungsptiindung, 13. Auflage, Rdnr. 1190).

Im Rahmen der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ist dabei nach Ansicht des LG Darmstadt das Vollstreckungsgericht nicht an die Feststellungen in einer Bescheinigung des Sozialamtes gebunden. Als Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige billigt dabei das LG Darmstadt dem Schuldner 2/3 des Sozialhilferegelsatzes zu.

Vollstreckungsschutz für Mieteinnahmen mit Lohnersatzfunktion

LG Heilbronn, Beschluss vom I 1.11.2002 – I b T 308/02 in RPjleger Heft 4/2003, S. 202 f

Das Landgericht hat die in der Vorinstanz ergangene Entscheidung des Amtsgerichts gestützt, das dem Antrag des Schuldners auf Pfändungsschutz der auf seinem Girokonto eingehenden Mieteinnahmen stattgegeben hatte. Nach Auffassung des Gerichts kann für Mieteinnahmen, die für den Schuldner Lohnersatzfunktion haben und die auf das Konto des Schuldners eingehen, nach § 765a ZPO Vollstreckungsschutz in den Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO gewährt werden.

Aufhebung einer Kontopfändung wegen sittenwidriger Härte gern. § 765a ZPO

LG Berlin, Beschluss vom 16.06.2003 – 81 T 411/03

Der Beschluss, der eine Kontopfändung nach § 765a ZPO wegen sittenwidriger Härte aufhebt, stellt auf schon bisher bereits bekannte Argumente ab. Insbesondere handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Schuldnerin, die lediglich Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht (vgl. aber LG Berlin 81 T 1112/02 vorn 03.01.2003, BAG Info Heft 2 / 2003 zum Fall

einer Schuldnerin mit Arbeitseinkommen unterhalb der Pfandungsfreigrenze, der durch eine Kontokündigung der Verlust des Arbeitsplatzes drohte).

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Härte im Sinne des § 765a ZPO daraus, dass die Gefahr der Kontokündigung drohe und es zu erheblichen Kosten führe, wenn die Schuldnerin alle Zahlungen im Wege von Bareinzahlungen tätigen müsse. Demgegenüber bestünde für den Gläubiger keine Aussicht, durch die Pfändung seine Forderung auch nur teilweise zu befriedigen, insbesondere dann nicht, wenn das Konto gekündigt würde. Zudem wäre die Schuldnerin einem besonderen Risiko ausgesetzt, wenn sie gezwungen wäre, ihre Rente in bar entgegenzunehmen, aufzubewahren und selbst Barzahlungen zu leisten.

Der Beschluss des LG Berlin ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil ausdrücklich die Argumentation aus einem früheren Beschluss (LG Berlin 81 T 684/02 vom 21.08.2002) aufgegeben wird: In diesem Beschluss hatte das Gericht unverständlich hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass eine eventuelle Kontokündigung für den Schuldner auch tatsächlich unzumutbare Folgen hätte.

Girokonten für Jedermann: Freiwillige Selbstverpflichtung der Bank begründet Rechtsanspruch des Schuldners

LG Berlin, Beschluss vom 24.04.2003 – 21 S 1/03

Die Entscheidung des LG Berlin ist angesichts der vielfach auftretenden Probleme bei der Einrichtung bzw. der Kündigung von Girokonten auf Guthabenbasis von großer Bedeutung und dürfte auch in anderen Fällen ausgesprochen hilfreich für die weitere Durchsetzung des "Rechts auf Girokonto" sein. Das Gericht hebt eindeutig hervor, dass eine Selbstverpflichtung zur Einrichtung solcher Konten einen unmittelbaren Kontrahierungszwang für die Bank beinhaltet, worauf sich wiederum ein direkter, einklagbarer Anspruch des Klägers (Schuldners) begründet.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Die zulässige Berufung ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte den geltend gemachten Anspruch auf Eröffnung bzw. Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis. Wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, unterliegt die Beklagte auf Grund ihrer im Jahr 1994 gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen abgegebenen Selbstverpflichtung vorliegend einem unmittelbaren Kontrahierungszwang. Dieser begründet einen unmittelbaren Anspruch des Klägers. Dic Selbstverpflichtung der Beklagten begründet nicht allein eine Verpflichtung gegenüber der Senatsverwaltung, sondern räumt darüber hinaus auch dem Kläger ein unmittelbares Recht ein. Dies ergibt sich aus Inhalt und Zweck der Selbstverpflichtung. Diese sollte nicht allein dem Zweck dienen, sicherzustellen, dass staatliche Leistungen an deren Empfänger überwiesen werden können, wie sich bereits daraus ergibt, dass sich die Selbstverpflichtung nicht allein auf Empfänger solcher Leistungen bezieht. Vielmehr besteht der Zweck der Selbstverpflichtung allgemeiner darin, Menschen mit schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen, das im Rahmen moderner Daseinsvorsorge nahezu unentbehrlich ist (so genanntes „Girokonto für Jedermann"). Die Form der Selbstverpflichtung tritt dabei an die Stelle einer gesetzlichen Regelung (vgl. auch Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 9. Juni 2000, BT-Drs. 14/3611). Die Durchsetzbarkeit dieses Zweckes der Selbstverpflichtung gebietet es, einen unmittelbar durch den Bankkunden einklagbaren Anspruch einzuräumen.

Der Kontrahierungszwang entfällt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht dadurch, dass die Beklagte dem Kläger im November 1999 bereits einmal ein Girokonto eingerichtet hatte, das im April 2000 aufgelöst wurde. Der Selbstverpflichtung ist nämlich keine Erklärung des Inhalts zu entnehmen, dass sie durch einmalige Eröffnung eines Girokontos erfüllt ist, so dass auch nach Auflösung des Kontos keine weiteren Rechte bestehen. Hinzu kommt vorliegend, dass die Beklagte mit Schreiben vom 6. April 1999 die Schließung des früheren Girokontos im Falle eines erneuten Verstoßes angedroht hatte, zu einem solchen erneuten Verstoß kam es indessen nicht. Die Eröffnung des begehrten Kontos ist der Beklagten unter Würdigung aller Umstände nicht unzumutbar.

I. Zum Einen folgt eine solche Unzumutbarkeit nicht allein daraus, dass der Kläger das frühere Konto über etwa drei Monate nur im Soll geführt hatte und zunächst nicht für einen Ausgleich gesorgt hat, insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Urteil (dort S. 6 unten/7 oben, BI. 66/67 d.A.) Bezug genommen.

2. Eine Unzumutbarkeit ergibt sich aber entgegen der in dem angegriffenen Urteil vertretenen Auffassung auch nicht aus einer wertenden Gesamtschau des vorprozessualen und prozessualen Verhaltens des Klägers. Dabei gilt Folgendes: Entgegen der klägerischen Auffassung kommt es für die Frage, ob das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien in einem Maße gestört ist, das der Beklagten die Aufnahme vertraglicher Beziehungen unzumutbar machen würde, nicht allein auf die wirtschaftliche Verlässlichkeit des Klägers an. Vielmehr kann die Unzumutbarkeit auch aus dem persönlichen Verhalten des Kunden im Umgang mit der beklagten Bank folgen, soweit dieses die Grenze sachlicher Kritik in einem Maße verletzt, die eine Aufnahme von Vertragsbeziehungen unter Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar machen würde (vgl. zur Kündigung eines Girokontos wegen unflätigen Kundenverhaltens: OLG Köln, NJW-RR 1992, 1522). Eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass ein die Versagung des klägerischen Anspruchs rechtfertigendes Fehlverhalten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beklagte sich im Hinblick auf ihre

öffentlich-rechtliche Bindung härterer Kritik in der Sache stellen muss, als dies bei einem privaten Kreditinstitut der Fall ist (vgl. OLG Köln a.a.O., S. 1523). Soweit der Kläger im Jahr 1999 – wie von dem Amtsgericht im Ergebnis als unstreitig behandelt – die Filialleiterin der Beklagten als „blöde Kuh" beschimpft und der Beklagten vorgeworfen haben sollte, Kunden „wie Penner" zu behandeln, verkennt die Kammer nicht, dass es sich dabei um ein Verhalten handelt, das geeignet ist, das Vertrauensverhältnis der Parteien empfindlich zu stören. Die Beklagte ist nicht gehalten, eine solche Beleidigung ihrer Mitarbeiter hinzunehmen; sollte sich ein derartiger Vorfall wiederholen, mag sich daraus in Zukunft durchaus ein Kündigungsgrund der Beklagten ergeben. Für die vorliegend vorzunehmende Abwägung ist aber zu berücksichtigen, dass der Vorfall bereits mehr als drei Jahre zurückliegt. Weitere verbale Ausfülle Klägers hat die Beklagte trotz des gerichtlichen Hinweises vom 27. Februar 2003 nicht hinreichend substantiiert dargetan. Auch die vorprozessualen Schreiben des Klägers an die Beklagte und an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sowie sein Verhalten im Prozess mögen nicht durch ein besonderes Maß an Diplomatie geprägt sein. Die Grenzen des Zumutbaren überschreiten sie aber auch in Zusammenschau mit dem Vorfall im Jahr 1999 nicht. Die von dem Kläger geäußerten Vorwürfe beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass er der Beklagten bzw. deren Mitarbeitern arrogantes Verhalten vorwirft. Dieses Maß an Kritik muss die Beklagte in Anbetracht der auch in das Privatrecht ausstrahlenden Meinungsfreiheit noch hinnehmen. Ein taktisches Wohlverhalten im Prozess kann von dem Klüger nicht verlangt werden.

3. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob es dem Kläger seinerseits zumutbar gewesen wäre, ein anderes Kreditinstitut, das ebenfalls die Selbstverpflichtung abgegeben hat, in Anspruch zu nehmen. Denn es würde dem Zweck der Selbstverpflichtung zuwiderlaufen, wenn Personen, die der Beklagten nicht als Kunden genehm sind, ohne dass die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten wären, an andere Kreditinstitute weiterverwiesen werden könnten.

Da damit ein unmittelbarer Kontrahierungszwang besteht, kann es dahinstehen, ob auch die Voraussetzungen eines mittelbaren Kontrahierungszwanges (vgl. dazu: OLG Köln, ZIP 2000, 2159, OLG Dresden, NJW 2002, 757) gegeben wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Ein Anlass für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 ZPO besteht nicht, weil der Sache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Soweit es uni die Frage der Reichweite der Selbstverpflichtung aus dem Jahr 1994 geht, ist eine grundsätzliche Bedeutun g bereits deshalb zu verneinen, weil die zu beurteilende Selbstverpflichtung regional beschränkte Auswirkungen hat, da sie gegenüber einer Berliner Senatsverwaltung abgegeben wurde; auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist insoweit nicht geboten. Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit der Aufnahme eines Vertragsverhältnisses handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Eröffnungsverfahren bei Sprachproblemen des Schuldners - Verfassungsbeschwerde nicht angenommen

BVerfG, Beschluss 1'0111 18.03.2003 – 1 BVR 329/03 in ZVI 5/2003, S. 223 **f**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Sprachprobleme des Schuldners ohne Hinzutreten weiterer rechtlicher oder faktischer Probleme noch kein verfassungsrechtliches Gebot der Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Insolvenzeröffnungsverfahren begründen. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde im vorliegenden Beschluss daher nicht zur Entscheidung angenommen. Hintergrund waren vorangegangene Beschlüsse des BGH vom 18.12.2002 (AZ: IX ZA 22/02 – siehe ZVI 5/2003, S. 225 f.) und des LG Bochum.

BGH-Entscheidung zur Versagung der Restschuldbefreiung - Einkünfte des Selbstständigen als Insolvenzmasse – Grenzen der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners

BGH, Beschluss vom 20.03.2003 – IX ZB 388/02 in ZVI 4/2003, S. 170ff
(Entscheidung im Volltext unter:
www. *bag-sehuldnerberatung.de)*

Leitsätze des Gerichts:

1. Ins0 §§ 289, 290

Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers kann die Restschuldbefreiung nur versagt werden, wenn der Antrag im Schlusstermin gestellt worden ist, es sei denn, dass ein besonderes Verfahren angeordnet worden ist, nach dessen Vorschriften von der Abhaltung eines Schlusstermins abgesehen werden darf.

2. Ins° § 312 Abs. 2

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens nach § 312 Abs. 2 InsO ist den Beteiligten bekannt zu geben.

3. InsO §§ 35, 36; ZPO § 850i
Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner nach der Insolvenzeröffilung erzielt, gehören in vollem Umfange ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben zur Insolvenzmasse. Er kann jedoch gemäß § 850i ZPO beantragen, dass ihm von seinen durch Vergütungsansprüche gegen Dritte erzielten Einkünften ein pfandfreier Anteil belassen wird.

4. InsO § 36 Abs. 1 Satz 2
Auch in Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, ist der Umfang des Insolvenzbeschlags nach Maßgabe der §§ 850, 850a, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850i ZPO zu bestimmen.

5. InsO § 148 Abs. 1, §§ 157, 313 Abs. 1
a) Auch bei selbstständig tätigen Schuldnern hat der Treuhänder grundsätzlich das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen, insbesondere hat er bereits entstandene sowie künftige Vergütungsansprüche des Schuldners gegen Dritte bei Fälligkeit einzuziehen.

b) Der Treuhänder kann, vorbehaltlich einer Stilllegungsentscheidung gemäß § 157 InsO, dem Schuldner die für die Fortführung seiner selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Mittel aus der Insolvenzmasse zur Verfügung stellen.

6. InsO § 290 Abs. 1 Nr. 5
a) In der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung einer gerichtlichen Anordnung liegt nur dann die Verletzung einer Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO, wenn die Anordnung selbst den Vorschriften der Insolvenzordnung entspricht.

b) Verpflichtungen, die der Schuldner in einer mit dem Treuhänder über die Fortführung seiner selbstständigen Tätigkeit getroffenen Vereinbarung übernommen hat, begründen keine Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten "nach diesem Gesetz" gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Anmerkung:
Mit dieser Entscheidung werden zahlreiche Fragen insbesondere im Hinblick auf das Restschuldbefreiungsverfahren mit erfreulicher Deutlichkeit klargestellt. Dazu gehört die Feststellung im ersten Leitsatz, wonach Versagungsanträge in der Regel im Schlusstermin gestellt werden müssen. Wie Grote in seiner Urteilsanmerkung in Zins() Heft 9/2003, S. 416 f. zu Recht anmerkt, wurde diese Regelung vom Gesetzgeber bewusst so getroffen und trägt dazu bei, dass die Gerichte von einer Flut von unzulässigen und unbegründeten Versagungsanträgen verschont bleiben.

Auch schließt sich der BGH der ganz überwiegend vertretenen Ansicht an, dass im Rahmen von § 290 Abs. 1 Nr. 5 lnsO eine Versagung wegen Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nur dann ausgesprochen werden kann, wenn sie nicht ganz geringfügig ist. Ausdrücklich ist bspw. zu berücksichtigen, wenn der Schuldner falsche oder unvollständige Angaben im Verlaufe des Verfahrens berichtigt oder ergänzt oder eine zunächst versäumte Mitwirkung nachholt, bevor eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger eintritt.

Von erheblicher Bedeutung ist nicht zuletzt der Hinweis, dass die Nichterfüllung einer gerichtlichen Anordnung nur dann zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO führen kann, wenn die gerichtliche Anordnung selbst rechtmäßig gewesen ist. Wie Grote in seiner Anmerkung zu Recht ausführt, wird so der leider nicht ganz vereinzelten gerichtlichen Praxis, den Schuldnern sinnlose und nicht relevante Aufstellungen aufzuerlegen, ein Riegel vorgeschoben.

Keine Wohlverhaltensperiode bei fehlenden Forderungsanmeldungen

AG Münster, Beschluss vom 20.01.2003 – 74 IK 4/2002 in ZVI 5/2003, S. 230

Im vorliegenden Fall hat kein Gläubiger Forderungen beim Treuhänder angemeldet. Das Gericht stellt in seinem Beschluss fest, dass kein rechtliches Interesse der Insolvenzgläubiger zum Abwarten der Wohlverhaltensperiode bestehe. Daher könne die Restschuldbefreiung bereits mit Verfahrensaufhebung erteilt werden. Auf Grund der erfolgten Stundung der Verfahrenskosten kann aber das Land NRW noch für die Dauer von 4 Jahren diese Kosten gem. § 4a InsO zurück verlangen.

Forderungsanmeldung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung - keine Rechtsanwaltsbeiordnung für Widerspruch

G Göttingen, Beschluss vorn 19.03.2003 – 74 IN 286/01 in ZVI 4/2003, 167

Leitsatz des Gerichts:
Für die Einlegung des Widerspruchs gegen eine Forderungsanmeldung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gem. § 175 Abs. 2 InsO kommt die Beiordnung eines Rechtsanwaltes gem. § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO nicht in Betracht (Bestätigung von AG Göttingen, Beschluss vom 17.02.2003 – 74 1K 153/01, ZVI 2003, 132 = ZInsO 2003, 241).

Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrages im Ins0-Verfahren nicht rückwirkend möglich

AG Göttingen, Beschluss vom 02.04.2003 – 74 1K 81/99 in ZV1 4/2003, S. 176ff

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850f Abs. 1 ZPO kommt im Insolvenzverfahren erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in Betracht; eine nachträgliche Heraufsetzung ist ausgeschlossen.
2. Dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder mit dem Schuldner vereinbart, dass der Schuldner pfändbare Beträge an eine Hinterlegungsstelle abführt, der Schuldner dies jedoch unterlässt und der Treuhänder den Schuldner erst nach einem Dreivierteljahr zur Zahlung mahnt.

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen im Ins0-Verfahren bei vorliegender Gehaltsabtretung

AG *Göttingen, Beschluss vom 19.06.2003 – 74 IN 247/01 in Zins() 13/2003, S. 625 f*

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine Anhebung des pfändungsfreien Betrages gern. § 850f Abs. I ZPO kommt im Insolvenzverfahren auch in Betracht, wenn der Schuldner sein Einkommen an einen Gläubiger abgetreten hat. Über einen solchen Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.
2. Der Pfändungsfreibetrag kann gern. § 36 Abs. 1 Satz 2 Ins° i.V.m. § 850f Abs. 1 ZPO erhöht werden, wenn der Schuldner ansonsten ohne Krankenversicherungsschutz wäre.

Beitragsforderungen von Berufsgenossenschaften als Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

AG Hamburg, Beschluss V0171 04.03.2003 – 68 a IK 31/03 in ZVI 4/2003, S. 1681:

Leitsatz des Gerichts:

Beitragsforderungen von Berufsgenossenschaften sind — soweit diese auf der Beschäftigung von Arbeitnehmern beruhen — ebenso wie Beitragsforderungen von Sozialversicherungsträgern und Abgabenforderungen von Finanzämtern wegen nicht abgeführter Lohnsteuer Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 304 Abs. 1 Satz 2 Ins°.

Anmerkung:

In der Kommentarliteratur (Frankfurter Kommentar Ins0, 3. Aufl. 2002, § 304 Rz 39ft) wie auch in Teilen der Rechtsprechung wird allerdings die abweichende Meinung vertreten, dass es sich hier nicht um Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis handelt, sondern lediglich uni Forderungen, die durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst werden (LG Köln, ZVI 2002, S. 320; LG Düsseldorf ZVI 2002, S. 325 mit Anmerkung Kohte).

Berechnung des Unterhalts im Insolvenzverfahren

OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.02.2003 – 5 UF 146/00 in ZInsO 13/2003, S. 6167

Leitsätze des Gerichts:

1. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners wird der anhängige Unterhaltsprozess hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Eröffnung fälligen Ansprüche unterbrochen. Das laufende Einkommen des Schuldners wird nur insoweit erfasst, als dieses den Pfändungsfreibetrag des § 850c ZPO übersteigt (§§ 35, 36 Ins0).
2. Der laufende Unterhalt ist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an dem insolvenzfreien Teil des Einkommens zu orientieren. Die Änderung der Einkommensverhältnisse auf Grund der Eröffnung ist bei der Bedarfsmitteilung zu berücksichtigen, weil sich dieser nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien richtet.

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners im Insolvenzverfahren

OLG FraneUrt, Beschluss vom 21.01.2003 1 KF 187/02 in ZInsO 13/2003, S. 167

Leitsätze des Gerichts:

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners auf den Differenzbetrag zwischen pfiindungsfreiem Betrag und dem Selbstbeltalt.

Ausschlagung einer Erbschaft weder Versagungsgrund noch Obliegenheitspflichtverletzung

LG Mainz, Beschluss v. 23.04.2003 – 8 T 79/03 in ZInsO 11/2003, S. 524

Das LG Mainz stellt in seinem Beschluss klar, dass die Ausschlagung einer Erbschaft unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigt.
Mit der sorgfältig begründeten Entscheidung wird eine Versagungsentscheidung des Amtsgerichts aufgehoben. Dieses hatte die Ausschlagung einer Erbschaft durch den Schuldner knapp 2 Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Vermögensverschwendung i.S.v. § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO angesehen, da sie bewirkt habe, dass die Kinder des Schuldners an seiner Stelle Erben geworden seien, mithin die Erbschaft von ihm geschenkt erhalten hätten.
Weiter stellte das AG auf eine Besonderheit des konkreten

Falls ab. Der Schuldner hatte sich nämlich seiner Mutter als Hauptgläubigerin gegenüber verpflichtet, die zu erwartende Erbschaft zur Schuldentilgun g, zu verwenden.
Zu Recht kommt das LG Mainz zu einem anderen Ergebnis und stellt dabei u.a. auf folgende Argumente ah:
Zunächst stellt die Ausschlagung bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung keinen Versagungsgrund dar. Es liegt insbesondere keine Vermögensverschwendung vor. Eine solche wird nach der ganz herrschenden Ansicht nur dann angenommen, wenn der Schuldner die Gebote wirtschaftlicher Vernunft missachtet (wobei freilich noch andere Kriterien erfüllt sein müssen, bspw. das Überschreiten einer Wesentlichkeitsgrenze sowie die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung; vgl. Stephan in Münchener Kommentar, Rdnr. 59ff zu § 290 Ins0). Ebenfalls liegt keine Schenkung vor, die dann, wenn sie ohne nachvollziehbaren Anlass geschieht, als Verschwendung i.S. dieser Vorschrift gesehen werden könnte. Dies schon deshalb, weil die Ausschlagung im rechtlichen Sinne nicht als Schenkung qualifiziert werden kann.
Zudem ist § 83 Abs. 1 Satz 1 Ins° zu beachten. Danach verbleibt dem Schuldner die alleinige persönliche Entscheidungsmacht, ob er eine Erbschaft annimmt oder nicht (vgl. auch Ahrens in Frankfurter Kommentar, Rdnr. 42 zu § 295). Dieses Recht unterfällt danach auch nicht dem Insolvenzbeschlag (Uhlenbruck, Rdnr. 1 zu § 83 Ins0).
Weiter führt das LG Mainz aus, dass eine Ausschlagung während der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Obliegenheitspllichtverletzung darstellt. Dies ergibt sich zum Einen aus dem dargelegten Umstand, dass dem Schuldner die alleinige Entscheidungsmacht über Annahme oder Ausschlagung auch im eröffneten Insolvenzverfahren verbleibt. Ferner kann das LG auf höchstrichterliche Rechtsprechung, (BGH NJW 1997, 2384) verweisen, wonach die Ausschlagung einer Erbschaft auch nicht der Anfechtung nach §§ 1291T Ins° unterliegt.
Nicht zuletzt weist das LG Mainz zutreffend darauf hin, dass die Obliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 2 lnsO sich auf die Verschwendung von *vorhandenen,* Vermögen bezieht, nicht aber auf den Verzicht auf die Möglichkeit zum Erwerb von Vermögen (so auch Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 34 zu § 295 Ins0).
Die Besonderheit des vorliegenden Falles, in dem sich der Schuldner gegenüber einer Gläubigerin vertraglich zur Leistung von Sondertilgungen aus der – später ausgeschlagenen – Erbschaft verpflichtet hatte, veranlasst das LG zu Recht ebenfalls nicht zu einer anderen Bewertung. Zum einen hätte ein derartiger Vertrag der notariellen Beurkundung bedurft, ohne die er als nichtig anzusehen ist. Ohnehin würde allerdings auch der Verstoß gegen eine entsprechende vertragliche Verpflichtung nicht dazu rühren, dass die vertragswidrige Ausschlagung als Obliegenheitspflichtverletzung im Sinne des § 295 Abs. 1 Nr. 2 zu werten wäre.

Keine Aufrechnung in der Wohlverhaltensperiode

AG Wirtlich. Beschluss v. 04.05.2003 – 7b 1K 50/02 in Zins() 12/2003, S. 57711.

lm Beschluss des AG Wittlich ersetzt dieses die Zustimmung des beteiligten Finanzamtes zu einem Schuldenbereinigungsplan. Das Finanzamt hatte dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan „unter der Bedingung" zugestimmt, dass es berechtigt sei, „gegen sich eventuell ergebende Erstattungsansprüche mit den bestehenden Rückständen aufzurechnen". Diese Stellungnahme wurde vom Gericht als Forderung an den Schuldner gewertet, Ansprüche auf zukünftige Steuererstattungen abzutreten und – da der Schuldner eine entsprechende Erklärung nicht abgab – insgesamt als Ablehnung gewertet. Die somit nicht vorliegende Zustimmung des Finanzamtes wurde vom AG Wittlich ersetzt.
Ausführlich begründet wird in der Entscheidun g, dementsprechend insbesondere die Auffassung des Gerichts, das Finanzamt werde durch diese Zustimmungsersetzung nicht schlechter gestellt als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens mit Wohlverhaltensphase. Dazu stuft das AG mit Verweis auf Stöber, Forderungspfiindung, 13. Aufl. Rdnr. 354 den Erstattungsanspruch als aus dem Steuerverhältnis stammend ein, so dass dieser nicht Teil des Arbeitseinkommens darstellt. Daraus wiederum folgert das Gericht, dass er auch nicht der Abtretung des § 287 Abs. 2 Ins° unterfällt. Danach ist allein der Schuldner selbst Anspruchsberechtigter des Erstattungsanspruches.
In einer zweiten Stufe leitet das Gericht aus § 294 Abs. 1 Ins0 ein allgemeines Aufrechnungsverbot ab und diskutiert die insoweit vorgebrachten Argumente. Seine Ansicht begründet es vor allem mit Hinweis darauf, dass andernfalls es zu einer Sonderstellung des Finanzamtes käme und dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger widersprechen würde. Damit aber bestünde bei Durchführung des Verfahrens gerade keine Möglichkeit der Aufrechnung; eine wirtschaftliche Schlechterstellung steht somit der Zustimmungsersetzung nicht im Wege. Ergänzend führt das Gericht noch aus, dass es ohnehin an einer hinreichenden Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Schlechterstellun g, fehlen würde: Das Finanzamt sei schließlich nicht in der Lage, die zukünftigen Erstattungsansprüche zu beziffern.

meldungen - Infos

notiert von Andrea Ritte 1, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Ana für Diakonie Köln

Projekt: Schuldenprävention bei Jugendlichen

Martina Schönhals ■ Um Jugendliche und junge Erwachsene schon frühzeitig für die Gefahr der Überschuldung zu sensibilisieren, hat die Schuldnerberatung des Amtes für Diakonie in Köln ein Pilotprojekt gestartet: Für Multiplikatoren aus Schule, Jugendarbeit und Kirche erarbeiten die Schuldnerberatungen Köln, Brühl und Bergisch Gladbach didaktisches Material und stellen Informationen zusammen. Eine CD-Rom mit Datenbank und Suchfunktion sowie ein Koffer mit Materialien für die praktische Arbeit mit Jugendlichen sollen noch im Sommer dieses Jahres fertig gestellt werden.
Seit Jahresbeginn sichtet und kategorisiert ein Mitarbeiter geeignete Bücher. Videos und CD-Roms, Plan- und Quizspiele für einzelne und Gruppen. Zielgruppen sind unter anderem Konfirmandengruppen, Horte, Offene Türen, andere Jugendeinrichtungen und Schulen. Das Material eignet sich für Kinder„lugendliche und junge Erwachsene. Ein Schwerpunkt soll auf der Zielgruppe der Jugendlichen liegen, die aus armen Verhältnissen stammen. Das Projekt ist zunächst bis Ende Juli befristet. Nach Abschluss der Materialsammlung ist eine erste praktische Umsetzung zur Probe geplant (Fon & Fax 0221-680 69 48).

IIIK Frank Iürt/Darmsalt

Existenzgründer-Starthilfe

BAG-SB ■ Eine Starthilfe-Box für Existenzgründer bieten die IHK Frankfurt und Darmstadt an. Sie gibt Antwort auf Fragen rund um Versicherung, Buchführung, Steuern, Rechtsform oder Handelsregistereintrag. Zudem bietet sie Ililfe bei der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes und Tipps zur Finanzierung und Förderung. Die Box ist zu einem Preis von 25 Euro bei den Kammern erhältlich.

VZ Niedersachsen

Ratgeber „Pflegefall"

BAG-SB ■ Aktuelle Tipps zum Thema „Pflegefall – was tun'?" bietet ein Ratgeber der VZ Niedersachsen. Das Themenspektrum reicht vom Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit über versicherungsrechtliche Voraussetzungen bis hin zur detaillierten Beschreibung der einzelnen Leistungen der Pflegeversicherung und Informationen zur sozialen Absicherung ehrenamtlicher Pflegekräfte. Angehörige erfahren zudem, welche ergänzenden Leistungsansprüche gegenüber Sozialhilfe oder Krankenversicherung bestehen und wie eine höhere Pflegestufe beantragt wird. Der Ratgeber zeigt auch, wie man Widerspruch gegen eine Ablehnung des Antrags auf Pflegeleistungen oder die Einordnung in eine bestimmte PflegstutC einlegt (10,80 Euro unter 0511/911960 oder per Fax 0511/9119610).

VZ Bunde.sverhand

Ratgeber „Private Altersvorsorge"

BAG-SB ■ Das Buch (209 S.) ermöglicht einen umfassenden Überblick zum Thema Altersabsicherung und zeigt, wie sich Versorgungslücken schließen lassen. Es informiert über Strategien für ein individuell ausgerichtetes Vorsorgesparen. Die Leser erfahren, wie sie – je nach Lebensabschnitt und -planung – am besten vorsorgen können. Und sie erhalten Antworten auf alle wichtigen Fragen: Welche Chancen und Risiken bieten die verschiedenen Anlageformen? Wie flexibel kann man über sein Geld verfügen? Wie lässt sich ein angespartes Kapital am besten verrenten? (9,80 Euro unter 02962/908647 oder per Fax 02962/908649)

VZ ce Pro Bahn

Broschüre „Verbraucherschutz für Fahrgäste"

BAG-SB ■ Überfüllte, verspätete oder ausgefallene Züge sorgen bei vielen Reisenden für Verärgerung. Ihre Rechte kennen die Fahrgäste oft nicht. Über diese informiert jetzt eine Broschüre der VZ und der Fahrgast-Initiative Pro Bahn: Wer etwa eine Reise in der Nacht wegen einer Zugverspätung nicht fortsetzen kann, hat Anspruch auf eine Übernachtung im Hotel, oder bei einer ICE-Verspätung von mehr als 30 Minuten gibt die Bahn Gutscheine über zehn Euro aus. Die Broschüre ist kostenfrei bei den VZ erhältlich oder unter www.fahrgast-recht.de abrufbar.

VZ Baiern

Urteilssammlung „Missbrauch von Bank- und Kreditkarten"

BAG-SB ■ Wem die Kredit- oder Bankkarte gestohlen wird, der findet hei den Kreditinstituten oft wenig Unterstützung. Wenn der Dieb Geld abhebt, wirft manche Bank dem Kunden vor, mit der Geheimnummer grob fahrlässig umgegangen zu sein. In einem solchen Fall muss die Bank nämlich nicht haften. Beteuert der Geschädigte, seine PIN niemandem genannt und auch nicht leicht erkennbar notiert zu haben, landet der Streit oft vor Gericht.
Das Problem dabei: Banken und Sparkassen kennen die Urteile in der Regel sehr genau. die für sie positiv ausgegangen sind. Dem kann der Geschädigte selten etwas dagegen halten. Um dies zu ändern, bietet die VZ Bayern jetzt eine Urteilssammlung zum Thema „Missbrauch von Bank-

und Kreditkarten" an. Auf acht Seiten informiert sie über 40 Entscheidungen und macht dadurch die Rechtslage auch für Laien verständlich. Die Informationen gibt es für vier Euro in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Bayern.

„Arbeitsrecht im Betrieb"

Geringfügige Beschäftigung

BAG-SB ■ Seit 1. April dürfen ja geringfügig Beschäftigte monatlich his zu 400 Euro in „Mini-Jobs" verdienen, ohne Abzüge zu riskieren. Das heißt aber auch: Neben einem Hauptjob dürfen nunmehr auch Vollzeit-Arbeitnehmer in einem einzigen Nebenjob monatlich bis zu 400 Euro sozialabgaben- und steuerfrei verdienen. Das bedeutet: Ein Zweitjob ist für viele Arbeitnehmer jetzt attraktiver als Überstunden im Hauptjob. Für Überstunden fallen nämlich nicht nur volle Sozialbeiträge an, sondern die Steuerprogression sorgt dafür, dass der Fiskus vom Überstundenentgelt besonders viel einbehält.
Nebenbei: Grundsätzlich verbieten darf der Arbeitgeber Nebenerwerb nicht. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zustimmung des Arbeitgebers, wenn die Aufnahme der Nebentätigkeit betriebliche Interessen nicht beeinträchtigt.
Des weiteren muss beachtet werden, dass die im Arbeitszeitgesetz festgelegten Obergrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitzeit nicht durch den Nebenjob überschritten werden.

„Arbeiterecht *Äonwald"*

Streitfall Telefax „OK"

BAG-SB ■ Fall: Gerade noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist hatte ein Anwalt das Fax an den Arbeitgeber seines Mandanten geschickt, in dem er Lohnansprüche des Arbeitnehmers geltend machte. Das Sendeprotokoll wies den Bestätigungsvermerk „OK" aus – also eigentlich alles korrekt. „OK" ist aber im Streitfall nicht okay: Der Arbeitgeber behauptete, er habe das Fax nie erhalten. Die Lohnansprüche seien demzufolge verfallen.
Unter Berufung auf eine Entscheidung des BAG (Az.: 169/01 vom 14.08.2002) warnt „Arbeitsrecht kompakt" davor, sich auf einen Sendebericht zu verlassen, wenn die fristgemäße Zusendung eines Schreibens bewiesen werden muss.
Vielmehr empfiehlt es sich, sich telefonisch bestätigen zu lassen, dass der Empfänger tatsächlich das Schriftstück erhalten hat. Über den Inhalt des Telefonats sollte eine schriftliche Notiz mit Datum, Uhrzeit und Stichworten über den Gesprächsinhalt verfasst werden.

OLG Franklirrt

Ungültiger Interneteinkauf

BAG-SB ■ Ein Kaufvertrag über Waren, die auf einer Internetseite wegen eines Computerfehlers zu einem viel zu geringen Preis angeboten wurden, kann vom Verkäufer angefochten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer den Kauf zunächst in einem automatisierten Verfahren per E-Mail dem Kunden gegenüber bestätigt hat.
Das OLG (Az.: 9 U 94/02) wies die Klage des Käufers eines Computers und eines Monitors auf I lerausgabe der beiden Gegenstände ab. Der Kläger hatte die beiden Geräte auf der Internetseite des Händlers für rund 100 Euro gekauft. Sie sollten zusammen allerdings mehr als 7000 Euro kosten. Wegen eines Computerfehlers war auf der Internetseite ein falscher Preis zu lesen. Das OLG meinte daher, der Verkäufer könne den Kaufvertrag wegen des Übermittlungsfehlers anfechten, es sei klar, dass ein solcher Preisnachlass nicht gewollt sei. Die dem Kläger zugegangene Bestätigung sei insoweit unerheblich.

Buncles.s.ozialgericht

Arbeitslosenhilfe ohne Zuschlag

BAG-SB ■ Bei der Höhe der Arbeitslosenhilfe müssen Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht berücksichtigt werden. Im Unterschied zum Arbeitslosengeld sei eine Berechnung auf der Grundlage des früheren normalen Monatslohns ausreichend.
Da die Arbeitslosenhilfe aus Steuern und nicht aus Beiträgen finanziert werde, sei die Rechsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Arbeitslosengeld nicht übertragbar, entschieden die höchsten Sozialrichter (Az.: B 11 AL 67/02 R).

LSG Rheinlancl-Plitlz.

Arbeitslosengeld auch bei Aufhebungsvertrag

BAG-SB ■ Trotz Abschluss eines Aufhebungsvertrages kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestellen.
Der Fall: Der Arbeitsplatz der Klägerin war aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen weggefallen. Da es in dem Unternehmen keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung gab, unterschrieb die Klägerin einen Aufhebungsvertrag. Das Arbeitsamt verhängte daraufhin eine zwölfwöchige Sperrfrist und verweigerte für diese Zeit die Zahlung von Arbeitslosengeld. Die Klägerin habe durch den Abschluss der Aufhebungsvereinbarung ohne Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz ihre Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt. Sie hätte die Kündigung von Seiten des Arbeitgebers abwarten müssen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.
Das Landessozialgericht: Die Klägerin hatte einen wichtigen Grund für den Abschluss des Aufhebungsvertrages. Sie ist nur ihrer drohenden betriebsbedingten Kündigung zuvorgekommen. Zweck der Sperrzeitregclung ist es lediglich, die

Versichertengemeinschaft vor Arbeitslosen zu schützen, die ihre Arbeitslosigkeit mutwillig, herbeigeführt haben. Die fast 50-jährige Klägerin, die aufgrund ihres Alters ohnehin schwer ven-nittelbar gewesen ist, hat aber mit Abschluss des Aufhebungsvertrages eine für ihr berufliches Fortkommen grundsätzlich nachteilige Kündigung vermeiden wollen (Az.: L I AL 7/02 vom 25.02.2003).

Sozialgericht Köln

Keine Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner

BAG-SB ■ Gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Zusicherung einer Hinterbliebenenversorgung.

Der Kläger verlangte von der Rentenversicherung die Zusicherung, dass im Falle seines Ablebens sein Lebenspartner einen Anspruch auf Ilinterbliebenversorgung habe. Der 63-jährige bezieht von der BfA eine Altersrente und wollte eine Absicherung seines Lebenspartners im Falle seines Todes erreichen. Seine Klage hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht entschied, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Witwen und Witwer beim Tod des Ehegatten besteht. Hieran hat sich auch durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nichts geändert. Es läge auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beabsichtigt. Wenn der Staat nunmehr erste Schritte zur Beendigung der Diskriminierung Homosexueller einleitet, so bedeutet dies nicht automatisch, dass er in allen Bereichen Ungleichbehandlung abschaffen muss (Az.: S 2 RA 49/02 vom 12.12.2002).

BGH-Mietrechtsurteil I

Renovierungsvorschriften

BAG-SB ■ Wer aus seiner Mietwohnung auszieht, sollte die Renovierungsvorschriften in seinem Vertrag genau prüfen. Denn sie können nach einem Urteil des BGH (Az.: VIII ZR 308/02) unter Umständen gänzlich unwirksam sein. Das gilt dann, wenn eine Endrenovierung hei Auszug vorgeschrieben ist und zusätzlich regelmäßige Schönheitsreparaturen verlangt werden. Das Urteil betrifft vor allem Altverträge.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Vermieter keine Endrenovierung verlangen, wenn die verlangten Schönheitsreparaturen fristgerecht durchgeführt wurden. Der BGH entschied nun aber darüber hinaus, dass durch die Unwirksamkeit der Endrenovierungsklausel auch die damit zusammenhängende Pflicht für Schönheitsreparaturen nicht mehr bestellt. Eine Aufteilung in wirksame und unwirksame Regelungen lehnten die Richter ab. Nach dem „Summierungseffekt" bedinge die Ungültigkeit der einen Klausel, dass auch die damit verbundene nicht mehr greife.

BGH-Mietrechts-lir•teil II

Kündigungsfristen bei Altverträgen

BAG-SB ■ Für Mieter mit Altverträgen gelten nicht die neuen Kündigungsvorschriften von drei Monaten. Das hat der BGH in einem Grundsatzurteil (Az.: VIII ZR 240/02) entschieden. Wer seinen Mietvertrag vor 2001 abgeschlossen hat, muss grundsätzlich die gestaffelten Fristen von bis zu einem Jahr beachten.

Nach dem in 2001 geänderten Mietrecht gilt für Mieter immer eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Damit wollte die Bundesregierung u.a. den Mobilitätsanforderungen von Arbeitnehmern Rechnung tragen, die ihren Arbeitsort wechseln müssen.

Umstritten war, ob auch für alte Mietverträge die neuen Kündigungsfristen gelten. Der für das Mietrecht zuständige 8. Zivilsenat des BGH entschied jetzt in letzter Instanz, dass für Altverträge die alten Fristen gelten. Er begründete das mit dem Gesetzeswortlaut. Denn in der Übergangsvorschrift zum Mietrecht heißt es, dass die alten Fristen weiter gelten, wenn sie „vertraglich vereinbart" wurden. Das sei auch dann der Fall, wenn es sich um einen Formularvertrag handelt, in dem die früher geltenden Kündigungszeiten einfach wiederholt wurden.

Das Urteil bedeutet, dass der Großteil der Mieter mit Altverträgen im Falle eines Wohnungswechsels mit dem Vermieter über die vorzeitige Aufhebung des Mietvertrags verhandeln muss.

Der Mieterbund schlug eine Gesetzeskorrektur vor, da die neuen Kündigungsfristen nun für den Großteil der Mieter auf Jahre keine Geltung hätten.

(Anm.: Im Gegensatz dazu weist der Mieterverein Kassel daraufhin: Alte Mietverträge, die vor dem 1. September 2001 geschlossen worden sind, können vom Mieter mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Die Regelung gelte, wenn in den „Altverträgen" nicht auf Kündigungsfristen hingewiesen oder auf die gesetzlichen Fristen verwiesen wird. Auch bei häufig verwendeten Formularmietverträgen könne mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Darin muss der Satz „Die Kündigungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen" stehen. Dadurch sei es für den Mieter egal, wie lange er bereits in der Wohnung wohnt. – Man kann es ja probieren.) (Siehe auch S. 9)

Bundesverfassungsgericht

Stärkung der Rechte leiblicher Väter

BAG-SB ■ Die Verfassungsrichter haben biologischen Vätern mehr Rechte eingeräumt. Nach einer Entscheidung muss es ihnen unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, ihre Vaterschaft gerichtlich klären zu lassen. Sie müssen auch ein Umgangsrecht bekommen, wenn es dem Kindeswohl dient. Der Gesetzgeber muss nun innerhalb eines Jahres eine Neuregelung erlassen.

Mit der Entscheidung hatten die Verfassungsbeschwerden zweier Väter Erfolg. Sie lebten jeweils länger mit Frauen

zusammen, die die Lebenspartner nach der Geburt der gemeinsamen Kinder verließen.
In einem Fall scheiterte die Anerkennung seiner Vaterschaft auf Grund der Gesetzeslage. Inzwischen hatte nämlich ein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt. In solchen Fällen war der biologische Vater bislang machtlos. Hintergrund ist, dass das Gesetz den Ehemann zum rechtlichen Vater bestimmt. Ist die Mutter nicht verheiratet, gilt derjenige als Vater, der die Vaterschaft anerkennt. Nur wenn die Vaterschaft bestritten wird, kommt es zu einer medizinischen Untersuchung. Behauptet ein anderer Mann, der biologische Vater zu sein, hatte dieser bisher kein Recht auf gerichtliche Klärung.
Grund ist der „soziale Friede" einer Familie. Er soll nicht dadurch gestört werden können, dass Dritte möglicherweise missbräuchlich die Vaterschaft reklamieren und damit die Beziehung der Eltern und Kinder nachhaltig beeinträchtigen. Das sieht das Gericht ähnlich, auch in Zukunft soll sich ein Mann nicht in eine bestehende Lebensgemeinschaft oder eine Ehe einklagen und seine Vaterschaft gerichtlich klären lassen können. Der biologische Vater habe keinen Vorrang gegenüber dem sozialen Vater. Die Richter machen aber eine Einschränkung: Leben Mutter und Kind – wie im konkreten Fall – alleine, bestehe kein Schutzinteresse für den Familienfrieden. Es widerspreche dem Grundrecht des mutmaf3lichen Vaters, wenn er auch in solchen Fällen seine Vaterschaft nicht gerichtlich klären lassen und zum rechtlichen Vater werden könne.
Im zweiten Fall hatte der Vater das Kind mit einer verheirateten Frau gezeugt, nach dem Ende der dreijährigen Beziehung kehrte sie zu ihrem Ehemann zurück, der juristisch als Vater gilt, weil die Ehelichkeit nicht angefochten wurde. Dem Erzeuger untersagte sie jeglichen Kontakt zu dem Kind und ließ ihm gerichtlich den Aufenthalt in der Nähe der Wohnung verbieten.
Das Gericht erklärte mit seinem Beschluss eine Vorschrift aus dem Jahre 1998 für verfassungswidrig, wonach der leibliche, aber rechtlich nicht anerkannte Vater von vornherein vom Kontakt mit seinem Nachwuchs ausgeschlossen ist -- anders als etwa die Großeltern. Auch hier verlangen die Richter eine Korrektur. Bestand eine familiäre Beziehung zwischen leiblichem Vater und Kind und dient ein weiterer Kontakt dem Wohl des Kindes, muss er ein Umgangsrecht erhalten (Az.: 1 F3vR 1724/01 und 1493/96).

Ka4raft des Euro

Wo ist Urlaub günstig?

BAG-SB ■ Günstig Urlaub machen können Bundesbürger in den Ländern, in denen die Kaufkraft des Euro hoch ist. Besonders viel wert ist der Euro mit seiner Kautkraft – verglichen zu der hier zu Lande – zur Zeit in Polen (1,28 Euro), in Südafrika (1,25 Euro) und in der Türkei (1,17 Euro). Auch in Tschechien (1,14 Euro) und Ungarn (1,12 Euro) macht man vergleichsweise günstig Ferien. Nur unwesentlich günstiger gestalten sich die Urlaubsausgaben in Kroatien (1,04 Euro), Griechenland (1,02 Euro) und Portugal (1,01 Euro). In Spanien (0,99 Euro), Österreich und Italien (je 0,92 Euro) sowie in Frankreich (0,88 Euro) ist der Euro etwas weniger wert als im eigenen Land. Und in den USA und Schweden (je 0,84 Euro), Finnland (0,83 Euro), Großbritannien (0,79 Euro), in der Schweiz (0,77 Euro) und Dänemark (0,73 Euro) kauft man erheblich teurer ein. – Schöne (billige) Ferien!

BHW-Umfrage

Schnäppchen-Jäger

BAG-SB ■ Harte Zeiten in den Handwerksbetrieben, Schnäppchenjagd-Szenen in den Baumärkten: Ganz Deutschland spart beim Renovieren und Einrichten. Laut einer Emnid-Umfrage für den Finanzpartner BHW fühlen sich Frauen auf der Suche nach günstigen Preisen in ihrem Element. Die männliche Spardomäne ist das Heimwerken. Befragt nach ihrer typischen Spar-Strategie, setzen 55 Prozent der Frauen auf akribische Preisvergleiche. Zehn Prozent aller Bundesbürger gehen noch weiter und beschreiben ihr Sparverhalten als hartnäckiges Stöbern nach Sonderangeboten und Schnäppchen. Das „starke Geschlecht" macht mit seinem Bastler-Ehrgeiz den Profis das Leben schwer. 35 Prozent der Männer versuchen sich selber an Reparaturarbeiten statt Handwerker zu beauftragen.
Aber Feilschen ist kein Volkssport: Auch wenn das Rabattgesetz nun aufgehoben ist, lediglich sieben Prozent der Bundesbürger versuchen die Preise runterzuhandeln.

DIW-Studie

„Leben auf Pump"

BAG-SB ■ Fast jeder vierte Haushalt hier zu Lande muss Kredite abzahlen. Vor allem hei Familien nimmt die Verschuldung stark zu. Geringverdiener leben zwar weniger auf Pump, werden aber durch Zins und Tilgung am stärksten belastet. Gleichzeitig können immer weniger Bundesbürger Geld auf die hohe Kante legen. Nur jeder zweite spart noch. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt in einer Studie mit Infratest Sozialforschung zu alarmierenden Ergebnissen. Demzufolge wuchs der Anteil der Haushalte, die Konsumentendarlehen abzustottern haben, zwischen 1997 und 2001 von 18,8 auf 22,4 Prozent. Dabei sind Hypotheken und Bauspardarlehen noch nicht berücksichtigt.
Die Forscher fordern von der Regierung mehr Prävention, um die Entwicklung zu bremsen. Dazu gehöre auch der Ausbau der Schuldnerberatungen.

Europäische Unten

56 Millionen Bürger von Armut bedroht

BAG-SB ■ Laut der europäischen Statistikbehörde Eurostat waren im Jahr 1999 rund 56 Millionen Menschen in der Europäischen Union von Einkommensarmut bedroht. Dies seien 15 Prozent der EU-Einwohner. Eurostat legte als Grenzwert für das Armutsrisiko ein Einkommen zu Grunde, das weniger als 60 Prozent des nationalen Durchschnittseinkommens beträgt.

Am geringsten ist die Armutsgefährdung laut Statistik in Schweden. Lediglich neun Prozent der Bevölkerung dort waren 1999 von Armut bedroht. In Dänemark, Deutschland, den Niederlanden und Finnland lag dieser Anteil bei elf Prozent. Hingegen waren in Portugal und Griechenland mehr als ein Fünftel der Einwohner dem Risiko der Verarmung ausgesetzt.

Sozialleistungen haben laut Eurostat in einigen Mitgliedsländern das Armutsrisiko deutlich verringert. Ohne Sozialtransfers liege die Armutsquote bei 24 Prozent. Vor allem in Schweden und Dänemark trügen Sozialleistungen zu einer erheblichen Verminderung der Armutsbedrohung bei.

Zwischen Armutsrisiko und Langzeitarbeitslosigkeit besteht nach Angaben der EU-Statistiker ein enger Zusammenhang. Die Gefahr sozialer Ausgrenzung steige mit der Dauer der Erwerbslosigkeit. Europaweit lebten 2001 rund zwölf Prozent der erwerbsfähigen Personen in „Arbeitslosenhaushalten".

Aktionswoche 2004

„Knete, Kohle, Kröten...wir reden über Geld! Reden Sie mit!"

AG SBV ■ Der ständige Ausschuss der AG SBV hat beschlossen, dass sich die nächste Aktionswoche mit der Thematik „Geld ist ein Tabuthema" beschäftigen soll. Die Woche soll mit größeren und kleineren Aktionen aufzeigen, wo und wie in Familie und Gesellschaft das Thema Geld und damit auch Schulden tabuisiert werden und welche Folgen sich daraus ergeben können. Gleichzeitig sollen Ideen und praktische Arbeitshilfen vorgestellt werden, wie diese Hemmschwelle abgebaut werden kann. „Knete, Kohle, Kröten...wir reden über Geld! Reden Sie mit!", so das derzeitige „Arbeitsmotto" der Aktionswoche, die am 14. Juni 2004 starten und mit einer Abschlussveranstaltung am 17. Juni 2004 beendet werden soll. Mit der inhaltlichen Vorbereitung hat ein Ad-hoc-Arbeitskreis der AG SBV begonnen, in dem derzeit Mitarbeiter/innen verschiedener Beratungsstellen des Evangelischen Fachverbandes für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und Mitarbeiter der Caritasverbände aus Nordrhein-Westfalen mitarbeiten. Weitere Informationen können bei der Sprecherin des Arbeitskreises Gisela Deller eingeholt werden: e-mail: gdellergdiakonie-elberfeld.de.

AG SI31'

Internetauftritt

AG SBV ■ Unter wiv.a¦,s1 .cle hat die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) seit April 2003 ihren Internetauftritt geschaltet. Hier kann man sich über Aufgaben, Mitglieder, Organe und aktuelle Aktivitäten informieren. Auch besteht die Möglichkeit, sich Positionsbeschreibungen und sonstige Dokumente herunter zu laden.

Schluss?

„Urmel-iiii in Not"

BAG-SB ■ Wie weit muss es mit Deutschland eigentlich noch kommen? Jetzt stehen Urmel aus dem Eis, Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer, Kalle Wirsch, Kater Mikesch und all die anderen liebenswerten Geschöpfe auf der Roten Liste gefährdeter Existenzen. Denn der Augsburger Puppenkiste steht das Wasser des Lechs bis zum Hals. Fast 100.000 Euro Miese liefen letzte Saison auf. Dabei hatte das Marionettentheater eine Auslastung, von der andere Theaterhäuser nur träumen können: 101,6 Prozent.

Doch Augsburgs Kämmerer will sparen und mittelfristig 80.000 Euro Zuschuss streichen – was die Marionetten aus eigener Kraft kaum einspielen können. Da helfen auch keine Lockerung des Flächentarifvertrags oder Änderungen beim Kündigungsschutz.

Urmel auf dem Arbeitsamt? Undenkbar!

Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf Ins0-Änderung 2003

Guido Stephan, Richter am AG Darmstadt, z. Zt. Referent im Bundesministerium der Justiz

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des RWS-Verlags, erschienen in der Zeitschrift „Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht" (ZVI) 2. Jahrgang, Heft 4, S 145 ff.

Das am I. Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001' schien zunächst den Änderungsbedarf für das Insolvenzverfahren natürlicher Personen gedeckt zu haben. Mit der neu eingeführten Stundungsregelung und der Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Verbraucherinsolvenzverfährens glaubte man die aufgetretenen Probleme der praktischen Anwendung und Schwachstellen des neuen Verfährens beseitigt zu haben. Der Gesetzgeber wollte sich nunmehr entsprechend den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „In.s olvenzrecht" dem Regelinsolvenzveifahren zuwenden.' Der nun vorliegende Diskussionsentwurf sollte daher im Wesentlichen die Änderungsvorschläge zum Regelinsolvenzverjähren umsetzen. Zwischenzeitlich zeigten sich aber die Auswirkungen der um 1. Dezember 2001 neu eingeführten Verfährenskostenstundung. Der dadurch bedingte Anstieg der Verfahrenszahlen, insbesondere der sogenannten „Nullvedi ihren", entfachte eine neue Diskussion uni die Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung.[3] Die Restschuldbefreiung im Rahmen des Insolvenzvellährens wurde in Frage gestellt und stattdessen eine Verjährungslösung zur Entschuldung natürlicher Personen gefordert.' Richter, Rechtspfleger und Verwalter verfassten einen öffentlichen Aufrqf zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung.[3] Der Deutsche Anwaltsverein befasste sich in einem Workshop mit „Veljährensvereinfächungen in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen ".[6] Weitere Vorschläge zur Reform des venzverfährens natürlicher Personen wurden in Fachzeitschriften veröffentlicht' Auf diese Diskussion musste der Gesetzgeber reagieren. Eine Vielzahl der Vorschläge wurde aufgegriffen und in diesem Gesetzeinwulf umgesetzt.

I. Ziele der Verfahrensänderungen in Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Einer radikalen Neuausrichtung des Entschuldungsverfahrens durch außerhalb des Insolvenzverfahrens liegende Lösungen, z.B. eine Restschuldbefreiung durch Verjährung, hat der Gesetzgeber eine Absage erteilt.' Dagegen sind in dem Diskussionsentwurf die Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt worden, die das Insolvenzverfahren natürlicher Personen vereinfachen und damit kostengünstiger und effektiver gestalten. Solche Änderungen sind die Zulassung des schriftlichen Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung, die Erweiterung des schriftlichen Verfahrens auf alle Stundungsfälle,[10] die Einführung einer Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldung im vereinfachten Verfahren" und die Beschränkung gerichtlicher Auflagenverfügungen.2

Eine Weichenstellung nimmt der Gesetzgeber auch in der Diskussion vor, ob das außergerichtliche Einigungsverfahren abzuschaffen oder zu stärken ist:[3] Mit einer umfassenden Umgestaltung des Einigungsverfahrens will der Gesetzgeber die außergerichtliche Einigung stärken. Dies soll zum einen dadurch geschehen, dass das außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren verschmolzen werden. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Schuldenbereinigungsplans wird auf den Schuldner verlagert. Das Gericht wird nur dann auf Antrag des Schuldners eingeschaltet, wenn die Zustimmung eines obstruierenden Gläubigers ersetzt werden soll. Dies führt nicht nur zu einer Entlastung der Insolvenzgerichte, sondern macht das Verfahren auch attraktiver. Zum anderen soll durch eine Erstreckung der Vergleichswirkungen auch auf unbekannte Gläubiger eine endgültige Klärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners herbeigeführt werden. Dies stärkt nicht nur die Bereitschaft zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs. Damit wird auch das Schuldenbereinigungsplanverfahren dem lnsolvenzplanverfahren angeglichen.

1 BGBl I S. 2710.
2 Abschlussbericht der Bund-Linder-Arbeitsgruppc ..Insolvenzrecht" zur 73. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. bis 12. Juni. 2002 in Weimar; dazu Graf-Schlicker, ZIP 2002. 1166ff.
3 AG München ZVI 2002, 330; Prütting/Stickelbrock, ZVI 2002, 305.
4 Ast, ZVI 2002. 183; Förster, Zins°. 2002. 1105.
5 Zins() 2002, 1053.
6 ZVI 2003, 49.
7 z.B. Jäger, ZVI 2003, 55; Heyer, Zins() 2003. 201: Göbel, Zins() 2003, 15.
8 I lartenbach. ZVI 2003. 62.
9 s.u. 111, 1.
I() s.u. III. 2.
II s.u. III. 3.
12 s.u. 111. 4.
13 zu dieser Diskussion Grote, Zins° 2001, 17ff.; Schmerbach, ZVI 2002, 56, 58; Gönner, llnsO 2001, 406.

II. Die Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Schwachstellen der geltenden Regelung

Der außergerichtliche Einigungsversuch war bisher die erste von drei Stufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Von einer außergerichtlichen Einigung erhoffte sich der Gesetzgeber zweierlei. Einerseits sollte eine außergerichtliche Einigung zu einer Entlastung der Gerichte führen. Andererseits hat eine zwischen den Gläubigern und dem Schuldner frei ausgehandelte Vereinbarung eine höhere Chance, von den Parteien akzeptiert und umgesetzt zu werden, als ein mit staatlicher Autorität durchgeliihrter Eingriff in die Vertragsverhältnisse» Die gütliche Einigung sollte den Vorrang vor einem gerichtlichen Verfahren haben.

Eine außergerichtliche Einigung kam bisher allerdings nur zustande, wenn jeder einzelne Gläubiger zustimmt. Das Desinteresse oder die irrationale Verweigerung einzelner Gläubiger mit geringen Forderungshöhen kann zum Scheitern einer außergerichtlichen Einigung führen. Hinzu kommt, dass der Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs auch wesentlich von der Transparenz der Vermögensverhältnisse des Schuldners abhängt.' Bislang musste der Schuldner erst mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Vermögens- sowie ein Forderungsverzeichnis vorlegen. Zuvor sind die Gläubiger darauf angewiesen, den oft unvollständigen Angaben"' des Schuldners zu vertrauen.

Bei einem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsverfahrens aus den vorgenannten Gründen sollten die §§ 305ff Ins0 einen Rahmen zur Verfügung stellen, der den Einigungsdruck noch intensivierte» Zum einen erhielten die Gläubiger jetzt durch die Übersendun g einer vollständigen Vermögensübersicht mehr Transparenz über die Vermögenssituation des Schuldners, zum anderen führte das Desinteresse des Gläubiger an einer Schuldenbereinigung nunmehr zu einer Zustimmung. Dennoch eigneten sich nicht alle Verfahren für eine gerichtliche Schuldenbereinigung. Nahezu undurchführbar waren Verfahren mit einer hohen Zahl von Gläubigern, meist aus einer ehemaligen unternehmerischen Tätigkeit. Zum anderen war bei zahlreichen Verfahren von Anfang an auch das Scheitern einer gerichtlichen Schuldenbereini gung offensichtlich erkennbar. Dennoch musste das kosten- und zeitaufwändige Verfahren durchgeführt werden. Diesen Schwächen des gerichtlichen Einigungsverfahrens half das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 ab, indem es aktive Kleinunternehmer und regelmäßig auch ehemalige Kleinunternehmer aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausschloss und die gerichtliche Schuldenbereinigun g fakultativ ausgestaltete. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte aber nach wie vor die Durchführung einer gerichtlichen Schuldenbereinigung der Regelfall bleiben.

Die Einführung des fakultativen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens war zwar begrüßt worden. Kritisiert wurde jedoch die Entscheidung, dass es nicht dem Schuldner oder seinem Berater überlassen worden war, die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu beurteilen, [IN] vielmehr sollte diese Entscheidung das Gericht treffen. Die Prüfungskompetenz des Gerichts wurde als systemfremd und unökonomisch angesehen.' [9] Es wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Gefahr bestehe, die Gerichte führten aussichtsreiche Planverfahren nicht durch, weil das Verfahren arbeitsaufwändig ist. Die Praxis hat nunmehr die Berechtigung dieser Kritik bestätigt. Das gerichtliche Einigungsverfahren, das die Regel sein sollte, ist zur Ausnahme geworden. Dieses nahezu bedeutungslos gewordene Verfahren soll daher künftig entfallen.

Trotz der dargestellten Schwachstellen ist die außergerichtliche Einigung auch in der jetzigen Form kein „Flop":[20] In einem für die Bedeutung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens wichtigen Beitrag:[2'] weil in diesem erstmals Zahlen zur Erfolgsquote außergerichtlicher Verfahren umfassend dargestellt sind, hat Hofmeister belegt, dass zumindest in einigen Bundesländern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen sind. Es ist daher konsequent, dass das außergerichtliche Verfahren verbessert wird und die Gerichte von dem weitgehend bedeutungslos gewordenen gerichtlichen Schuldenhereinigungsverfahren entlastet werden. Die dadurch frei werdenden Ressourcen sollten für eine flankierende Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens eingesetzt werden.

2. Der umgestaltete Einigungsversuch

2.1. Obligatorischer außergerichtlicher Einigungsversuch

Unverändert ist der Zwang zur außergerichtlichen Einigung geblieben. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Schuldners nach § 305 Abs. 1 Nr. I Ins022 eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos eine außergerichtliche Einigung auf der Grundlage eines Plans versucht hat. Diese Bescheinigung muss von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt worden sein, deren Hilfe sich der Schuldner bei seinen Verhandlun gen mit den Gläubigern bedienen kann. Dieser Zwang zur außerge-

---

1-1 Köhler. Entschuldung und Rehabilitierung vermögensloser Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren. S. 21011.
15 Jäger (s. Fußn. 7).
16 Jäger (s. Fußn. 7).
17 Grote. in: FK-Insa § 305 Rz. 1
I5 Pape/Pape, ZIP 2000. 1553: Grote (s. Fußn. 13): Schmerbach/Stephan. ZinsO 2000. 54 I. 545.
19 Grote (s. Fußn. 13). 19.
20 Hofmeister. ZVI 2003. 12.
21 Hofmeister (s. Fußn. 20).
22 Die nachfolgend zitierten Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) sind die neuen Vorschriften des Diskussionsentwurfs.

riehtliehen Einigung ist in der Literatur' als Hindernis für eine gütliche Einigung angesehen worden. Grote' sieht einen Beratungszwang vor der Antragstellung als sinnvoll an, der Verhandlungszwang sollte jedoch dringend abgeschafft werden. Der Schuldner sollte entweder eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder darüber erbringen, dass die Chancen auf eine außergerichtliche Einigun [g], geprüft und als nicht aussichtsreich bewertet wurden. Der Gesetzgeber ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Nach wie vor besteht die Befürchtung, dass sich bei einem Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs die Zahl der außergerichtlichen Einigungen rapide verringern würde, weil bei der starken Belastung der außergerichtlichen Personen und Stellen durch die außergerichtlichen Verhandlungen die Neigung, überhaupt einen Einigungsversuch zu starten, abnehmen würde. Der Zwang zu Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung vor einem gerichtlichen Verfahren ist daher sinnvoll'".

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kann der Schuldenbereinigungsplan nur angenommen werden, wenn ihm alle beteiligten Gläubiger ausdrücklich zustimmen. Daran hat sich nichts geändert.

Neu ist, dass es nur noch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens möglich ist, auf den Widerspruch eines Gläubigers, den Plan anzupassen oder zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens einen geänderten Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Kommt es zu einem gerichtlichen Zustimmungsverfahren, dann ist nur der Schuldenbereinigungsplan Gegenstand des Zustimmungsverfahrens, der dem Gericht mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens vorgelegt wurde.

2.2. Eröffnungsantrag des Schuldners (§ 305 InsO)

Nachdem das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt worden ist, kann der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Hier enthält nun § 305 lnsO zwei Änderungen. In § 305 Abs. 1 Nr. 1 ist weggefallen, dass mit dem Antrag der Plan beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern darzulegen sind. Ferner ist der Begriff „Plan" durch „Schuldenbereinigunusplan" ersetzt worden.

Durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 sollte das Schuldenhereinigungsplanverfahren nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden, sondern nur dann stattfinden, wenn es das Gericht als sinnvolles Instrument zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung ansieht. Um dem Insolvenzgericht diese Entscheidung zu erleichtern, musste es in die Lage versetzt werden, an Hand der ihm vorliegenden Unterlagen eine solche Prognose treffen zu können. Aus diesem Grund wurde der Schuldner in § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins0 (geltende Fassung) verpflichtet, seinem Eröffnungsantrag stets auch den im außergerichtlichen Verfahren erstellten Plan beizufügen und kurz zu erläutern, warum dieser gescheitert ist.

Da ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nicht mehr durchgeführt wird und der Richter damit auch nicht mehr die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens prüfen muss, entfällt die Pflicht des Schuldners, die wesentlichen Gründe für die Nichtannahme des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans darzulegen. Durch den Wegfall der Trennung von einem außergerichtlichen und einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gibt es nur noch einen einzigen Plan, der in den Fällen, in denen der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellt, die Grundlage des Zustimmungsersetzungsverfahrens bildet. In § 305 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 wird der Begriff des Schuldenbe ˙einigungsplans nunmehr einheitlich verwendet. Aus diesem Grund hat der Schuldner in Nr. 4 auch nicht mehr einen Schuldenbereinigungsplan, sondern den Schuldenbereinigungsplan vorzulegen.

Hinzugefügt wurde in § 305 Abs. 1 lnsO eine Nr. 5. Danach hat der Schuldner mit dem Eröffnungsantrag einen Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) oder die Erklärung vorzulegen, dass eine Zustimmungsersetzung nicht beantragt wird.

Erklärt der Schuldner, dass er keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellt, so prüft das Gericht lediglich, ob er mit dem Insolvenzantrag und der Erklärung über die Restschuldbefreiung eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch und die ausgefüllten Unterlagen, die den Vorgaben der amtlichen Vordrucke entsprechen, sowie einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt hat. Das Gericht entscheidet dann über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auch wenn ein Zustimmungsersetzungsantrag Aussicht auf Erfolg hätte, kann das Gericht einem „planunwilligen" Schuldner nicht zu seinem Glück verhelfen. Allerdings ist davon auszugehen, dass, wenn eine Zustimmungsersetzung in Betracht käme, ein Schuldner die Chance auf eine Entschuldung durch einen Schuldenbereinigungsplan nutzen würde, da das Schuldenbereinigungsverfahren der bessere Weg zu einer Restschuldbefreiung sein wird, als das gerichtliche Entschuldungsverfahren.

2.3. Ruhen des Verfahrens (§ 306 lnsO)

Stellt der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung, dann ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten (§ 306 Abs. 1 Ins0).

Anders als nach der bisherigen Regelung ruht das Verfahren, da das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren weggefallen ist, nur, wenn ein Zustimmungsersetzungsantrag gestellt ist. Der vorgerichtlich begonnene Einigungsversuch wird auf der Grundlage des den Gläubigern bereits übersandten Plans fortgesetzt.

23 Grote (s. Fußn. 13). Martini, Zins() 2001, 249. 251.
24 Grote (s. Fußn. 13). 19.
25 So auch Gönner (s. Fußn. 13). Köhler (s. Fußn. 14). 215.

Das Ruhen des Verfahrens bedarf keiner besonderen gerichtlichen Anordnung. Es tritt kraft Gesetzes ein. Bei der Frist von drei Monaten, innerhalb derer über den Zustimmungsersetzungsantrag entschieden wird, handelt es ich um eine Sollfrist. Das Gericht hat im Zustimmungsersetzungsverfahren keine Verpflichtung mehr, auf eine Nachbesserung oder eine Ergänzung des Schuldenbereinigungsplans hinzuwirken. Somit dürfte in der Regel die Frist von 3 Monaten ausreichend bemessen sein, um eine Entscheidung über einen oder mehrere Zustimmungsersetzungsanträge herbeizuführen.

2.4. Voraussetzungen eines Zustimmungsersetzungsantrags (§ 305a Ins0)

2.4.1. Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Ein Zustimmungsersetzungsantrag setzt zunächst das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs voraus. Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist, wie bisher, gescheitert, wenn ein Gläubiger sich nicht geäußert hat oder den Schuldenbereinigungsplan abgelehnt hat oder ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden (§ 305a Abs. 1 Ins0).

2.4.2. Keine Ablehnung durch eine Kopf- und Summenmehrheit im außergerichtlichen Einigungsversuch

Der Zustimmungsersetzungsantrag ist jedoch nur zulässig, wenn den Schuldenbereinigungsplan weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger abgelehnt haben, also ausdrücklich erklärt haben, dass sie dem Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen, und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger weniger als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt (§ 305 Abs. 2).

2.5. Vom Schuldner dem Gericht vorzulegende Unterlagen

Außer den für die Entscheidung über den Insolvenzantrag vorzulegenden Unterlagen, die in § 305 InsO aufgeführt sind und die jeder Schuldner vorzulegen hat (Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuchs, Vermögensverzeichnis, -übersicht, Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis, den Schuldenbereinigungsplan), ist der Schuldner, der einen Zustimmungsersetzungsantrag stellt, verpflichtet, dem Gericht weitere Unterlagen vorzulegen.

§ 305a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass dem Zustimmungsersetzungsantrag

a. die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie

b. die Erklärung beizufügen ist, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern übersandt worden sind.

Das Gericht benötigt die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen feststellen zu können.

Eine Schuldenbereinigung kann nur zustande kommen, wenn sichergestellt ist, dass alle am Plan beteiligten Gläubiger dieselben Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners hatten und ihnen derselbe Schuldenbereinigungsplan übersandt worden war. Für den Fall, dass es zu einem Zustimmungsersetzungsverfahren kommt, also nicht bei jedem außergerichtlichen Einigungsversuch. hat der Schuldner allen Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 3 Ins0 zu übersenden. In der Begründung des Diskussionsentwurfs[26] wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Gläubiger vorgerichtlich weitere Unterlagen vom Schuldner anfordert, dafür zwar keine rechtliche Verpflichtung besteht, es aber im Interesse des Schuldners geboten sein kann, dem Gläubiger diese weiteren Unterlagen - etwa das vollständige Vermögensverzeichnis - zur Verfügung zu stellen.

Aus der Erklärung, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern übersandt worden ist, muss sich ergeben, dass diese Unterlagen den Gläubigem in der Fassung zugegangen sind, in der der Schuldner sie dem Gericht mit dem Insolvenzantrag vorlegt. Diese Übereinstimmung ist unbedingt zu beachten und Voraussetzung für eine Zustimmungsersetzung.

2.6. Zustellung des Antrags an den Gläubiger

Stellt das Gericht auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, dass der Zustimmungsersetzungsantrag zulässig ist, dann fordert es die vom Schuldner benannten Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen (§ 308 Abs. 1 Satz 1 Ins0). Diese Aufforderung ist besonders zuzustellen. Eine besondere Zustellungsform ist nicht vorgesehen. Da die Aufforderung auch gleichzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, genügt jede Form der Zustellung, auch die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Zugestellt wird dieser Antrag nur den Gläubigern, deren Zustimmung begehrt wird, weil sie sich zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn ausdrücklich abgelehnt hatten. Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan bereits vorgerichtlich zugestimmt haben, bleiben an ihre Zustimmung gebunden und sind am weiteren Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht unmittelbar beteiligt.

Die Aufforderung des Gerichts, Stellung zu nehmen, muss den ausdrücklichen Hinweis enthalten,

a. dass ein Schweigen auf die Aufforderung, ungeachtet der bisherigen Stellungnahme, als Einverständnis mit

26 Begründung B. zu Artikel I. Nr. 29.

dem Schuldenbereinigungsplan gilt und
b. dass die Gläubiger innerhalb der mit der Aufforderung in Gang gesetzten Notfrist sich zu dem Zustimmungsersetzungsantrag äußern sollen und die Gründe glaubhaft zu machen haben, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen.

2.7. **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufforderung, zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen und die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, ist öffentlich bekannt zu machen (* 307 Abs. 2. Satz I Ins0). Die Aufforderung zur Stellungnahme in der öffentlichen Bekanntmachung enthält keine Notfrist.
Während das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 im Verbraucherinsolvenzverfahren aus Kostengründen die Zahl der öffentlichen Bekanntmachungen verringerte, weil in diesen Verfahren eine breite Publizität nicht so zwingend erforderlich sei wie im Regelinsolvenzverfahren, werden nunmehr weitere öffentliche Bekanntmachungen im Verbraucherinsolvenzverfahren angeordnet. Dieser Kehrtwende stehen die vorgenannten Gründe, die eine Reduzierung der öffentlichen Bekanntmachung sinnvoll erscheinen ließen, durch die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ins° in diesem Diskussionsentwurf nicht mehr entgegen. Danach sollen zukünftig die öffentlichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Mit einer Internetveröffentlichung werden die Veröffentlichungskosten auf einen geringen Bruchteil des früheren Umfangs gesenkt. Das Kostenargument für die Reduzierung der öffentlichen Bekanntmachungen ist damit entfallen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung, zu dem Zustimmungsersetzungsantrag Stellung zu nehmen, und die öffentlichen Bekanntmachung der Hinweise auf die Folgen eines Schweigens sind aber erforderlich, weil ein angenommener Schuldenbereinigungsplan weitreichende Wirkungen für solche Gläubiger hat, die nicht daran beteiligt waren. Auf diese Wirkungen wird nachfolgend unter 2.9.1 noch ausführlich eingegangen.
Da sich die öffentliche Bekanntmachung vor allem an die Gläubiger richtet. die vom Schuldner nicht benannt worden waren und damit keine Kenntnis von dem Schuldenbereinigungsverfahren haben, muss diesen auch die Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Verfahren nachträglich beteiligen zu können. Sie sind in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die in § 305 Abs. 1 Nr. 3 Ins° genannten Verzeichnisse und der Schuldenbereinigungsplan beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind (§ 307 Abs. 2 Satz 2 Ins0).
Schließlich ist in der öffentlichen Bekanntmachung jeder Gläubiger, der in dem Schuldenbereinigungsplan nicht aufgeführt ist, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Ins° (Folgen des Schweigens, Wirkungen der Annahme des Schuldenbereinigungsplans) und des § 309 Abs. 3 Ins° (Folgen der Erklärung, dass ihm eine Forderung gegen den Schuldner zusteht) aufzufordern, dem Insolvenzgericht unverzüglich darzulegen, dass ihm eine Forderung gegen den Schuldner zusteht. Diese Darlegung ist, anders als die Erklärungen der bereits am Verfahren beteiligten Gläubiger, nicht fristgebunden und bleibt somit grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Annahme des Schuldenbereinigungsplans möglich.
Die öffentliche Bekanntmachung enthält, wie man sieht, umfassende Hinweispflichten, die von dem veröffentlichenden Insolvenzgericht zu beachten sind, da ansonsten ein wirksamer Schuldenbereinigungsplan, der zwischen dem Schuldner und allen Gläubigern wie ein Vergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung wirkt, nicht zustande kommt.

2.8. Entscheidung über den Zustimmungsersetzungsantrag

Nach Ablauf der einmonatigen Notfrist muss das Gericht durch Beschluss entweder die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellen oder den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurückweisen. Das Gericht stellt die Annahme des Schuldenbereinigungsplans fest, wenn alle Gläubiger ausdrücklich oder durch Schweigen dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben oder die fehlenden Zustimmungen durch das Gericht ersetzt werden konnten.

2.8.1. Reaktionen der am Plan beteiligten Gläubiger

Geht zu dem Zustimmungsersetzungsantrag kein Widerspruch eines Gläubigers, der zur Stellungnahme aufgefordert worden war, ein, dann muss das Gericht die Annahme des Plans durch Beschluss feststellen.

Hat jedoch ein Gläubiger innerhalb der Frist zur Stellungnahme glaubhaft gemacht, dass er in dem Schuldenbereinigungsplan im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefi-eiung stünde, dann kann dessen fehlende Zustimmung nicht durch das Gericht ersetzt werden. Es sind dieselben Einwendungen, die im geltenden Recht einer Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren entgegenstehen. Das Gericht muss dann den Zustimmungsersetzungsantrag zurückweisen. Eine Nachbesserung oder Ergänzung des Schuldenbereinigungsplans ist nicht möglich, da an diesem Zustimmungsersetzungsverfahren nur die Gläubiger beteiligt sind, die außergerichtlich nicht zugestimmt haben, und nur dieser eine Plan Gegenstand der Zustimmungsersetzung ist (§ 309 Abs. 1 Ins0).
Gleiches gilt, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben und vom Ausgang des Streits abhängt, ob dieser Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird. Auch dann muss das Gericht den Antrag auf

Zustimmungsersetzung zurückweisen (§ 309 Abs3 TnsO).

2.8.2. Reaktionen von nicht am Plan beteiligten Gläubigern

Ist ein Gläubiger an dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nicht beteiligt gewesen, z.B. weil der Schuldner ihn vergessen hatte, und erhält dieser Gläubiger durch die öffentliche Bekanntmachung oder in sonstiger Weise Kenntnis von dem Schuldenbereinigungsverfahren, dann reicht es aus, dass dieser Gläubiger bis zur Rechtskraft der Annahme des Schuldenbereinigungsplans dem Insolvenzgericht gegenüber darlegt, dass ihm eine Forderung gegen den Schuldner zusteht. Damit wird er zum Verfahrensbeteiligten des Zustimmungsersetzungsvertährens. Seine Zustimmung kann aber nicht ersetzt werden (§ 309 Abs. 3 Ins0). Er muss seine Forderung nicht glaubhaft machen. Begründet wird dies damit, dass dies von Gläubigern, die durch das Verfahren überrascht worden sind und bisher keine Gelegenheit hatten, sich mit dem Schuldner über Höhe und Berechtigung der Forderung auseinander zu setzen, nicht gefordert werden kann.[27] Es genügt die schlüssige Behauptung einer Forderung, um eine Zustimmungsersetzung auszuschließen. Lediglich die mit der unsubstantiierten Behauptung eigener Ansprüche ins Blaue hinein begründeten Einwendungen stehen einer Zustimmungsersetzung durch das Gericht nicht entgegen. Dem „unbekannten" Gläubiger, d.h. dem nicht am Plan beteiligten Gläubiger, bleibt es aber unbenommen, dem Plan zuzustimmen, etwa weil er sich während des Verfahrens mit dem Schuldner geeinigt oder auf seine Forderung verzichtet hat.

2.8.3. Annahmebeschluss

Hat kein am Plan beteiligter Gläubiger widersprochen oder können die fehlenden Zustimmungen durch das Gericht ersetzt werden und hat kein am Plan nicht beteiligter Gläubiger dargelegt, dass ihm eine Forderung gegenüber dem Schuldner zusteht, dann muss das Gericht die Annahme durch Beschluss feststellen.

Eine fehlende Zustimmung kann nur ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der bekannten Gläubiger dem außergerichtlichen Plan zugestimmt haben und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der bekannten Gläubiger beträgt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten. dass hier nicht mehr von den (im Plan) „benannten", sondern von den „bekannten" Gläubigern die Rede ist, weil hier auch die Gläubiger zu berücksichtigen sind, die, obwohl sie nicht in dem Plan aufgeführt sind, sich in dem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren als Gläubiger gemeldet haben.

Die Ersetzung der Zustimmung erfolgt nicht mehr wie bisher durch einen eigenständigen Beschluss. Die Zustimmungsersetzung wird vielmehr zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereiniuungsplans ausgesprochen. Der einheitliche Beschluss soll nicht nur eine Straffung des gerichtlichen Verfahrens bewirken. Er soll vielmehr auch den erweiterten Beschwerdemöglichkeiten insbesondere der am Verfahren bisher nicht beteiligten Gläubiger Rechnung tragen.

Der Annahmebeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die öffentliche Bekanntmachung ist erforderlich, damit die bisher am Verfahren nicht beteiligten Gläubiger ihre Rechte wahren können. Damit erhält der Gläubiger, der von dem Schuldner nicht mit in den Plan aufgenommen wurde, ein weiteres Mal die Gelegenheit, von dem Verfahren Kenntnis zu nehmen.

Kann das Gericht auf Grund von Einwendungen der Gläubiger die Annahme nicht feststellen, weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurtick.

2.9. **Wirkungen der Entscheidung**

2.9.1. **Wirkungen des Annahmebeschlusses**

Mit der Rechtskraft des Annahmebeschlusses ist das Verfahren beendet. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen (§ 308 Abs. 3 Nr. 2 Ins0).

Während nach der derzeitigen Regelung die Vergleichswirkungen nur zwischen den am Plan beteiligten Gläubigern eintreten, bestimmt § 308 Abs. 1 Ins°, dass die Vergleichswirkungen grundsätzlich gegenüber allen Gläubigern eintreten, unabhängig davon, ob sie im Schuldenbereinigungsplan aufgenommen waren oder nicht. Da der Plan hinsichtlich der nicht am Verfahren beteiligten Gläubiger keine Regelungen enthält, bestimmt § 308 Abs. 4 Ins°, dass die vor dem Ablauf der Frist des § 307 Abs. I Ins0 entstandenen Forderungen, die nicht in dem Schuldenbereinigungsplan enthalten sind, als erlassen gelten. Es handelt sich hier um die Frist, die das Gericht den Gläubigern zur Stellungnahme zum Zustimmungsersetzungsantrag gesetzt hat. Damit erlöschen alle nicht im Plan enthaltenen Forderungen. Diese „Abgeltungsklausel" ist eingeführt worden, damit auch die außergerichtliche Schuldenbereinigung zu einer endgültigen Klärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners führt. Bislang, gerade in der anwaltlichen Beratung, wurde häufig von einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung Abstand genommen, weil eine endgültige Klärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht gewährleistet war.

2.9.2. **Wirkungen des Zurückweisungsbeschlusses**

Wird der Antrag auf Zustimmungsersetzun [g] zurückgewiesen. dann kann der Schuldner den Insolvenzantrag zurücknehmen, um erneut mit anderen Bedingungen eine außergerichtliche Einigung zu versuchen. Dies bietet sich an, wenn durch das Bekannt werden weiterer Gläubiger im Zustimmungsersetzungsverfahren auch unter Einbeziehung dieser neuen Gläubiger eine außergerichtliche Einigung erfolgversprechend erscheint.

Nimmt der Schuldner den Insolvenzantrag nicht zurück, dann muss das Gericht über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzve ˙fahrens entscheiden. Das Ruhen des Verfahrens ist mit der rechtskräftigen Entscheidung über die Zustim-

27 Begründung zu Nummer 33. zu Buchstabe c.

mungsersetzung beendet. Das Verfahren über den Eröffnungsantrag wird gemäf3 § 311 InsO von Amts wegen wieder aufgenommen.

2.10. Rechtsbehelfe

Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Die Zustimmungsersetzung ist vielmehr als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt \vorden ist, inzident zu überprüfen.
Gegen den Annahmebeschluss steht jedem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu. Beschwerdeberechtigt ist auch derjenige Gläubiger, dessen Äußerung das Gericht - möglicherweise zu Unrecht - als Zustimmung gewertet hat. Bislang unbekannte Gläubiger können mit der sofortigen Beschwerde darlegen, dass ihnen eine Forderung gegenüber dem Schuldner zusteht. In diesem Fall ist der Annahmebeschluss aufzuheben, weil damit die Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung des nicht im Plan aufgeführten Gläubigers im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht vorliegen.
Gegen die Zurückweisung des Zustimmungsersetzungsantrags steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.
Keinen Rechtsbehelf, aber einen Einwand gegen den Forderungserlass hat der übergangene Gläubiger, dessen Forderung der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht in den Plan aufgenommen hat (§ 308 Abs. 4 lnsO). Ein solcher Schuldner handelt unredlich im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO. In einem eröffneten Insolvenzverfahren wäre ihm die Restschuldbefreiung zu versagen. Eine nur leicht fahrlässige Nichtaufnahme eines Gläubigers in den Schuldenbereinigungsplan dagegen führt zu keinem Einwand gegen den Forderungserlass.

III. Weitere Verfahrensänderungen

1. Schriftlicher Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1, § 290 Abs. 1 InsO)

l3islang konnte ein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nur im Schlusstermin stellen. Ein lediglich schriftlich an das Insolvenzgericht gestellter Antrag war unzulässig. Die Antragstellung im Schlusstermin hatte den Vorteil, dass der Antrag mündlich erläutert werden konnte. Zugleich wurde das Gewicht der Glaubhaftmachung des Antrags, die nur durch die im Termin präsenten Beweismittel statthaft ist, bestärkt (§ 4 InsO, § 294 Abs. 2 ZPO). Andererseits scheuen Gläubiger aber den Aufwand, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen. Das führt dazu, dass Versagungsanträge auch in offenbar begründeten Fällen nicht gestellt werden. Bei der Abwägung der Gründe, die für oder gegen einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin sprechen, hat sich der Gesetzgeber für die Zulassung des schriftlichen Antrags entschieden. Den Gläubigern wird dadurch die Geltendmachung der Versagungsgründe erheblich erleichtert. Die Änderung erfolgte im Gesetzestext dadurch, dass im geltenden § 289 Abs. I Satz 1 InsO „im Schlusstermin" gestrichen wird und in § 290 Abs. 1 Satz 1 das Wort „spätestens" (im Schlusstermin) eingerügt wurde.

2. Ausdehnung des schriftlichen Verfahrens auf alle Stundungsfälle (§ 312 Abs. 2 InsO)

Mit den Änderungen in § 312 Abs. 2 lnsO soll die Forderung erfüllt werden, masseunzulängliche Regelinsolvenzverfahren schriftlich durchführen zu können. Mit der Einführung der Verfahrenskostenstundung werden viele Verfahren eröffnet, in denen eine zu verteilende Masse nicht vorhanden ist (sogenannte Regelnullverfahren). Es ist eine wesentliche Verfahrenserleichterung, dem Gericht hier die Möglichkeit zu eröffnen, solche Verfahren schriftlich abzuwickeln. Stellt sich heraus, dass ein schriftliches Verführen ungeeignet ist, so kann jederzeit die Anordnung des schriftlichen Verfahrens aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldung im vereinfachten Verfahren (§ 312 Abs. 3 Satz 2 InsO)

Vielfach stellt das Fehlen einer Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldung im vereinfachten Verführen ein I lindernis für eine zügige und effektive Abwicklung des Insolvenzverfahrens dar. Nach § 177 Ins0 sind im Prüfungstermin auch Forderungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet worden waren. Bei einem Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers gegen die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung muss ein neuer Termin bestimmt oder das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Das Fehlen einer Ausschlussfrist in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen verlängert das Verfahren wesentlich, ohne dass tiir den betreffenden Gläubiger hierdurch wesentliche Vorteile erreicht werden. Der Gesetzentwurf sieht daher in § 312 Abs. 3 Satz 2 InsO vor, dass die Anmeldung in einer Notfrist von 6 Monaten zu erfolgen hat. Diese Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, die als bewirkt gilt, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Die Frist ist so lang bemessen worden, um nicht unverhältnismäßig in das Recht der Gläubiger zur Forderungsanmeldung einzugreifen. Bei einer unverschuldeten Fristversäumung kann der Gläubiger überdies Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Mit dieser Regelung kann das vereinfachte Insolvenzverfahren effektiver abgewickelt werden, ohne dass dabei die Rechte der Gläubiger wesentlich beschränkt werden.

4. Einschränkung gerichtlicher Auflageverfü-

gungen (§ **305 Abs. 3 InsO)**

§ 305 Abs. 3 InsO wird im Diskussionsentwurf neu gefasst. Anstelle der Formulierung in Satz 1 „Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlauen nicht vollständig abgegeben" heißt es nun: „Hat der Schuldner die amtlichen Vordrucke nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefällt". Außerdem wurde ein Beschwerderecht gegen den Beschluss eingeführt, der die Wirkungen der Rücknahmefiktion feststellt.

Grund dieser Änderung ist die Praxis einiger Gerichte, durch einen Katalog überzogener Auflagen im Eröffnungsverfahren den Eintritt der Rücknahmefiktion herbeizuführen.[28] Bislang war gegen diese Rücknahmefiktion kein Rechtsmittel gegeben. Damit wurde dem Schuldner die Erlangung der Restschuldbefreiung deutlich erschwert. In Extremfällen grenzten diese Auflageverfügungen an eine Rechtsschutzverweigerung. Mit der Konkretisierung der Pflichten des Schuldners, die Vordrucke vollständig auszufüllen, und der Einführung eines Beschwerderechts ist der Rücknahmefiktion in § 305 Abs. 3 InsO die Funktion als Erschwerungs- und Disziplinierunusinstrument genommen worden.

Kommt künftig der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, die amtlichen Vordrucke vollständig auszufüllen, dann muss das Gericht von Amts wegen den Eintritt der Rücknahmefiktion durch Beschluss feststellen. Dieser Beschluss ist zu begründen, da es sich um eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung handelt. Gegen diesen Beschluss steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Die Einführung des Beschwerderechts wird nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen, da die meisten durch die Auslösung der Rücknahmefiktion abgewürgten Verfahren zu neuen Verfahrensanträgen geführt haben.

Im Zusammenhang mit der Beschränkung gerichtlicher Auflagenverfügungen ist auch die Änderung von § 2 der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung zu sehen (Art. 7 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs). Dort wird klargestellt, dass der Schuldner eine von den amtlichen Vordrucken abweichende „Anlage 7A" verwenden darf Die in § 305 Abs. 1 Nr. 4 zum Ausdruck kommende Planfreiheit soll durch die amtlichen Vordrucke nicht eingeschränkt werden.

5. Aufhebung der Altfallregelung für die Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 107 EGIns0)

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob mit der Herabsetzung der Laufzeit der Abtretungserklärung durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 von sieben auf sechs Jahre auch die Altfallregelung des § 107 EGIns0 noch Geltung [29], hat'". Der Diskussionsentwurf geht davon aus, dass die Altfallregelung auch nach der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode noch gültig ist. Bei einem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist ein Bedürfnis für das Weiterbestehen der Altfallregelung allerdings nicht mehr gegeben. § 107 EGInsO wurde in Zusammenhang mit dem Hinausschieben des In-Kraft-Tretens der Insolvenzordnung um zwei Jahre eingefügt, um zu vermeiden, dass der redliche Schuldner wegen dieses Hinausschiebens unzumutbar lange auf die Restschuldbefreiunu warten muss. Dieser Zweck ist bei einem In-Kraft-Treten dieses Entwurfes nicht mehr gegeben, da jedenfalls seit der Einführung der Verfahrenskostenstundung zum 1. Dezember 2001 jeder Schuldner, der bereits am 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, die Gelegenheit hatte, einen Restschuldbefreiungsantrau zu stellen.

6. Beteiligung der Staatskasse im Stundungsverfahren (§ 4d Abs. 2 InsO)

Zu erwähnen bleibt noch eine Änderung bei der Verfahrenskostenstundunu. Die Änderungen in § 4d Abs. 2 InsO sehen vor, dass der Beschluss über die Bewilligung der Kostenstundung nicht mehr dem Bezirksrevisor zuzustellen ist. Die Rechtsmittelfrist von einem Monat beginnt künftig mit der Übergabe des unterschriebenen Beschlusses an die Geschäftsstelle. Der Bezirksrevisor kann somit stichprobenartig die Bewilligungen überprüfen. Dies erscheint ausreichend.

IV. Schlussbemerkung

Mit den Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen im vorgelegten Diskussionsentwurf hat der Gesetzgeber schnell auf die erneut aufgetretenen Probleme der praktischen Anwendung des Verfahrens reagiert. Er hat die Vorschläge, die aus der Praxis kamen, zum großen Teil in diesem Gesetzesentwurf umgesetzt und den Stimmen eine Absage erteilt, die eine völlige Neuordnung des Entschuldungsverfahrens anstreben. Falls die in diesem Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Rechtsänderungen Gesetz werden sollten, wird die Diskussion um das Entschuldungsverfahren natürlicher Personen nicht abgeschlossen sein. Ein Gesetz, insbesondere aus einem neuen Rechtsgebiet, ist nicht deswegen schlecht, weil es häufig geändert wird. Vielmehr sprechen die Änderungen und Anpassungen auf Grund der Erfahrungen in der praktischen Handhabung für die Dynamik eines Gesetzes.

28 LG Kleve Zins() 2002. 841: LG Kleve ZVI 2002, 200: LG Köln ZlnsO 2003, 93: AG Köln NZI 2002, 679: Ihm Zins() 2002, 61ff.

29 einerseits: LG Düsseldorf ZInsO 2002, 938; LG München ZVI 2002, 424; andererseits: LG Hamburg ZVI 2003. 81; LG Frankfurt ZInsO 2002, 839.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ (DiskE) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze" vom 17. April 2003

erstellt vom Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK-Ins0) der AG SBV, Stand 03.06.2003

Grundsätzliches

Die AG SBV begrüßt die mit dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums angestrebte Umgestaltung des Einigungsversuchs mit der Zielsetzung, die außergerichtliche Schuldenbereinigung zu stärken. Wie in der Begründung des Diskussionsentwurfs richtig erkannt worden ist, kann es „in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern" kommen als in einem formalisierten Verfahren.

Zentrale Voraussetzung für die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist - neben der flankierenden Unterstützung durch ein schlankes gerichtliches Ersetzungsverfahren - die Entlastung der Beratungsstellen von formalisierten Einigungs- und Antragsverfahren. Deshalb ist die im Diskussionsentwurf vorgesehene stärkere Formalisierung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens abzulehnen.

Das neue Schuldenbereinigungsplanverfahren erfordert einen erhöhten Arbeits- und Kostenaufwand. Dieser wird durch die Schuldnerberatungsstellen nur dann geleistet werden können, wenn ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Mit der vorhandenen personellen Ausstattung in den Beratungsstellen ist der zu erwartende zusätzliche Mehraufwand nicht zu bewältigen.

Die angestrebte Entlastung der Gerichte wird nur dann nachhaltig gelingen, wenn einerseits die Schuldnerberatungsstellen entsprechend ausgestattet werden und andererseits das vorgeschlagene Schuldenbereinigungsverfahren weiter entschlackt wird.

Für die Beantragung der Zustimmungsersetzung ist eine vollständige Antragstellung nicht unbedingt erforderlich. Deshalb sollte das Zustimmungsersetzungsverfahren ohne zusätzlichen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt werden können. Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs- und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist - wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker uni eine Einigung zu bemühen.

Ein weiterer Entlastungseffekt würde sich dadurch ergeben, dass bei Verzicht des Schuldners auf ein Zustimmungsersetzungsverfahren kein Sch uldenbereinigungsplan vorgelegt werden muss. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Beantragung des Insolvenzvertährens dem Gericht trotzdem der Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden muss. Dieser Plan hat für das weitere Insolvenzverfahren keinerlei Bedeutung. Im Gegenteil: Er fördert insbesondere die Arbeitsbelastung der Schuldnerberatungsstellen, ohne einen verfahrensrechtlichen Sinn zu ergeben.

Zur Stärkung der außergerichtlichen Einigungsbemühungen ist es darüber hinaus nach wie vor dringend erforderlich, einen Vollstreckungsschutz für den Schuldner einzuführen. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Diskussionsentwurf dem Schuldner das lnitiativrecht für die Antragstellung auf Zustimmungsersetzung zugestanden werden soll. Dem Gericht steht somit keine Ermessensentscheidung über die Durchführung, sondern nur die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu.

Die AG SBV begrüßt insbesondere die im Diskussionsentwurf vorgesehene Regelung zur Rücknahmefiktion bei der Antragstellung. Hierdurch wird es möglich sein, der Praxis der Gerichte, vom Schuldner -- über das erforderliche Maß hinausgehend - Unterlagen und Informationen bei der Antragstellung einzufordern, Grenzen zu setzen.
lm Folgenden nehmen wir zu einzelnen Vorschriften des Diskussionsentwurfs, die die Verbraucher vorrangig berühren, Stellung und zeigen Änderungsmöglichkeiten auf.

1 Umgestaltung des Einigungsversuchs

1.1 Eröffnungsantrag des Schuldners - § 305 Abs. 1 Nr. 5 Ins0 (Artikel 1: Nummer 28)

Die in § 305 Abs. 1 Nr. 5 Ins0 eingefügte Regelung, wonach der Schuldner über die Einleitung eines Zustimmungsersetzungsverfahrens - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - bestimmt, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
Dagegen ist bei der Antragstellung auf die Beifügung des Schuldenbereinigungsplans zu verzichten, wenn der Schuldner kein Zustimmungsersetzunusverfahren beantragt. Die

Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens macht die Beifügung eines Plans entbehrlich. Dies entlastet die Beratungsstellen erheblich und schafft Freiräume für die Fälle, in denen begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Schuldenbereinigungsplans besteht.

Änderungsvorschlag:
Folgende Einfügung in § 305 Abs. 1 Nr.1: ..... der Plan ist bei Beantragung der Zustimmungsersetzung dem Antrag beizufügen...".

§ 305 Abs. 1 Nr. 4: „...der Plan kann alle Regelungen enthalten...".

Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass ein Antrag auf Zustimmungsersetzung nur im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eröffnung eines lnsolvenzverfahrens gestellt werden kann. Aufgrund dieser Koppelung ist es erforderlich, dass das Eröffnungsverfahren ruhend gestellt wird und der Schuldner die vollständigen Antragsformulare abgibt. Für das Ersetzungsverfahren ist der vollständige Vordrucksatz nicht zwingend erforderlich. Es reicht, wenn dem Gericht ein Gläubigerverzeichnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, welcher Gläubiger außergerichtlich zugestimmt, abgelehnt bzw. sich nicht gemeldet hat. Weiterhin sind die Bescheinigung, die Vermögensübersicht und der im außergerichtlichen Verfahren verwandte Plan sowie eine Erklärung beizufügen, dass an alle Gläubiger die Vermögensübersicht und der vorgelegte Plan versandt worden ist. Weitergehende Unterlagen sind erst dann erforderlich, wenn Gläubiger bzw. der Schuldner Rechtsmittel gegen die Ersetzungsentscheidung einlegen.

Entkoppelung Antrag auf Eröffnung und Zustimmungsersetzung
Zur Entlastung der Schuldnerberatungsstellen als auch der Gerichte ist zu prüfen. ob es zwingend erforderlich ist, dass bei Antrag auf Zustimmungsersetzung auch gleichzeitig ein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Eine Entkoppelung der beiden Verfahrensteile hätte den Vorteil, dass nur die Formulare zu erstellen sind, die für das jeweilige Verfahren tatsächlich benötigt werden.

Änderungsvorschlag:
Entkoppelung des Zustimmungsersetzungsverfahrens vom Eröffnungsverfahren.

1.2 Antrag auf Zustimmungsersetzung (Artikel 1: Nummer 29)

Aus der Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ist es zu begrüßen, dass mit dem im Diskussionsentwurf geänderten § 305a InsO die Schwellen für die Antragstellung und Zulässigkeit eines Zustimmungsersetzungsverfahrens herabgesenkt werden sollen.

Für die Handlungsfähigkeit der Schuldnerberatungsstellen ist es unerlässlich, dass auch die Nichtäußerung bereits als Antragsvoraussetzung gilt. Von besonderer Bedeutung ist aus der Sicht der Beratungspraxis, dass bei der Berechnung der Mehrheiten nur die ausdrücklich ablehnenden Gläubiger berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung werden auch die Gläubiger verstärkt unter Druck gesetzt, die bislang nicht bzw. selten auf außergerichtliche Pläne reagiert haben, Stellung zu nehmen.

Die im § 305a Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagene Regelung, wonach bei Antragstellung der Schuldner u.a. die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beifügen muss, bedeutet in der Praxis zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand, der überflüssig und damit vermeidbar ist. Für das Gericht ist zunächst nur von Bedeutung, welcher Gläubiger auf den Plan reagiert hat und in welcher Form. Daher kann es als ausreichend angesehen werden, wenn dies in einem neu gestalteten Gläubiger- und Forderungsverzeichnis mit aufgenommen wird. Weitergehende Unterlagen wären erst erforderlich, wenn ein Gläubiger die Zulässigkeit des Antrags bestreitet. Dies würde die Gerichte und auch die Beratungsstellen von zusätzlichem Papier entlasten.

Bei Beantragung der Zustimmungsersetzung muss der Schuldner gemäß Diskussionsentwurf auch den Schuldenbereinigungsplan vorlegen. Der Schuldenbereinigungsplan umfasst die Anlagen 7, 7A und 7B. Die Anlagen 7 und 7B sind von der Vordrucksverordnung erfasst und somit nicht formfrei. Die Anlage 7A, der Zahlungsplan, ist dagegen formfrei.

Der außergerichtliche Einigungsversuch sah bisher keinerlei Formvorschriften vor. In der Beratungspraxis werden unterschiedlichste Formen von außergerichtlichen Plänen, eingebunden in „selbst gestrickte" bzw. vorhandene EDV-Programme, verwandt. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan wurde nur für die Antragstellung verwendet.

Wenn eine Schuldnerberatungsstelle – wie bisher auch möglich – einen frei gestalteten Schuldenbereinigungsplan allen oder auch nur einem Teil der Gläubiger zukommen lässt und nach Auswertung und Verhandlung ein Zustimmungsersetzungsantrag möglich ist, dann müsste der Plan noch einmal – in der vorgeschriebenen Form (Anlagen 7, 7A u. B) – allen Gläubigern zugesandt werden. Nicht nur an diesem Beispiel wird deutlich, dass die Akzeptanz des neuen Schuldenbereinigungsplanverfahrens auch im wesentlichen davon abhängig ist, ob und in welcher Form der zusätzliche Arbeitsaufwand – aus der Sicht der Schuldnerberatungsstellen – zur Erreichung einer Einigung notwendig ist.

Aus der Sicht der Schuldnerberatung ist es zwingend geboten, nicht nur die Anlage 7A, also den Zahlungsplan, vom Vordruckzwang auszunehmen, sondern auch die Anlagen 7 und 7B.

Ziel ist es, das neue Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht zu stark zu formalisieren, sondern so frei gestaltet wie möglich zu belassen, bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass alle Gläubiger vom gleichen Plan bzw. Regelungsvorschlag ausgehen können.

Änderungsvorschlag:
§ 305a Abs. 2 Satz 2: „Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Vermögensübersicht übersandt und allen in der Gläubigerliste genannten Gläubigem der gleiche Regelungsvorschlag unterbreitet worden ist. Der Schuldner muss dem Antrag ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis beifügen, aus dem ersichtlich wird, wie die Gläubiger auf den Schuldenbereinigungsplan reagiert haben."

1.3 Ersetzung der Zustimmung
§ 309 Ins()–(Artikel I: **Nummer** 33)

Der Diskussionsentwurf sieht im Zustimmungsersetzungsverfahren keine Anpassung des Schuldenbercinigungsplans mehr vor. In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass Gläubiger trotz Aufforderung ihre Forderungen bzw. bestehende Sicherheiten nicht oder nicht vollständig melden. Ein Zustimmungsersetzungsverfahren wäre somit einfach zum Scheitern zu bringen, wenn dann dieser Gläubiger erst in dieser Situation seine tatsächlich bestehende(n) Forderung(en) mitteilt. Damit ein Zustimmungsersetzungsverfahren nicht daran scheitert, sollte § 309 Ins° dahingehend ergänzt werden, dass die Grundlage für die Zustimmungsersetzung die Mitteilung des Gläubigers über Forderungshöhe und Sicherheiten im außergerichtlichen Verfahren ist. Im Falle der Nichtmeldung des Gläubigers hat er den Nachweis zu erbringen, warum er auf den Schuldenbereinigungsplan erst jetzt reagiert.

Änderungsvorschlag:
§ 309 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt ändern: Einfügung nach .... im Zweifel zugrunde zu legen, *dass die Forderung eines Gläubigers seiner ForderungsaufStellung entspricht und* dass die Einkommens-...".
Bisher sind die Gläubiger nach § 305 Abs. 2 Satz 2 nicht verpflichtet, bestehende Sicherheiten zu nennen bzw. nachzuweisen. Dies führte immer wieder dazu, dass Sicherheiten nicht bewertet und angemessen in den Plänen berücksichtigt werden konnten. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand und auch die Gefahr des Scheiterns im Ersetzungsverfahren könnten durch eine Ausweitung der Mitteilungspflichten der Gläubiger im Grundsatz verhindert werden.

Änderungsvorschlag:
§ 305 Abs. 2 Satz 2 ab „gerichteten Forderungen" bis Satzende wie folgt ändern: „...und deren Aufgliederungen in Hauptforderungen, Zinsen und Kosten, unter Nennun g und Nachweis bestehender Sicherheiten, anzugeben."

2 Sonstige Änderungen

2.1 Versagungsantrag (Artikel 1: Nummer 26)

Die Möglichkeit, dass zukünftig Gläubiger bis zum Schlusstermin einen Versagungsantrag stellen können, wird zur Folge haben, dass von diesem Recht verstärkt Gebrauch gemacht wird. Dies wird zwangsläufig zu einer größeren Belastung der Gerichte als auch der Schuldnerberatungsstellen führen.

Wir geben daher zu Bedenken, dass insbesondere Versagungsanträge ohne hinreichende Erfolgsaussicht zu unnötigen Kosten und Gerichtsbelastungen führen. Diesem könnte man dadurch entgegenwirken, dass für den Antragsteller eine Kostenerstattungspflicht für den Fall aufgenommen wird, dass der Antrag abgelehnt wird.

Änderungsvorschlag:
§ 290 Abs. 2 Satz 2: „Der Antragsteller trägt bei Ablehnung seines Antrags die volle Kostentragungspflicht."

2.2 Wegfall der Altfallregelung (Artikel 5: Nummer 4)

Der Diskussionsentwurf sieht eine Aufhebung des Artikels 107 EGIns0 vor. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Abkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre nicht mehr gerechtfertigt ist. Weiter wird darauf verwiesen, dass die Schuldner, die unter die Altfallregelung fallen, ausreichend Gelegenheit gehabt haben, insbesondere seit der Verfahrenskostenstundung, einen Restschuldbefreiungsantrag zu stellen.
Die in der Be g ründung genannte Annahme ist nicht richtig. Ein nicht unerheblicher Anteil der betroffenen Schuldner hatte – nicht zuletzt auf Grund zu geringer Beratungskapazitäten der Insolvenzberatungsstellen – keine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. So bestehen in den Beratungsstellen immer noch erhebliche Wartezeiten. Seit Einführung der Stundungsregelung ist die Beratungsnachfrage noch deutlicher gestiegen. Der Zeitraum seit der Einführung der Verfahrenskostenstundungsregelung ist deshalb als zu kurz anzusehen, um von einer umfassenden Aufarbeitung der Alttiille auszugehen. Die Schuldner, die erst seit In-Kraft-Treten der Stundungsregelung die Chance haben, einen Insolvenzantrag zu stellen, werden benachteiligt. Aus der Sicht der Schuldnerberatung ist auf Grund der nicht einheitlichen Rechtsprechung im Rahmen der Altfallregelung weiterhin Klärungsbedarf des Gesetzgebers vorhanden. Die Fortführung der Altfallregelung ist weiterhin angezeigt. Darüber hinaus ist die gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die Altfallregelung auch nach der Insolvenzrechtsreform analog anzuwenden ist.

Änderungsvorschlag:
Artikel 107 EGIns0 wird wie folgt geändert: das Wort „sieben" wird durch „sechs" ersetzt. Ab „die Dauer" bis zum Satzende wird gestrichen.

2.3 Verbraucherinsolvenzvordrucksordnung (Artikel 7)

Es ist zu begrüßen, dass der Diskussionsentwurf die bestehende Formfreiheit der Anlage 7A eindeutig klarstellt.
Durch die Schaffung eines neu gestalteten Schuldenbereinigungsplanverfahrens ist ein Vordruck für einen Schuldenbereinigungsplan nicht erforderlich, dies bedeutet, die Anlagen 7, 7A und 7B können aus der Vordrucksordnung heraus genommen werden. Die Gestaltung des Plans in die Bestandteile Gläubigerliste, Zahlungsplan und Regelungen zu Sicherheiten ist in dieser Form für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht zwingend erforderlich. Auch jetzt werden im außergerichtlichen Verfahren Einigungen auf der Basis frei gestalteter Pläne erzielt. Eine Übertragung der gerichtlichen Planpraxis in das außergerichtliche Verfahren führt zur Aufblähung und Formalisierung desselben. Ziel der Änderungen sollte es sein, die zusätzliche Arbeits- und Kostenbelastung auf das Unerlässliche zu beschränken. Mit der vorliegenden Regelung ist eine Entlastung der Beratungsstellen nicht zu erreichen.
Für das Zustimmungsersetzungsverfahren ist nur sicherzustellen, dass allen Gläubigern der gleiche Plan vorliegen muss, wenn ein Ersetzungsverfahren beantragt wird. Darüber hinaus muss der Schuldner dem Gericht ein vollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vorlegen, aus welchem ersichtlich wird, welcher Gläubiger dem Plan zugestimmt, abgelehnt bzw. sich nicht gemeldet hat.
Diese Funktion könnte ein geändertes Forderungs- und Gläubigerverzeichnis erfüllen.

Änderungsvorschlag:
Die Anlagen 7, 7A und 7B werden aus der Vordrucksordnung herausgenommen; die Anschriften der Gläubiger werden in das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufgenommen.

3 Ergänzender Regelungsbedarf

3.1 Moth ationsrabatt – § 292 Abs. 1 Nr. 4 Ins()

Die Änderung der Insolvenzordnung zum 01.12.2001 sieht vor, dass die Wohlverhaltensperiode 6 Jahre beträgt und der Verfahrenszeitraum des Insolvenzverfahrens auf den Zeitraum der Wohlverhaltensperiode angerechnet wird.
Durch die Änderungen der Insolvenzordnung ist die in § 292 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Regelung, wonach der Schuldner nach Ablauf von 4 Jahren seit *Aufhebung* des Insolvenzverfahrens einen Teil der Abtretungsbetrüge wieder zurück erstattet bekommt, nur noch in den Fällen von Belang, in denen die Insolvenzverfahren nicht länger als ein Jahr dauern. Um Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Schuldner zu erreichen, ist eine Änderung des § 292 Abs. 1 Nr. 4 InsO unerlässlich.

Änderungsvorschlag:
§ 292 Abs. 1 Nr. 4 InsO wird wie folgt geändert: Das Wort „Aufhebung" wird durch das Wort „Eröffnung" ersetzt.

3.2 Gerichtliche Vertretungsbefugnis im Insolvenzverfahren

Anerkannte Insolvenzberatungsstellen können den Schuldner im gerichtlichen Verfahren nach Art. 1 § 3 Nr. 9 Rechtsberatungsgesetz im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach § 305 InsO vertreten, d.h. im Schuldenbereinigungsplanverführen. Eine Vertretung des Schuldners vor Gericht im Insolvenzverfahren bzw. in der Wohlverhaltensperiode ist nach geltender Rechtslage derzeit nicht möglich. Gleichwohl hat sich eine Praxis herausgebildet, nach welcher anerkannte Insolvenzberatungsstellen Schuldner, die durch sie betreut werden, auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren – mit Billigung der Gerichte – vertreten. Diese Praxis ist uneinheitlich und vom Wohlwollen des jeweiligen Gerichts abhängig. Vielerorts sind die Gerichte auch daran interessiert, dass die Schuldner von der anerkannten Insolvenzberatungsstelle im Verfahren vertreten werden, da diese in die Sachlage in der Regel umfassend eingearbeitet ist.
Auch die Schuldner treten verstärkt mit der Bitte, sie vor Gericht zu vertreten, an die Insolvenzberatungsstellen heran.
Für die Insolvenzberatungsstellen ist daher eine Klarstellung unerlässlich.

Änderungsvorschlag:
Einfügung in § 305 Abs. 4: „Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann er sich sowohl im Verfahren nach dem 8. und 9. Teil der InsO als auch im Verfahren Kostenstundung nach §§ 4 – 4d InsO durch eine geeignete Stelle vor Gericht vertreten lassen."

3.3 Verwertungsbefugnis des Treuhänders hei Immobilien und Forderungen (§ 313 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 173 Abs. 2 InsO)

Die Verwertung von Immobilien und Gesellschaftsanteilen aus dem grauen Kapitalmarkt im Verbraucherinsolvenzverfahren ist nach § 313 Abs. 3 InsO ausschließlich den absonderungsberechtigten Gläubigern vorbehalten. Dies führt insbesondere in den Fällen, in denen die Immobilien und auch Forderungen aus dem grauen Kapitalmarkt schwierig zu verwerten sind. dazu, dass Absonderunusgläubiger ihr Verwertungsrecht nicht wahrnehmen. Auch der Treuhänder, selbst wenn er Verwertungsmöglichkeiten sieht, kann in diesem Fall nicht selbst tätig werden. Auch die Änderung des § 313

Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 172 Abs. 2 InsO, wonach dem Treuhänder grundsätzlich die Verwertungsbefugnis, nach Fristsetzung an den Absonderungsgläubiger durch das Gericht, übertragen werden kann, bezieht sich zunächst nur auf die beweglichen Gegenstände und Forderungen. Die in der Begründung zum Ins0ÄndG geäußerte Hoffnung, dass „es hei einer entsprechenden Anwendung im Rahmen von Abs. 3 regelmäßig um die Fristsetzung bei einer Immobilienverwertung gehen dürfte"', hat sich in der Praxis nicht erfüllt. Eine Ausweitung auf die unbeweglichen Gegenstände und Forderungen ist daher unerlässlich, um dem Treuhänder auch in diesen Fällen eine lHandlungsoption eröffnen zu können.

Änderungsvorschlag:
§ 173 Abs. 1 InsO: Streichung des Wortes „beweglich". § 173 Abs. 2 Satz 2 wird geändert in: „Nach Ablauf der Frist verwertet der Verwalter den Gegenstand oder die Forderung."

3.4 Zwangs\ ollstreckungsschutz im Schuldenbereinigungsplanverfahren

Der Entwurf sieht weiterhin keinen Schuldnerschutz im außergerichtlichen Einigungsversuch vor. Soll das Schuldenbereinigungsplanverlähren tatsächlich nachhaltig gestärkt werden, so ist ein flankierender Vollstreckungsschutz unerlässlich.

Die bestehenden Regelungen zum Schutz des Schuldners vor Zwangsvollstreckung bewirken nur, dass eine sofortige Antragstellung möglich ist und dass die erlangten Pfändungsgüter an den Treuhänder herauszugeben sind."

Nur in Verbindung mit einem – befristeten – Vollstreckungsschutz im außergerichtlichen Verfahren wird es möglich sein, den Einigungsversuch fortzusetzen und gegebenenfalls durch ein Ersetzungsverfahren erfolgreich abschließen zu können.

1 Begründung zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz, Nr. 129
2 § 305a a.F. und § 312 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 88 InsO

Anmerkungen zur vorliegenden InsO-Novelle

Thomas Zi/?/, Schuldnerberatung der Stach Darmstadt, Thomas-zipf@gmx.de

Anmerkung 1:
außergerichtlicher Einigungsversuch

Die vorgesehene „Verlagerung" des Schuldenbereinigungsplanverfahrens in den außergerichtlichen Bereich begrüße ich ausdrücklich, da hierdurch diejenigen Beratungsstellen. die intensiv versuchen, außergerichtlich eine Einigung zu erzielen oder die Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung zu schaffen, tendenziell gestärkt werden.
Andererseits wird zweifelsohne der zeitliche Aufwand für SB deutlich erhöht, da – soll eine Zustimmungsersetzung erreicht werden --

- an nicht antwortende Gläubiger zuzustellen ist (Kostenaufwand: hier befürchte ich die Einführung der Klientenmitlinanzierung durch die Hintertür);
- der einzureichende Antrag erheblich umfangreicher wird (auch, aber nicht nur eine Kostenfrage).

Dies dürfte dazu führen, dass diejenigen Beratungsstellen, die bisher wenig Augenmerk auf einen ernsthaften außergerichtlichen Eini[g]ungsversuch legen (Zitate: „Bei mehr als drei Gläubigern macht das ja sowieso keinen Sinn", „Den außergerichtlichen Einigungsversuch sollte man ganz abschaffen"...), dies in Zukunft noch weniger tun.
Ebenso dürfte die Bereitschaft sinken, bei zweifelhaftem Ausgang nachzuverhandeln. Von SB-Stellen, die finanzielle Pauschalen für gelungene oder gescheiterte außergerichtliche Regulierungsversuche erhalten', wird die Bereitschaft zum intensiven außergerichtlichen Verhandeln noch stärker als bisher wirtschaftlich abzuwägen sein.
Ich erwarte daher ein weiteres „Auseinanderdriften" der SB-Praxis: Eine Fraktion wird die Erfolgsquoten außergerichtlich oder per Zustimmungsersetzung weiter steigern, aber weniger lnsolvenzverfahren „produzieren". Die andere Fraktion wird den außergerichtlichen Einigungsversuch nur noch pro forma durchführen und umso mehr Insolvenzverfahren „produzieren".

Hier ist es übrigens überfällig, den Begriff „außergerichtlicher Regulierungserfolg" neu zu definieren. Dieser ist meiner festen Überzeugung nach auch dann gegeben. wenn es im Schuldenbereinigungsplanverfahren zu einem außergerichtlich abzusehenden Erfolg = Zust in ngsersetzung kommt!

Nur Ersteres kann gewollt sein und ist entsprechend zu fördern und gesetzgeberisch zu unterstützen. Ich bin mir auch sicher, dass die Bereitschaft der Gläubiger zu einer Einigung auch bei flexiblen Plänen deutlich steigen wird, wenn

außergerichtlich erheblich mehr Angaben erfolgen (wie mit der Novellierung vorgesehen) und
ab 2004 mehr und mehr Restschuldbefreiungen erteilt werden und die Gläubiger den geringen finanziellen Ertrag feststellen werden'.

Lösungsansätze,
um die geplante Stärkung des außergerichtlichen Regulierungsversuches zu erreichen:

1. Textliche Präzisierung des „ernsthaften" außergerichtlichen Einigungsversuches.
2. Verpflichtung des Insolvenzgerichtes, die Ernsthaftigkeit zu überprüfen.
3. Bei der ersten Novellierung wurden ehemalig Selbstständige ins Regelinsolvenzverfahren verschoben, wenn mehr als 19 Schuldverhältnisse vorliegen. Begründet wurde dies mit der fehlenden Aussicht auf eine außergerichtliche Einigung oder eine Zustimmungsersetzung'. Im Umkehrschluss wurde also die Einigungsaussicht bei einer geringeren Gläubigerzahl als aussichtsreich eingeschätzt.
   Insofern liegt es nahe, den außergerichtlichen Regulierungsvorschlag mit Übersendung aller für eine spätere Zustimmungsersetzung erforderlichen Unterlagen vorzuschreiben, wenn weniger als 20 Schuldverhältnisse vorhanden sind.
4. Einführen des Rechtes, außergerichtliche Einigungen zu veröffentlichen.
5. Verpflichtung der außergerichtlich den Regulierungsversuch ablehnenden Gläubiger, die Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens – falls dieses erfolgreich – zu übernehmen („Verursacherprinzip", „Schikaneverbot"). Auch im Zwangsvollstreckungsrecht gibt es im § 788 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, dem vollstreckenden Gläubiger die Kosten offensichtlich erfolgloser Zwangsvollstreckung aufzuerlegen. Dies könnte geschehen, indem diese Gläubiger um die Kosten des SBP finanziell schlechter gestellt werden dürfen.
6. Verringerung überflüssigen „Papierkrieges" (s. Anmerkung 5).

Anmerkung 2:
Zwangsvollstreckungsschutz außergerichtlich

SB hat sich gegen die Übersendung umfangreicher Unterlagen im außergerichtlichen Einigungsversuch bisher vor allem mit dem Argument gewehrt, dass man den Gläubigern keine Informationen geben wolle, die eine Zwangsvollstreckung ermöglichen würden. Dies hat meiner Auffassung dazu geführt,

- dass einige „Profi-Gläubiger" außergerichtlich ohne entsprechende Informationen Einigungen eher grundsätzlich ablehnen',
- es erst recht zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommt und
- Insolvenzanträge unvermeidlich sind, um gegen die ausgebrachten Zwangsvollstreckungen vorgehen zu können („Rückschlagssperre").

Vorgesehen ist nunmehr die Übersendung umfangreicher und aussagekräftiger Unterlagen im außergerichtlichen Einigungsversuch. Es fehlt aber die Möglichkeit, nicht verhandlungsbereite Gläubiger von Zwangsvollstreckungen abzuhalten.

Lösungsansätze,
um den Versuch eines außergerichtlichen Regulierungsversuches zu unterstützen, die Möglichkeit zu schaffen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu unterbinden:
Dies wäre möglich durch:

- für die Dauer eines außergerichtlichen Einigungsversuches Einräumung einer gesetzlichen Frist (sechs Monate!), in der Zwangsvollstreckungen untersagt sind,
  Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, im Falle der Zwangsvollstreckung diese aufheben zu lassen oder
  Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, im Falle der Zwangsvollstreckung diese ruhend zu stellen[6][7] und
- wie bereits weiter oben ausgeführt die Kostenübernahme des erfolgreichen SBP durch diejenigen Gläubiger, die außergerichtlich den vorgeschlagenen Regulierungsversuch abgelehnt haben.

---

2 Dieser Ertrag hat sich durch die Einführung der Stundungsregelung weiter verringert. Einige Gläubiger, die als Forderungsinhaber Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen mit der Beitreibung beauftragt haben, werden dies tatsächlich erst in Folge der Restschuldbefreiung merken, wenn ihnen das finanzielle „Desaster" gebeichtet werden wird.

3 Dies habe ich immer als falsch bezeichnet. da auch dort Einigungen in Einzelfällen möglich waren und im übrigen: Was hat SB denn bis zum 1.1.1999 gemacht?

4 Dies kann nicht verwundern. oder glauben wir, dass Aussagen von SB grundsätzlich glaubhaft sind, sein sollten oder müssten? Interessanterweise verwendet SID den Fragebogen. den 2001 eine gemeinsame Arbeitsgruppe Gläubiger/Schuldnerberatung (Gabler, Schrankentntiller. Zipf) entworfen hat und dessen Angaben die zukünftig zu erbringenden vom Umfang her unterschreiten. Dieser Fragebogen war seinerzeit vom AK Ins° abgelehnt worden.

5 Der Beginn des Einigungsversuches wäre von zugelassenen Insolvenzstellen zu erklären oder zu bescheinigen.

6 Denkbar wäre auch die Hinterlegung. Sollte ein Insolvenzverfahren notwendig werden, wäre dann ein Teil der Kosten bereits gedeckt.

7 Überfällig ist nach wie vor eine gesetzliche Regelung, die den Zwangsvollstreckungsschutz auch auf Abtretungen überträgt!

Anmerkung 3.

Prozessbevollmächtigung

Zugelassene Insolvenzstellen dürfen im Schuldenbereinigungsplanverfahren die Prozessbevollmächtigung übernehmen. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet diese Möglichkeit jedoch'. Es hat sich jedoch gezeigt,

- dass viele Insolvenzgerichte die weitere Betreuung durch Insolvenzstellen wünschen und dies einschließlich der Anwesenheit in Prüf- und Schlusstermin bis hin zu weiterem späteren Schriftverkehr bis zum Verfahrensende auch im Einvernehmen im quasi rechtsfreien Raum stattfindet und
  sich die Notwendigkeit zur kontinuierlichen begleitenden Weiterbetreuung bis zur Restschuldbefreiung als sinnvoll und notwendig erwiesen hat".

Die bisherige Regelung war wenig überzeugend. Argumentiert wurde hier auch mit der fehlenden juristischen Kompetenz von SB/Insolvenzberatung. De facto sind der zu leistende Aufwand und die damit verbundenen „Fallstricke" im bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren deutlich prägnanter als im eröffneten Verfahren. Die Anforderungen an SB werden sich durch die beabsichtigte Verlagerung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens in den außergerichtlichen Einigungsversuch weiter erhöhen (vgl. Anm. 1).

Lösungsansatz:

Ausweitung der Prozessbevollmächtigungsbefugnis bis zur Restschuldbefreiung.

Anliierkling 4:

Aufrechnung bis zur Restschuldbefreiung

Das LG Koblenz hat bekanntermaßen entschieden, dass eine Aufrechnung durch das Finanzamt mit späteren Steuererstattungsansprüchen während des gesamten Verfahrens möglich ist"'. Folge ist, dass sich das Finanzamt als Insolvenzgläubiger einer Zustimmungsersetzung mit dem Argument entgegenstellen kann, dass aufgrund späterer Aufrechnungsmöglichkeiten eine Schlechterstellung gegeben sei. Dies ist nur zu vermeiden, indem dem Finanzamt im Schuldenbereinigungsplan eben diese spätere Aufrechnungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Dies führt jedoch zu einer aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigenden Gläubigerbevorteilung.

Lösungsansatz:

Gesetzliche Klarstellung, dass grundsätzlich keine Aufrechnungsmöglichkeit gegeben ist.

Anmerkung 5:

„Papierkrieg"

Von einigen Insolvenzgerichten wird immer wieder berichtet, dass diese formalistische „Kleinkriege" mit den Antragstellern ausfechten'

Anträge werden z.B. zurückgewiesen wegen

- Rechtschreibe- oder Kommafehlern,
- Nichtbenutzung des Schuldenbereinigungsplanes als Teil des Vordruckes, obwohl dieser teilweise nicht passt, oft nicht benötigte Daten abfragt.

Das Ausfüllen des Gläubigerverzeichnisses mit allen Daten ist in dieser Ausführlichkeit nur notwendig, wenn ein SBP durchgeführt wird. Insbesondere die möglichst taggenaue Berechnung der Forderungen ist überflüssig. Wird dessen Auslassen empfohlen, reicht die Beifügung einer Adressenliste der Gläubiger völlig aus.

Lösungsansätze:

Es soll sicherlich nicht in Frage gestellt werden, dass Anträge ein gewisses Maß an Korrektheit erfüllen müssen. Aber sinnvoll erscheint:

1. In der Novellierungsbegründung Klarstellung, dass nicht formalistisch „in den Krümeln" zu suchen ist.
2. Klarstellung, dass alle Anlagen betreffend des Schuldenbereinigungsplanes nicht verpflichtende Muster sind.
3. Einführung der Regelung, dass das Gläubigerverzeichnis in der bisherigen Form nur dann einzureichen ist, wenn die Zustimmungsersetzung beantragt wird und dass andernfalls die Einreichung einer Liste der Gläubiger mit Anschriften und Aktenzeichen ausreicht.

---

8 Einige SB-Stellen fühlen sich dann auch für die weitere Betreuung nicht mehr zuständig (einige sogar ah Abgabe des Antrages!), was — so meine Beobachtung — fatale Folgen haben kann. So sind zwei länger von uns betreute Schuldner, die nach Umzug von anderen SB-Stellen weiter betreut wurden, an Versagungsgründen gescheitert, die man hei begleitender Betreuung problemlos hätte entkräften können.

9 Wir betreuen derzeit ca. 60 Restschuldbefreiungsverfahren. In knapp der I Fit fte der Verfahren hat sich ein begleitender Beratungsbedarf ergeben.

10 Die Argumentation des LG Koblenz ist zwar „inhaltlich" zu kritisieren, in sich aber schlüssig.

11 Es entsteht hier durchaus der Eindruck, dass einzelne Richterlinnen auf diese Weise ihre Unzufriedenheit mit der InsO insgesamt, einigen Regelungen derselben oder der Rechtsprechung abreagieren.

Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung

am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse

Siegfried Jürgensen, Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick" im Diakoniewerk „Neues 111i?r" gGmbl 1

Teil I mit den Gliederungspunkten I – 5 ist in Heft 2/2003, S. 34 – 41 der BAG-SB InlO ˙mationen erschienen.

Teil 2

6. Das Schuldnermitfinanzierungsmodell der Caritas

Dieses Modellprojekt des Caritasverbandes Erzdiözese München/Freising zur Einführung von Klientengebühren für die Unterstützung von Schuldnern bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde nach heftigen internen Kontroversen und deutlicher Kritik von außen zunächst ausgesetzt.
Das Konzept sah u.a. vor, dass Klienten für die Beratung und Hilfe bei den gerichtlichen Verfahrensstufen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Grundgebühr von 300,00 Euro sowie eine Zusatzgebühr von 40,00 Euro pro Gläubiger an die Caritas zu entrichten haben. Bei 10 Gläubigern würden somit z.B. 700,00 Euro und bei 19 Gläubigern 1.060,00 Euro anfallen. Zur Begründung wurde in dem mehrseitigen Konzept u.a. ausgeführt: „Aus der insolvenzgerichtlichen Praxis ist bekannt, dass viele Schuldner der Anwaltschaft I lonorare von bis zu DM 7.000,00 für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 305 Ins° bezahlt haben. (...) Die Aufbringung der Verfahrenskostenvorschüsse in oft beträchtlicher Höhe durch die Schuldner zeigt, dass viele Schuldner trotz einer Existenz an der Pfändungsfreigrenze durchaus bereit und in der Lage sind, für ihre Gesamtentschuldung einen Kostenbeitrag zu leisten. (...) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt müssen nur die Grundgebühr von 300 Euro bezahlen. Viele Sozialhilfeempfänger verfügen zudem neben der Sozialhilfe über zusätzliche Einnahmen, wie Erziehungsgeld oder den Absetzungsbetrag vom Erwerbseinkommen nach § 76 BSHG. Die sich ergebende Kostenbeteiligung kann nach individueller Vereinbarung auch ratenweise gezahlt werden. (...) Dieses Modell der Kostenbeteiligung ist für den Schuldner transparent und kalkulierbar. Bei geringfügigen einzelnen Forderungen der Gläubiger kann er diese Forderungen (vergleichsweise) bezahlen und so die Höhe seiner Kostenbeteiligung reduzieren." (BAG-SB Informationen 2001:22)

6.1. Betrachtung unter dem Aspekt der Lebensweltorientierung

6.1.1. Einkommens- und Vermögenssituation der Adressatinnen

Bei Betrachtung dieses Modells von Kostenbeteiligung der Adressatinnen unter dem Aspekt der Lebensweltorientierung stelle ich als praktizierender Schuldnerberater zunächst einmal fest, dass dieses Modell die Lebenswelt der Klienten in einem ganz entscheidenden Punkt vollkommen ignoriert: nämlich der tatsächlichen Einkommens- und Vermögenssituation überschuldeter Haushalte.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, wenn Gläubiger die Einkommenssituation ihrer Schuldner anhand der ihnen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Informationen und Einblicke in die persönliche und wirtschaftliche Gesamtsituation oftmals unrealistisch einschätzen und beurteilen, insbesondere da es sich um eigene handfeste Interessen handelt. Dass zur Aufrechterhaltung einer vereinbarten Ratenzahlung mittlerweile die Mietzahlungen vom Schuldner nicht mehr regelmäßig erfolgen konnten, interessiert die Gläubiger nicht wirklich. Sie möchten ihre Forderungen so schnell wie möglich beglichen sehen und würden keinerlei Verständnis für die Einstellung von Zahlungen haben.
Ganz und gar unverständlich ist es für mich jedoch, wenn Schuldnerberater auf solch oberflächliche Weise die Situation ihrer Adressatinnen beschreiben, wie es hier erfolgte.

In der Praxis der Schuldnerberatung ist es eine alltägliche Erfahrung, dass viele Haushalte, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, trotzdem über weniger als das Existenzminimum verfügen. Das kann aus den verschiedensten Gründen der Fall sein. Ein Beispiel hierfür sind Selbstständige, die um den Erhalt ihres Geschäftes kämpfen und dafür jede freie Minute und jeden Cent, den sie erübrigen können, einsetzen. Noch häufiger geschieht es mittlerweile, dass den Schuldnern die Löhne vom Arbeitgeber nur sehr unregelmäßig und unvollständig gezahlt werden.

Noch bemerkenswerter empfinde ich jedoch die in der Begründung für Klientengebühren enthaltene Einschätzung des gegenwärtigen sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes. Der Bezug von Sozialhilfe wird hier als durchaus üppig dargestellt, der einige finanzielle Spielräume beinhalte, die eine Klientengebühr durchaus zumutbar machen. Wer dann noch Erziehungsgeld bezieht, schwimme regelrecht im Geld.

Überhaupt werden ungeahnte Reichtümer beim Schuldner vermutet, wenn bei Rechtsanwälten „locker" bis zu 7.000,00 DM an Gebühren hingelegt werden könnten. **Vollkommen ignoriert werden hierbei die realen Umstände und Hintergründe, die zu solchem Verhalten bei Betroffenen geführt und die Auswirkungen, die ein solches Verhalten möglicherweise auf die Lebenswelt und das persönliche Netzwerk der Klienten haben.**
In der Regel ist es die pure Verzweiflung und das fehlende Wissen um bestehende alternative Hilfen, die sie die letzten verwertbaren Reserven (z.B. Rentenversicherung) einsetzen oder die Verwandtschaft anpumpen lassen, die wiederum einen Kredit aufnimmt oder eine Bürgschaft leistet, um ihnen den Zugang in das Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

6.1.2. Spielräume zur Entschuldung verringern sich

Dabei wären die Beträge, die leider oftmals Rechtsanwälten für einen außergerichtlichen Einigungsversuch oder die Hilfestellung beim Insolvenzantrag als Gebühren gezahlt werden, in nicht wenigen Fällen ausreichend gewesen, um den Gläubigern eine zustimmungsfähige Summe im außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren anbieten zu können. Auf diese Weise hätte es zu einer vorzeitigeren Überwindung der Überschuldungssituation kommen können. Zumindest hätten die Gebühren eines möglichen Insolvenzverfahrens auch ohne Stundungsantrag beglichen werden können.

Klientengebühren bedeuten für den Klienten dagegen, dass sich seine Hoffnung auf eine baldige Entschuldung weiter in die Zukunft verlagert, da der ohnehin sehr begrenzte finanzielle Spielraum bzw. noch vorhandene kleinere Reserven des Haushaltes vorrangig zur Finanzierung der Schuldnerberatung aufzubringen wären. Da bei überschuldeten Haushalten in der Regel überhaupt keine Möglichkeit mehr besteht, für Notfälle (unvorhergesehene und ungeplante Ereignisse wie Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Unfälle usw.) Rücklagen zu bilden, würden Klientengebühren mit dazu beitragen, dass sich die Risiken des täglichen Lebens für die Betroffenen weiter erhöhen.

6.1.3. Psychosoziale Situation der Adressatinnen

Bei der Erhebung von Klientengebühren bleibt ebenso die psychosoziale Situation der Klienten unberücksichtigt.
Überschuldete Menschen erleben ihre Situation als existenzbedrohend, sie sehen sich mit dem Rücken an der Wand an einem Abgrund stehen. In dieser Lage wird als häufige Überlebensstrategie zur Beruhigung der Gläubiger zunächst „alles versprochen und unterschrieben". Auf diese Weise kommen nicht selten Zahlungsvereinbarungen zustande, die in der Summe und Höhe der Raten die eigene Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigen.
Wer also Gebühren erheben will, nimmt damit wissentlich in Kauf, dass die Klienten in ihrer Notsituation ihrer Überlebensstrategie treu bleiben und ebenfalls alles unterschreiben, was ihnen zugemutet wird. Die Ausnutzung dieser Notlage des Ratsuchenden würde ich für den Beginn des Berater-Klient-Verhältnisses, das eigentlich von Vertrauen gekennzeichnet sein sollte, als negative Hypothek für den weiteren Beratungsprozess bezeichnen.

6.1.4. Unterscheidbarkeit von seriöser Schuldnerberatung und kommerziellen Anbietern

Rechtsanwaltskanzleien und Inkassounternehmen als Gläubigervertreter wissen um die psychosoziale Situation der Schuldner und versuchen nicht selten, die bestehenden Existenzängste und Sorgen durch missverständliche Mahnschreiben zu verstärken oder erst zu erzeugen, um sie für die Einwilligung zu notariellen Schuldanerkenntnissen oder Zahlungsvereinbarungen gefügig zu machen. Seit Jahren wird auch von kommerziellen Schuldenregulierern bzw. Kreditvermittlern die Notlage Überschuldeter zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil genutzt. Diese Firmen führen die Adressat Innen bewusst in die Irre, indem sie versprechen, das Schuldenproblem mit Hilfe eines Umschuldungskredites auf einen Schlag zu lösen. Oder der Überschuldete bräuchte nur noch an eine Stelle zu zahlen und sich ansonsten nicht mehr um seine Schulden zu kümmern. Das veranlasst immer wieder Betroffene dazu, sittenwidrige Verträge mit völlig überzogenen Honoraren und ungerechtfertigten Gebühren zu akzeptieren.
Mit der Erhebung von Klientengebühren würde es für die Adressaten somit immer schwieriger, zwischen einer seriösen Schuldnerberatung und einem kommerziellen Schuldenregulierer zu unterscheiden. Beide würden in ihren Augen wirtschaftliche Eigeninteressen mit dem Hilfsangebot an die Überschuldeten verbinden. Mit dem Rücken an der Wand hätten die Betroffenen in jedem Fall keine andere Wahl, als die vorgelegten Zahlungsbedingungen zu akzeptieren. Das bisherige Unterscheidungskriterium „seriöse Schuldnerberatung ist kostenlos" würde verloren gehen und die Adressatinnen ohne eine wesentliche Orientierungshilfe zurücklassen.

6.2. Betrachtung unter dem Aspekt der Netzwerkanalyse

Wie bereits erwähnt, würde die Erhebung von Klientengebühren nicht nur die Lebenswelt der Klienten unberücksichtigt lassen, sondern auch die möglichen Auswirkungen auf das persönliche Netzwerk des Klienten. Unter Punkt 5. hatte ich dargestellt, in welcher Weise Schuldnerberatung auch personenbezogene und umweltbezogene Netzwerkarbeit beinhaltet.
Die Entscheidung für Klientengebühren wäre in diesem Zusammenhang gleichzeitig eine Entscheidung zum weitest gehenden Verzicht dieses Aspektes sozialer Arbeit.
Denn die Erhebung von Klientengebühren setzt konsequenterweise schon die Ignoricrung der Fragestellung voraus, welche möglichen negativen Auswirkungen mit der Erbringung der Geldbeträge verbunden sein könnten.

6.2.1. Berater-Klient-Beziehung

Stimmt man der Aussage Watzlawicks zu, wonach es unmöglich ist, nicht zu kommunizieren (Watzlawick u.a. 1969:51), würde das Verhältnis zwischen Berater und Klient folgerichtig mit der Botschaft des Beraters eingeläutet werden: „Es ist mir völlig egal. wie Sie an das Geld für meine Gebühren herankommen und was das für Sie persönlich oder Ihre Beziehungen bedeuten könnte, **Hauptsache, das Geld** liegt auf dem Tisch." Nach meinen Erfahrungen aus der Beratungspraxis ist die Formulierung dieser mit Klientengebühren verbundenen „Botschaft" durchaus nicht überzogen. Wenn Klienten mir von dem berichteten, was sie als Überlebensstrategien als Schuldner praktiziert haben bzw. gedanklich bereits entwickelten und ernsthaft in Erwägung zogen, dann ist die Bereitschaft eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin, mit dem bzw. der Vorgesetzten „ins Bett zu gehen", um ein Arbeitgeberdarlehen zu erhalten, nur ein Beispiel von vielen. Ich bleibe somit bei der bereits getroffenen Einschätzung, dass die Ausnutzung dieser Notlage des Ratsuchenden für den Beginn des Berater-Klient-Verhältnisses, das eigentlich von Vertrauen gekennzeichnet sein sollte, eine negative Hypothek für den weiteren Beratungsprozess darstellt.

6.2.2. Paradigmenwechsel vom Klienten zum Kunden

Sowohl für den Schuldnerberater als auch die Adressatlullen würde sich meiner Meinung nach ein entscheidender Einstieg in einen Paradigmenwechsel vom Klienten zum K LM - den vollziehen.

Wenn es sich hierbei inhaltlich um Veränderungen in der Gestaltung von Beziehungen zwischen Sozialarbeit und ihren Adressaten handeln würde, die auf eine höhere Bedarfsorientierung und Betroffenenpartizipation, eine Anerkennung der Subjekthaftigkeit von Adressaten abzielte, würde ich keine Einwände dagegen erheben wollen (Morchel 1995:329). Wenn die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sozialarbeit und ihren Adressaten stärker als bisher von Elementen der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, der Basis der Akzeptanz und anerkannter Mündigkeit, der Anerkennung des Adressaten als Subjekt im Hilfeprozess (und nicht als Objekt sozialarbeiterischen Handelns) geprägt würde, würde dies im Einklang mit den Bemühungen um eine stärkere Berücksichtigung der Lebenswelt der Adressaten stehen und wäre nur zu begrüßen. Ich stimme Joachim Merchel zu, wenn er den Kundenbegriff als analytischen Begriff als unzureichend ablehnt, jedoch als assoziativ wirkende Chiffre mit hohem Aufmerksamkeits- und Irritationswert als strategisch brauchbar bewertet: „Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf

- die Notwendigkeit, sich Adressatenwünsche stärker bewusst zu machen,
- die Selbstbezüglichkeit der Institutionen in eine kritische Diskussion einzubeziehen,
- professionelle Denk- und Handlungsmuster zu überprüfen (Glaube ich, im Finzelfilll besser zu wissen, was für den Adressaten gut ist, und wenn ja, mit welchem Recht will ich meine Perspektive durchsetzen?);
- die beim „Kunden" ankommende Qualität und d.h. die Transparenz der Leistung." (ebd. 330)

Beim vorliegenden Modell der Caritas sehe ich jedoch den Adressaten mit seinen Wünschen und Bedarf ganz und gar nicht in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Das bekundete Interesse am Adressaten bezieht sich hier vielmehr auf seine neu entdeckte Eigenschaft als „zahlender Kunde". Die mit dem Kundenbegriff verbundene **positive Erwartung einer erhöhten Bedarfsorientierung** des Dicnsticistcrs am Kunden zum Beispiel sehe ich mit der Einführung dieses Modells nicht bestätigt. Im Gegenteil, wie die bereits dargelegten Beispiele gezeigt haben, würde die Erhebung von Klientengebühren zunächst einmal die besonderen Probleme. die die Lebenswelt von Schuldnern mit sich bringt, völlig ignorieren. Dazu gehört u.a. der **Bedarf an professioneller Beratung,** die nicht unter dem Verdacht steht, mit ihrer Hilfe eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.

Die Befürworter dieses Modells führen ins Feld, dass dieses Modell für den Klienten transparent und kalkulierbar sei. Transparenter und kalkulierbarer wäre für den Klienten jedoch die kostenlose Beratung, wie sie derzeit praktiziert wird. Außerdem geht gerade die Transparenz im Sinne der Unterscheidung zwischen professioneller Schuldnerberatung und selbsternannten Schuldenregulierern durch die Erhebung von Klientengebühren verloren.

Der Tipp, dass bei geringfügigen Forderungen diese vergleichsweise erledigt werden könnten, um so Kosten zu sparen, birgt ebenfalls zusätzliche Unklarheiten. Schlüpft hier der Berater wieder in die Rolle des Sozialanwalts, der dem Klienten großzügig hilft, seine eigenen Gebühren zu senken? Oder ist dies eine indirekte Aufforderung an den Klienten, nur noch einen ausgewählten Teil des Schuldenberges offen zu legen und in die Beratung einbeziehen zu lassen? **In diesem Fall würde Schuldnerberatung seinen ganzheitlichen Beratungsanspruch verlieren und zu einer Dienstleistungsberatung in rein monetären Fragen verkümmern.**

6.2.3. Verlust des ganzheitlichen Beratungsansatzes

Mit der Erhebung von Klientengebühren sehe ich darum auch eine Aufgabe dieses Anspruchs von ganzheitlicher Betrachtungsweise in der Beratungstätigkeit von Schuldnerberatung für vollzogen.

Sicherlich wünschen sich einige Ratsuchende lediglich eine **anonyme Kurzberatung** über speziell ausgewiesene Problemstellungen. Bei anderen wächst aber auch während des Beratungsgesprächs die Einsicht oder auch das Vertrauen, um weitergehende Problemlagen zu offenbaren und auch mittel- und langfristige Unterstützung durch die Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Zunächst sind jedoch die Erwartungen der Klienten an die Tätigkeit der Schuldnerberatung oftmals **festgelegt und eingeschränkt auf eine sozialanwaltliche Tätigkeit** und eine Beraterfunktion in rein monetären Fragen. Aus der Sicht des Schuldners stellt sich die Problematik damit vordergründig als ein reines Geldproblem dar. Bekäme er die Summe X, würde er die Beratungsstelle sofort wieder verlassen. Wegen der Auswirkungen seiner Überschuldungssituation auf seine

Ehe, des Verhältnisses zu seinem Chef oder wegen einer vorliegenden Alkoholabhängigkeit sucht zunächst niemand die Schuldnerberatungsstelle auf. Erst wenn ihnen die Zusammenhänge und Verflechtungen zu ihrem "Geldproblem" bewusst werden, wächst oftmals die Bereitschaft bei den Klienten, auch andere Lebensbereiche in die gemeinsame Betrachtung und Suche nach Problemlösungen in Bezug auf die Überwindung oder Milderung der Überschuldungssituation mit einzubeziehen.
Inwieweit sich Netzwerk-Arbeit in der Schuldnerberatung umsetzen lässt, hängt dabei also in erster Linie von der Bereitschaft des Beraters ab, statt eines selektiv fachlichen einen umfassenderen und ganzheitlichen Beratungsansatz zu wählen. Erst nachrangig hängt es andererseits auch von der Bereitschaft der Klientinnen ah, ihr Problem umfassender zu sehen. **Berater, die in zunehmenden Maße auf Klientengebühren angewiesen wären, würden sich aber eine umfassende Betrachtung der Problemlage und Bearbeitung zeitlich gar nicht mehr leisten können und deshalb auch den Adressatinnen nicht helfen können, ihre bisherige Wahrnehmung zu erweitern und neue Lösungszugänge zu ihrer Überschuldungssituation zu finden.**

7. **Das „Leverkusener Modell"**

Autor des „Leverkusener Modells" ist der Dipl.-Sozialarbeiter Gottfried Beicht, Qualitäts- und Marketingmanager und Leiter der AWO Schuldnerberatung in Leverkusen. Es wurde von ihm bereits in einigen „Pilotfällen erfolgreich genutzt" (Beicht 2002:365).
Das zugrunde liegende Prinzip möchte ich im folgenden versuchen, komprimiert darzustellen.

Ausgangspunkt ist die rechtliche Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BSHG sowie § 17 BSI IG. Schuldnerberatung, finanziert durch den örtlichen Sozialhilfeträger, ist als Teil von Sozialhilfe zu betrachten. Entsprechend sei auch das Prinzip der Nachrangigkeit von Sozialhilfe (§ 2 BSHG) zu beachten. „Wegen des generellen Nachranges der Sozialhilfe hat allerdings keinen Anspruch auf eine vom Sozialamt finanzierte Schuldnerberatung, für den oder soweit ein anderer Finanzier einspringt, etwa ein Bundesland durch finanzielle Förderung der Schuldnerberatung oder auch der „geeigneten Stellen" i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr.I InsO. Ebenso können Überschuldete nicht auf eine Finanzierung ihrer Schuldnerberatung durch das Sozialamt hoffen, wenn ihnen ein ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht oder stehen würde, wenn es nicht gepfändet würde. Der Personenkreis, dem Schuldnerberatung als eine Form der Sozialhilfe gewährt werden kann, ist also begrenzt und der Einsatz des eigenen Einkommens vorrangig." (ebd. 364)

Beicht geht nun davon aus, dass nicht wenigen Personen aus diesem Begünstigtenkreis infolge eben der Überschuldung ein Teil ihres Einkommens durch Einzelzwangsvollstreckung, offen gelegte Abtretungserklärungen, Aufrechnung oder Verrechnung bei Sozialleistungsbezug oder Insolvenzbeschlag „weggepfändet" wird.

Seiner Ansicht nach müsste dieser Einkommensteil aber vorrangig für die Schuldnerberatung aufgebracht werden, also zusätzlich ptändungsfrei belassen werden, denn er gehöre zum „notwendigen" Lebensunterhalt eines in der Schuldnerberatung um Rat/Hilfe Suchenden i.S.d. § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO. Die Kosten einer Schuldnerberatung sollten also als Teil des sozialhilferechtlichen Existenzminimums auf Antrag zusätzlich pfändungsfrei belassen werden, so dass der Schuldner sich zumindest an der Kostenerstattung beteiligen kann (ebd. 364).
Ferner geht Beicht davon aus, dass in den Fällen, in denen keine Anhebung der Pfändungsfreigrenze auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum unter Einrechnung eines Kostenbeitrages zur Schuldnerberatung in Frage kommt, es auch möglich sei, die entsprechenden Kosten nach § 850f Abs. 1 Buchstabe h ZPO (Zivilprozessordnung) als „besonderes Bedürfnis des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen" zusätzlich zu den Tabellenfreibeträgen nach § 850c ZPO pfändungsfrei zu belassen.
Das Vorliegen eines „besonderen Bedürfnisses des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen" begründet er wie folgt:
„Bei Krankheiten sind sich die Kommentatoren weitgehend einig, dass die Begleichung der dadurch verursachten Mehrkosten ein persönliches Bedürfnis darstellen kann, und deshalb diese Mehrkosten zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 850c ZPO pfändungsfrei belassen werden können. Dass zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatung als besonderes persönliches Bedürfnis i.S.d. § 850f Abs.1 Buchst. b ZPO in diesen Kommentaren noch nichts ausgesagt wird, liegt vermutlich daran, dass die für „Verbraucher" durchaus krankmachende Lebenssituation Überschuldung erst seit Einführung des § 17 BSHG und der Ins° langsam ins allgemeine/politische und auch juristische Bewusstsein dringt. (...) Betrachtet man die vielfältigen positiven Auswirkungen einer qualifizierten Schuldnerberatung auf die Arbeitsmotivation eines Schuldners bzw. auf seine Reintegration in den Arbeitsmarkt, so ist es sicher auch nicht weit hergeholt, wenn die Kosten einer Schuldnerberatung als besonderes berufliches Bedürfnis zusätzlich pfändungsfrei belassen bleiben. Einer Untersuchung der Landesarbeitsämter NRW und Baden-Württemberg zufolge sind z.B. überschuldete Arbeitslose doppelt so lang arbeitslos wie nicht überschuldete." (ebd. 365)

Das „Leverkusener Modell" ließe sich, so Beicht, auch auf andere Situationen übertragen, in denen Beratungs-/Verfithrenskosten auf einen Schuldner entfallen. Er könne sie nämlich aus eigenem Einkommen begleichen, wenn ihm ausreichende Beträge zusätzlich pfändungsfrei bleiben. „Im Insolvenzverfahren z.B. werden die anfallenden Verfahrenskosten, also Gerichts-, Veröffentlichungs-, Gutachter-, Treuhänderkosten u.ä. vorrangig von den pfändbaren Einkommensteilen abgezogen. Stehen die pfändbaren Einkommensteile nach § 114 Ins° für eine begrenzte Zeit einem abtretungsgesicherten Gläubiger zu, so müsste bestimmt werden, dass die genannten Verfahrenskosten, wie auch die der Schuldnerberatung als Existenzminimum des Schuldners nicht von der Abtretung erfasst sind." (ebd.365)

7.1. Betrachtung unter dem Aspekt der Lebens-NNeltorientierung

7.1.1. Schuldnerberatung als Sozialhilfe

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das „Leverkusener Modell" sich ausschließlich auf die derzeitige Finanzierungsgrundlage des BSHG bezieht und entsprechend argumentativ darauf aufbaut. Insofern stellt es auch in keiner Weise den Anspruch, eine mögliche Alternative zur derzeitigen Finanzierungsgrundlage zu bieten. Es ist im Grunde genommen noch nicht einmal als eine Weiterentwicklung zu bewerten, sondern vielmehr als eine Fortsetzung und Nutzung bisher unberücksichtigter Möglichkeiten. Damit ist es auch meiner Meinung nach nicht in einem Zuge mit Modellen von Klientengebühren zu benennen. Es werden keine Gebühren vom Klienten erhoben, sondern eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung gemäß den Bedingungen zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe befürwortet. Formal juristisch gesehen ist die Argumentationskette dabei absolut plausibel und nachvollziehbar aufgebaut worden. Dabei ist jedoch nach meiner Beobachtung etwas sehr Einscheidendes unberücksichtigt gelassen worden mit nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Lebenswelt der Adressatinnen und ihre persönlichen Netzwerke.

7.1.2. Überbetonung des Prinzips der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Der Kollege Reicht baut in seiner Argumentation auf das Prinzip der Nachrangigkeit von Sozialhilfe auf und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass „keinen Anspruch auf eine vom Sozialamt finanzierte Schuldnerberatung hat, für den oder soweit ein anderer Finanzier einspringt. etwa ein Bundesland durch finanzielle Förderung der Schuldnerberatung oder auch der „geeigneten Stellen" i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr.1 Ins0 (s. Anlage Gesetzestextes). Ebenso können Überschuldete nicht auf eine Finanzierung ihrer Schuldnerberatung durch das Sozialamt hoffen, wenn ihnen ein ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht oder stehen würde, wenn es nicht gepfändet würde. Der Personenkreis, dem Schuldnerberatung als eine Form der Sozialhilfe gewährt werden kann, ist also begrenzt und der Einsatz des eigenen Einkommens vorrangig." (ebd. 365)

Hierbei übernimmt er eine Interpretation des Prinzips der Nachrangigkeit von Sozialhilfe, wie sie die Stadt Leverkusen gegenüber der eigenen Schuldnerberatungsstelle angewandt hat und zu Recht von ihm beklagt wird, nämlich die Verrechnung der Landesförderung der Schuldnerberatungsstellen als geeignete Insolvenzberatungsstellen mit der städtischen Zuwendung. Durch diese überzogene Betonung der Nachrangigkeit von Sozialhilfe wird untergraben, was der Gesetzgeber mit der finanziellen Förderung von geeigneten Insolvenzberatungsstellen durch die Länder sicherstellen wollte: dass die Schuldnerberatungsstellen das zusätzliche Aufgabengebiet und das zusätzliche Klientel der Insolvenzberatung mit den dazu notwendigen Zusatzqualifikationen der Berater, dem zusätzlichen Arbeitsaufwand und notwendigen Sachmitteln entsprechend qualifiziert übernehmen und bewältigen können. Ohne diese notwendige Ausstattung der Beratungsstellen könnte dem bestehenden Bedarf der Adressatinnen nach Insolvenzberatung nicht begegnet werden.

7.1.3. Begrenzung des Zugangs zur Schuldnerberatung

Noch schwerer wiegt für mich jedoch die Aussage, dass der Personenkreis, dem Schuldnerberatung als eine Form der Sozialhilfe gewährt werden kann, **begrenzt und der Einsatz des eigenen Einkommens vorrangig** sei. Denn mit der Einnahme dieser Position wird indirekt die bisherige Praxis Zuwendungsfinanzierung, die einen freien Zugang für alle überschuldeten Bürger, unabhängig von ihrer Einkommenssituation, zu den geförderten Schuldnerberatungsstellen ermöglicht, als unvereinbar mit dem Prinzip der Nachrangigkeit von Sozialhilfe kritisiert. Wer sich als Verfechter dieser rigiden Form der Nachrangigkeit von Sozialhilfe einsetzt, müsste konsequenterweise für eine Einzelfallfinanzierung in der Schuldnerberatung plädieren, damit jeder Klient einer Einkommensüberprüfung unterzogen und zur Kostenbeteiligung herangezogen werden könnte. Die damit verbundenen Folgen sind unter Schuldnerberatern unstrittig: **Der Zugang zur Schuldnerberatung würde praktisch begrenzt werden.**

Schuldnerberatung, die die Lebenslagen von Überschuldeten ausreichend berücksichtigen und individuell darauf eingehen will, sollte eine andere Argumentationskette verfolgen und sich nicht ausschließlich und einseitig dem Prinzip der Nachrangigkeit von Sozialhilfe verpflichtet sehen. Der Gesetzgeber hat im § 17 BSI IG zum anspruchsberechtigten Personenkreis auch diejenigen Personen gezählt, hei denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwarten sind, wenn keine Hilfe – in diesem Falle durch die Schuldnerberatung – erfolgen würde. Das zeigt den speziell vorbeugenden Charakter von Sozialhilfe, wie er insbesondere durch Schuldnerberatung auch leistbar ist. Dass der Gesetzgeber der Vorbeugung eine besondere Gewichtung beimisst, zeigt sich auch in der Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 1 BSI IG, nach der die Sozialhilfe auch dann gewährt werden soll, wenn die Notlage nur teilweise abgewendet werden kann. Das gilt auch für die Nachsorge (§ 6 Abs. 2 BSHG) (Schellhorn 1997:193).

Die Berücksichtigung höherer Einkommensgrenzen wäre ferner möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe zustimmt, die Schuldnerberatung in den Bereich Hilfe in besonderen Lebenslagen zu integrieren. Dass dies bisher noch nicht der Fall ist, wurde übrigens von dem Autor des Leverkusener Modells selbst in seinem Artikel beklagt.

Hier wird meiner Ansicht nach das Prinzip der Nachrangigkeit auf Kosten des vorbeugenden Charakters der Sozialhilfe überzogen.

7.1.4. Adressatinnen nicht mehr im Mittelpunkt

Bedeutend ist für mich immer auch die Frage der Motivation des „Entdeckers", in diesem Fall des „Leverkusener Modells", und der Kontext, in dem diese Entdeckung Anwendung findet. D.h. mit welcher Motivation wurde dieses Modell entwickelt bzw. in Gang gesetzt, und in welchem

Finanzierungskontext steht dieses Modell. Um hierüber Näheres zu erfahren, hatte ich das Gespräch mit dem Kollegen Beicht gesucht und am 10.09.2002 ein Telefonat geführt. Zunächst interessierte mich die Frage der Motivation. Wann und unter welcher Zielsetzung kam die Idee zur Nutzung des § 850f ZPO zustande? Dazu erklärte mir der Kollege Beicht, dass die Idee zur Nutzung des § 850f ZPO schon vor einigen Jahren entstand, als er sich intensiv mit der Frage auseinander setzte, was eigentlich alles der sozialhilferechtliche Mindestbedarf beinhaltet, der jedem Bürger zustehen sollte.
Der Kontext, in dem die Entscheidung in der jüngsten Gegenwart getroffen wurde, diese Variante in der Praxis zur Anwendung zu bringen, bezog sich dagegen offensichtlich in keiner Weise in erster Linie auf die Klientinnen, sondern vielmehr auf den größer werdenden Finanzierungsnotstand der Schuldnerberatungsstellen.
Nach Aussagen des Kollegen Beicht finanziert sich die Schuldnerberatungsstelle durch feste Zuwendungen der Stadt Leverkusen sowie des Landes NRW für die Insolvenzberatung. Die Zuwendungen des Landes jedoch werden in der gewährten Höhe wieder von der Zuwendung der Stadt Leverkusen abgezogen. Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt somit lediglich noch durch einen jährlichen Betrag aus dem NRW-Sparkassen-Fonds. Die Deckung des Restbedarfes müsse durch Eigenmittel des Trägers, sprich durch Spenden, Bußgeldzuwendungen usw. aufgebracht werden. Insgesamt sieht er eine Deckungslücke in der Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle von rund 25%, Tendenz steigend. Da die Zuwendungen durch die Stadt Leverkusen durch häufiger auftretende Haushaltssperren zunehmend unsicherer wurden, wurde nach jeder Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung Ausschau gehalten.

In meinen Augen besteht somit ein krasser Gegensatz zwischen der Motivation bei der Entstehung dieses Modells und der Motivation zur Umsetzung dieses Modells.

Nach meiner Einschätzung hat die veränderte Motivationslage gewichtige Auswirkungen für die Adressatinnen. Unter dem Vorzeichen der Anerkennung von Schuldnerberatungskosten als Teil des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes und der Kostenbeteiligung der Gläubiger durch eine Verringerung des pfändbaren Teils des Einkommens der Adressatinnen sehe ich die Interessen der Adressatinnen noch im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns. Unter dem Vorzeichen eines Finanzierungsnotstandes und einer überzogenen Vorstellung von Nachrangigkeit von Sozialhilfe aber sind nicht mehr die Adressatinnen und ihr Bedarf der Ausgangspunkt des Handelns, sondern die finanziellen Interessen des Sozialleistungsträgers.

7.2. Betrachtung unter dem Aspekt der Netzwerkanalyse

Angesichts einer von mir wahr genommenen Überbetonung des Prinzips der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gegenüber dem vorbeugenden Charakter von Sozialhilfe im „Leverkusener Modell" bleibe ich bei meiner Bewertung, dass bezogen auf die Lebenswelt der Betroffenen negative Effekte zu vermuten sind. Dies sehe ich auch in bezug auf die persönlichen Netzwerke der Adressatinnen.
In der psychischen Belastungssituation, die eine Überschuldung für die Betroffenen mit sich bringt, ist die Hemmschwelle, sich „jemand Fremden zu offenbaren", besonders groß, insbesondere wenn man die gesellschaftliche Bewertung von Schulden als persönliches Versagen und moralisches Verschulden berücksichtigt.

7.2.1. „Verschämte Armut"

In diesem Zusammenhang würde die Aussicht, seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse nicht nur dem Schuldnerberater, sondern auch noch dem Sozialamt offen legen zu müssen, viele Adressatinnen nach meiner Erfahrung davon abhalten, die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Dafür müssen gar keine objektiv gerechtfertigten Gründe vorliegen. Dazu genügen schon negative Erfahrungen der Vergangenheit, z.B. bei der Antragstellung von Leistungen beim Sozialamt, oder auch ganz allgemein schlechte Erfahrungen und vorhandene Unsicherheiten im Umgang mit Behörden. Aber auch die Vorstellung, dass bei Gewährung der I lilfe dann möglicherweise auf Personen aus der Verwandtschaft von Seiten des Sozialamtes zurückgegriffen werden könnte, kann Betroffene davon abhalten, diesen Weg zu gehen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im „Wort der Kirchen" war 1997 zu lesen, dass wahrscheinlich auf einen Menschen, der laufende Leistungen der Sozialhilfe bezieht, jeweils ein Mensch kommt, der seine Ansprüche nicht geltend macht. Als Gründe dafür wurden u.a. die Scham vor der Sozialhilfe und die Sorge um die Unterhaltspflicht der Angehörigen aufgeführt. Auch der Erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesrepublik Deutschland (2000) weist auf die Gruppe der sog. „verschämten Armen" hin. (David 2002:5)

7.2.2. Im Einzelfall von Nutzen für die Adressatinnen

Ich sehe aber auch, auf den Einzelfall bezogen, die Möglichkeit, dass die Anwendung des „Leverkusener Modells" zu keiner der beschriebenen negativen Auswirkungen führen muss und für den Adressaten von praktischem Nutzen und Vorteil sein kann.
In den Fällen, in denen Klienten bereits pfiindbare Beträge abzuführen haben, würde sich keine erhöhte Belastung durch eine Kostenbeteiligung ergehen. Vielmehr würde der bereits abzuführende Einkommensanteil zu einem Teil der Schuldnerberatung statt dem Gläubiger zu Gute kommen. Insofern könnte hier von einer Variante der Gläubigermitfinanzierung gesprochen werden.
Die Frage bleibt, ob diese Form der Kostenbeteiligung überhaupt noch praktikabel ist, da angesichts der Erhöhung der Pländungsfreibeträge zum 01.01.2002 kaum noch ein Antrag nach § 850f ZPO notwendig ist (Beispiel). In diesem Sinne erscheint es zumindest nur noch regional sinnvoll und prak-

tikabel zu sein, nämlich dort, wo das Einkommensniveau eine entsprechende Höhe erreicht, die einen Antrag nach § 850f ZPO nahe legt. Ich hatte bereits erwähnt, dass das Einkommensniveau in M-V 20 % niedriger liegt als der Durchschnitt in der Bundesrepublik.
Aber selbst in Leverkusen, so konnte ich telefonisch von Herrn Beicht in Erfahrung bringen, würden lediglich noch 10 von 100 Klienten über ein pfändbares Einkommen verfügen. Wie bereits dargelegt, würde also die Beanspruchung des § 850f ZPO zur Mitfinanzierung der Schuldncrberatung für diejenigen Klienten, die über ein entsprechend hohes Nettoeinkommen verfügen und einer aktuellen Lohnpfändung unterliegen, zumindest keine finanzielle Benachteiligung mit sich bringen. Ferner gehe ich davon aus, dass auch das Berater-Klient-Verhältnis dadurch notwendigerweise keine Beeinträchtigung erfahren muss. Es bleibt jedoch die Frage, welch einen Nutzen diese Form der Mitfinanzierung für den Klienten haben könnte. Einen kleinen Nutzen könnte dieses Vorgehen in dem Falle haben, wenn der Klient dadurch die Verfahrenskosten oder zumindest einen Teil der Verfahrenskosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens begleichen könnte. Der Nutzen könnte aber auch schon im außergerichtlichen Einigungsverfahren einsetzen, wenn durch diese Maßnahme der pfändbare Teil des Einkommens entsprechend minimiert würde, so dass potentielle Pfändungsgläubiger den Vorteil einer einvernehmlichen Lösung höher bewerten würden als mögliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner. Hier könnte sich die Anwendung des Modells positiv im Sinne einer Verringerung des Machtdifferentials zwischen Gläubiger und Schuldner auswirken, wie ich es unter Punkt 5.3. dargestellt habe.
Angesichts der sehr unterschiedlichen Lebenswelten (sprich Einkommensniveau) zwischen alten und neuen Bundesländern erscheint mir diese Diskussion zumindest für M-V eine sehr theoretische zu sein.
Unter dem Vorbehalt, dass eine solche Form der Mitfinanzierung nicht zu einem Argument zum Einstieg in eine Einzelfallfinanzierung genutzt würde, kann ich zumindest resümieren, dass eine im Einzelfall mögliche Nutzung dieser Mitfinanzierung unter den Aspekten der Lebensweltorientierung und Netzwerkarbeit nicht automatisch eine Benachteiligung für die Klienten bedeuten müsste und im Einzelfall sinnvoll erscheinen könnte.

8. Abschließende Bewertungen

Anliegen dieser Ausarbeitung war es, die von mir als praktizierender Schuldnerberater beobachteten und vermuteten Auswirkungen der vorgestellten Modelle der Schuldnermitfinanzierung aus dem Blickwinkel der Qualitätskriterien „Lebensweltorientierung" und „Netzwerkanalyse" zu benennen und zu beleuchten.
Die umfangreiche Darstellung der Bedeutung dieser Qualitätskriterien für die praktische Arbeit in der Schuldnerberatung sollte den entsprechenden inhaltlichen Hintergrund für die daran anschließende Betrachtung der Schuldnermitfinanzierungsmodelle bieten. Durch die Betrachtung der beiden in der aktuellen Diskussion stehenden Modelle unter derselben Fragestellung und somit der Herstellung eines indirekten Vergleichs miteinander beabsichtigte ich, dem Leser eine differenzierte Wahrnehmung und Bewertung der Modelle zu ermöglichen.
Möglicherweise entstand beim aufmerksamen Leser der vorliegenden Ausarbeitung der Eindruck, dass der Verfasser bei der Würdigung des Schuldnermitfinanzierungsmodells der Caritas eine einseitig negative Beurteilung vorgenommen hat. Tatsächlich sah ich mich nicht in der Lage, fachlich begründete und ernstzunehmende Argumente aus dem Blickwinkel der betreffenden Qualitätskriterien zu benennen, die das vorgestellte Modell hätten unterstützen können. Es bleibt meiner Ansicht nach offensichtlich, dass dieses Modell, aus der Finanzierungsnot geboren, keinerlei Berechtigung besitzt, eine qualitative Verbesserung der Beratungspraxis für sich in Anspruch zu nehmen.
Ich würde es persönlich provokativ als dreifachen „Blindgänger" bewerten wollen. Erstens, weil es im wörtlichen Sinne die Lebenswelt der Adressatinnen und deren persönliche Netzwerke nicht sehen will. Zweitens, weil es durch den Verlust des ganzheitlichen Beratungsansatzes und die negativen Auswirkungen eines Paradigmenwechsels dazu beitragen würde, dass vieles aus dem Wahrnehmungsbereich des Beraters verschwindet, was für einen erfolgreichen Beratungsprozess und ein vertrauensvolles und offenes Beratungsverhältnis bisher als notwendig angesehen wurde. Drittens, weil dieses Modell unvereinbar ist mit dem derzeitigen Zuwendungsrecht und deshalb schon aus rechtlichen Gründen vom Caritas Verband gestoppt werden musste, um die bisherigen Zuwendungsleistungen des Sozialhilfeträgers nicht in Frage zu stellen.

Bezugnehmend auf das „Leverkusener Modell" hatte ich bereits mehrfach auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass dieses Modell nur in wenigen Ausnahmefällen überhaupt Anwendung finden könnte und insofern meiner Einschätzung nach zu vernachlässigen ist. Immerhin erschienen mir die angeführten Begründungen für dieses Modell von seinem „Entdecker" fachlich argumentativ belegt zu sein.
Wie ich aber bereits ausführte, bestellt in meinen Augen ein gravierender Gegensatz zwischen der Motivation bei der Entstehung und der Motivation zur Umsetzung dieses Modells. Unter dem Vorzeichen eines Finanzierungsnotstandes und einer überzogenen Vorstellung von Nachrangigkeit von Sozialhilfe sehe ich nicht mehr die Adressatinnen und ihren Bedarf als Ausgangspunkt des sozialarbeiterischen Handelns, sondern die finanziellen Interessen des Sozialleistungsträgers.

Aus dem Blickwinkel der Qualitätskriterien „Lcbensweltorientierung" und „Netzwerkanalyse" betrachtet, kann meiner Einschätzung nach demnach weder das zeitweilig praktizierte Modell der Schuldnermitfinanzierung des Caritas Verbandes noch das „Leverkusener Modell" ernsthaft für sich in Anspruch nehmen, zu Qualitätssteigerungen in der Schuldnerberatung beizutragen.

Literaturverzeichnis s. Teil 1 in BAG-SB hffin[y]nationen, S. 41

Gewerbeausübung und Insolvenzverfahren

Stefan Hattwig, Assessor, Schuldner- und Insolvenzberater, Julateg Finsolv Marzahn/Hellersdorf e. V., Berlin

1. Einführung

In Zeiten steigender Arbeitslosigkeit nimmt die Zahl derjenigen Schuldner zu, die z.B. in Form einer „Ich-AG" eine Existenzgründung planen. Kann ein zum Zeitpunkt der Eröffnung des (Regel)Insolvenzverfahrens oder in der Restschuldbefreiungsphase nach §§ 286ff InsO betriebenes Gewerbe fortgesetzt werden, oder ist mit einer Gewerbeuntersagung bzw. einem Entzug der Erlaubnis seitens der Behörde zu rechnen? Kann der bisher nicht selbstständig tätige Schuldner im Insolvenzverfahren oder in der Restschuldbefreiungsphase ein Gewerbe neu aufnehmen'? Im folgenden Beitrag soll eine Antwort auf die gewerberechtliche Problematik dieser Fragen gegeben werden. Vor der Darstellung des eigentlichen Problems – dem Wertungswiderspruch zwischen der Ins° und der Gewerbeordnung (GewO) – soll zunächst ein Überblick über das Verwaltungsverfahren nach der GewO gegeben werden.

II. Aufnahme eines Gewerbes

Die Gewerbeordnung (GewO) regelt den Zugang zu gewerblichen Tätigkeiten, sowie die Eingriffsbefugnisse der Behörde.
Unter einem Gewerbe versteht man eine erlaubte, mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübte, auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit. Von der GewO ausgenommen sind nach § 6 GewO unter anderem Freiberufler, die sogenannte Dienste „höherer Art" anbieten, wie z.B. Ärzte oder Rechtsanwälte.
Nach § 1 GewO gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die Gewerbeordnung konkretisiert damit das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz, in welches nur durch ein Gesetz – hier die GewO – eingegriffen werden darf. Die Aufnahme eines Gewerbes ist daher gemäß § 14 GewO grundsätzlich nur *anzeigepflichtig* und bedarf keiner Erlaubnis der Behörde. Die Behörde nimmt hierbei keine Prüfung der Zuverlässigkeit vor. In Berlin sind die jeweiligen Wirtschaftsämter zuständig. Die Gewerbeanmeldung hat allerdings zur Folge, dass dies nach § 14 Abs. 5 GewO anderen Behörden, wie z.B. der IHK, der Bundesanstalt für Arbeit und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeldet wird.

Im Interesse eines besonderen Schutzes der Öffentlichkeit sind jedoch manche Tätigkeiten *erlaubnispflichtig*, wie z.B. das Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO). Dies kann sich aus Vorschriften der GewO ergeben, aber auch aus Spezialgesetzen. Die zuständige Behörde nimmt hier anlässlich der Erteilung der Erlaubnis eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit vor. Zur Beurteilung dieser Frage können unter anderem folgende Auskunftsquellen herangezogen werden:

Gewerbezentralregister,
Führungszeugnis,
Schuldnerverzeichnis.

III. „Verbot" eines Gewerbes

Als Gegenpol zur Gewerbefreiheit hat die Behörde die Möglichkeit, die weitere Ausübung des Gewerbes zu verhindern. Neben dem Schutz der Arbeitnehmer hat das Gewerbeuntersagungsverfahren zum Ziel, den Wirtschaftsverkehr vor Gewerbetreibenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, zu schützen.'

Bei einer nur *anzeigepflichtigen* Tätigkeit liegt keine Erlaubnis vor. Hier ist die Gewerbeuntersagung durch die Behörde nach der Generalklausel des § 35 Abs. 1 S. 1 GewO auszusprechen, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden... in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist".

Bei einer *erlaubnisp/lichtigen* Tätigkeit erfolgt ein Entzug der erteilten Erlaubnis, die einen Verwaltungsakt darstellt, nach §§ 48ff Verwaltungsverfahrensgesetz – jeweils in Verbindung mit einer spezialgesetzlichen Vorschrift, mit der die Maßnahme sachlich begründet wird. So z.B. im Fall des § 34a Abs. 1 S. 3 GewO bei einem Bewachungsgewerbe unter anderem, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt".

Ganz gleich, ob anzeige- oder erlaubnispflichtig: In beiden Fällen geht es um die mangelnde persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, mit der die Behörde ihre Entscheidung begründet. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr bietet, dass er zukünftig sein Gewerbe ordnungsgemäß ausübt.' In den Schutzbereich der Gewerbeuntersagungsvorschriften sind über den Begriff der Allgemeinheit auch zukünftige Vertragspartner einbezogen, denen bei Weiterführung des Gewerbes Schäden drohen.'

---

1 BVerwG, NVwZ 1982, 503 (503).
2 BVerwG, NVwZ 1982, 503 (503).
3 VGH Kassel. GewArch 1991, 28 (29); OVG Lüneburg, GewArch 1985, 95 (96).

Persönliche Unzuverlässigkeit kann z.B. gegeben sein bei:

- strafrechtlichen Verurteilungen (was relevant ist, hängt vorn Einzelfall ab: Verkehrsdelikte werden z.B. keine Relevanz für das Betreiben eines Ladengeschäfts haben),
- mangelnder Sachkunde oder mangelnden Vorkenntnissen.

Wirtschaftliche Unzuverlässigkeit kann z.B. gegeben sein bei:

- Steuerrückständen – insbesondere hinsichtlich gewerbebezogener Steuern,
- nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen,
- Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung.

Gewerbeuntersagungsverfahren werden insbesondere auf Anregung von Finanzämtern und Krankenkassen eingeleitet, wenn dort Rückstände bestehen. Nach Einleitung des Verfahrens wird dem Adressaten normalerweise im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Wenn eine Gewerbeuntersagung bzw. ein Entzug der Erlaubnis von der Behörde ausgesprochen wird, sind gegen den Bescheid die allgemeinen Rechtsbehelfe, das heißt Widerspruch und gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht, zulässig. Ist von der Behörde der sofortige Vollzug der Verfügung angeordnet, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wieder herstellen. Unter sofortigem Vollzug versteht man, dass das Gewerbe auch im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs sofort eingestellt und abgemeldet werden muss.

Ist ein Untersagungsbescheid bestandskräftig, so kann nach § 35 Abs. 6 GewO die Gewerbeausübung nach Ablauf eines Jahres wiedergestattet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt.

IV. Beschränkung der Gewerbeausübung

Die Formulierung „ist...zu untersagen" in § 35 Abs. 1 5. 1 GewO bedeutet, dass es sich um eine gebundene Entscheidung der Behörde im Interesse der Gefahrenabwehr handelt. Das heißt, dass der Behörde kein Ermessen eingeräumt ist, sie vielmehr handeln muss.

Die zwangsweise Beendigung des Gewerbes als massiver Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit stellt andererseits stets das letzte Mittel dar. So hat die Behörde vorher zu prüfen, ob eine Untersagung erforderlich ist (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 GewO a.E.). Wenn dies nicht der Fall sein sollte, besteht die Möglichkeit, durch Erlass von Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen zunächst eine mildere Maßnahme zu treffen. So könnte z.B. bei nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen eine Auflage dahingehend erteilt werden, dass künftig keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden dürfen. Weiterhin kann es die Behörde dabei bewenden lassen, einen Teilbereich des Gewerbes zu untersagen (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 GewO „ganz oder teilweise").

lm übrigen kann eine Gewerbeuntersagung in extremen Ausnahmefällen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen .4

V. Spezialgesetzliche Regelungen

lm Gegensatz zum neu geschaffenen BGB, in das viele Spezialgesetze integriert worden sind, ist das Verwaltungsrecht – und so auch das Gewerberecht – nach wie vor in viele Einzelgesetze zersplittert. So gibt es neben der GewO weitere Spezialgesetze mit gewerberechtlichem Bezug, z.B. das Gaststättengesetz, Sprengstoffgesetz, Waffengesetz und die 1l andwerksordnung.

Einige Spezialgesetze, wie z.B. das Gaststättengesetz, geben eigene Aussagen hinsichtlich der Frage der Zuverlässigkeit (vgl. z.B. §§ 4, 15 Gaststättengesetz) und verdrängen insoweit die GewO. Auf der anderen Seite gibt es Gesetze, die hinsichtlich der Frage der Zuverlässigkeit keine Aussagen treffen, wie z.B. die Handwerksordnung. Es bedarf dann i.d.R. des Rückgriffs auf die GewO, wenn es um die Beurteilung der Zuverlässigkeit und die Möglichkeit der Behörde, dem Rechnung zu tragen, gellt.

VI. Ausübung des Gewerbes im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode

Zurück zu den Ausgangsfragen: Kann ein Gewerbe, das zur Zeit der Eröffnung des (Regel)Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensperiode bereits ausgeübt wird, fortgesetzt werden, oder ist mit einer Untersagung bzw. einem Entzug der Erlaubnis seitens der Behörde zu rechnen? Kann der bisher nicht selbstständig tätige Schuldner im lnsolvenzverfahren oder in der Wohlverhaltensperiode ein Gewerbe neu beginnen?

Ausgangspunkt ist hierbei der durch Art. 71 Nr. 1 a Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGIns0) mit Wirkung zum 01.01.1999 geschaffene § 12 GewO. Dort heißt es: „Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, finden während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21

4 BVerwG, GewArch 1995. 115 (115).

der Insolvenzordnung angeordnet sind, und während der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde."

Vereinfacht gesagt ordnet diese Vorschrift an, dass verwaltungsrechtliche Bestimmungen, welche die weitere Ausübung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit auf Grund ungeordneter Vermögensverhältnisse ausschließen, insbesondere während eines Insolvenzverfahrens nicht anzuwenden sind. In der Gesetzesbegründung wird der Hintergrund dieser Regelung wie folgt beschrieben: Die „Entscheidung der Gläubigerversammlung würde vorweggenommen, wenn die Gewerbeüberwachungsbehörde schon vor der Versammlung dem insolventen Unternehmen wegen finanzieller Unzuverlässigkeit die weitere Ausübung seines Gewerbes untersagen könnte."' Die Möglichkeit einer Sanierung von insolventen Unternehmen soll dadurch zunächst offen gehalten werden!'

1. Die erfassten Unzuverlässigkeitsgründe

Dem Wortlaut des Gesetzes nach soll die Privilegierung jedenfalls dann eintreten, wenn es um eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden geht, die sich von der Behörde mit ungeordneten Vermögensverhältnissen begründen ließe. Die ungeordneten Vermögensverhältnisse sind in Art. 71 Nr. 2, 3 EGIns0 sowie den §§ 34b Abs. 4 Nr. 2, 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO wie folgt beschrieben: "...wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen ist."
Es stellt sich die Frage, ob die Privilegierung auch für sonstige Tatsachen, wie z.B. Steuerrückstände, gilt, die zur Insolvenz geführt haben, und mit denen die Behörde eine Unzuverlässigkeit auch begründen könnte.

a) Wirtschaftliche Unzuverlässigkeit

Da in §§ 34b Abs. 4 Nr. 2; 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO nur Regelbeispiele genannt sind, soll sich nach Ansicht eines Teils der Literatur die Sperrwirkung auch auf weitere wirtschaftliche Unzuverlässigkeitsgründe in Zusammenhang mit der Insolvenz, wie z.B. Verstoß gegen steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, beziehen.' Ein zum Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens ausgeübtes Gewerbe könnte daher nach dieser Ansicht z.B. nicht allein mit der Begründung, dass Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt wurden, untersagt werden. Nach einer anderen Auffassung ist in diesen Fällen der Unrechtsgehalt ein anderer, so dass es für die Behörde im Sinne der Gefahrenabwehr geboten ist, vorbeugend zum Schutz der Allgemeinheit tätig zu werden.'

b) Persönliche Unzuverlässigkeit

Könnte dagegen ein zum Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens ausgeübtes Gewerbe z.B. untersagt werden, weil eine strafrechtliche Verurteilung bekannt wird oder hinzukommt?

Bei persönlicher Unzuverlässigkeit ist zu differenzieren:
Hängt der Unzuverlässigkeitsgrund indirekt mit den ungeordneten Vermögensverhältnissen zusammen, wie z.B. hei Betrugsdelikten, Unterschlagungen und Insolvenzstraftaten, so soll § 12 GewO ebenfalls anwendbar sein. [9] Der Gewerbetreibende ist also nach dieser Auffassung auch hier geschützt.

Die Grenze dürfte aber dort erreicht sein, wenn dem Gewerbetreibenden z.B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die Verletzung lebensmittel- oder hygienerechtlicher Normen vorgeworfen werden, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen. [m] In diesem Falle könnte also auch im Insolvenzverfahren die Behörde das Gewerbe untersagen bzw. die Erlaubnis entziehen.

2. Betroffene Vorschriften

Es wurde bereits dargelegt: Es gibt neben der GewO Spezialgesetze, welche die Gewerbeuntersagung bzw. den Entzug der Erlaubnis regeln. Nach der Gesetzesbegründung gilt § 12 GewO auch bei diesen Spezialgesetzen, und zwar unabhängig davon, ob das Gesetz auf die GewO ausdrücklich verweist oder nicht." Also kann auch in diesen Fällen im Insolvenzverfahren die Behörde nicht ohne weiteres das Gewerbe untersagen bzw. die Erlaubnis entziehen.

3. Begünstigte Zeitabschnitte

a) Anwendung des § 12 GewO auf die Wohlverhaltensperiode

Die gewerberechtlichen Untersagungs- und Entzugsvorschriften finden laut § 12 GewO unter anderem keine Anwendung während des Insolvenzeröffnungsverfahrens, in dem Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Ins0 angeordnet sind, und während des eröffneten Insolvenzverfahrens. Das heißt, der Gewerbetreibende braucht während dieser Zeit keine Eingriffe seitens der Behörde, die mit dem Vorliegen unge-

5 13T-Drucksachen 12/3803. 103.
6 Heß in: Friauf, GewO, § 12 Ra. 2; Leibner, Zins() 2002.61 (62).
7 Marcks in: Lanchnann/Rolaner, GewO. § 12 Rn.. 3. 11: Hahn. GewArch 2000. 361 (362).
8 Heß in: Friauf. GewO, § 12 Rn. 7.
9 Marcks in: Landinann/Rohiner, GewO, § 12 Rn. 1 I.
10 Marcks in: Landmann/Rohmer. GewO, § 12 Ra. 1 1; Heß in: Friauf. GewO, § 12 Rn. 8.
11 BT-Drucksachen 12/3803. 103.

ordneter Vermögensverhältnisse begründet werden, zu befürchten.
Der Wortlaut der Vorschrift enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Wohlverhaltensperiode nach §§ 286ff Ins°, nach deren Ablauf natürlichen Personen die Restschuldbefreiung erteilt werden kann. Könnte somit im Umkehrschluss die Behörde während der Wohlverhaltensphase dann eine Gewerbeuntersagung, gestützt auf das Vorliegen ungeordneter Vermögensverhältnisse, aussprechen? Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen aber nicht nur bei den in §§ 34b Abs. 4 Nr. 2, 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO genannten Regelbeispielen vor, sondern allgemein bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit bzw. beim Bestehen von Altverbindlichkeiten» Da es in der auf das Insolvenzverfahren folgenden Wohlverhaltensperiode kein verwertbares Vermögen des Schuldners und somit auch keine Rücklagen mehr gibt, demgegenüber aber noch Altverbindlichkeiten vorhanden sind, dürfte es der Behörde nicht schwer fallen, eine wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit zu begründen. Eine Gewerbeuntersagung bzw. Entziehung der Erlaubnis käme somit während der Wohlverhaltensphase nach dem Wortlaut des § 12 GewO, der bezüglich dieses Zeitabschnitts keine Privilegierung enthält, in Betracht.

In der Literatur wird zu dieser Frage nicht eindeutig Stellung genommen. Demnach soll jedenfalls mit einer *erteilten* Restschuldbefreiung kein Anlass mehr für Untersagungs-, Rücknahme- und Widerrufsverfahren bestehen, da mangels Verbindlichkeiten der Unzuverlässigkeitsgrund der ungeordneten Vermögensverhältnisse entfallen ist." Was während der Wohlverhaltensperiode bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gelten soll, bleibt damit jedoch often. Weiterhin soll unter den Begriff des Insolvenzverfahrens i.S.d § 12 GewO auf jeden Fall ein geordnetes Verfahren nach Maßgabe der Ins0 subsumiert werden können." Ferner wird anerkannt, dass durch Vorlage eines tragfähigen Sanierungskonzeptes Anzeichen für eine wirtschaftliche Besserung vorliegen können, die gegen eine Annahme der Unzuverlässigkeit sprechen."
Vermutlich ist die fehlende Erwähnung der Restschuldbefreiungsphase auf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers zurückzuführen, der in erster Linie Unternehmensinsolvenzen juristischer Personen im Auge hatte.
Nach der Gesetzesbegründung besteht während eines Insolvenzverfahrens kein Bedürfnis dafür, den Geschäftsverkehr vor einer Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit des insolventen Gewerbetreibenden zu schützen, da neue Vertragspartner durch die Einsetzung des Insolvenzverwalters und die Aufsicht des Insolvenzgerichts hinreichend gesichert sind.'
Während der Wohlverhaltensperiode steht der Schuldner jedoch in ähnlicher Weise unter Aufsicht wie im Insolvenzverfahren.
Gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO obliegt es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung unter anderem, dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit sowie über sein Vermögen zu erteilen. Diese Obliegenheitspflicht besteht auch für den selbstständigen Schuldner." Weiterhin kann gemäß § 292 Abs. 2 Ins° die Gläubigerversammlung dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, den Schuldner bei der Erfüllung seiner Obliegenheitspflichten zu überwachen. Schließlich gibt § 292 Abs. 3 i.V.m. §§ 58, 59 Ins0 seinerseits dem Insolvenzgericht auch in dieser Phase die Möglichkeit, den Treuhänder zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entlassen. Diese Tatsachen sprechen dafür, den Anwendungsbereich des § 12 GewO auch auf den Zeitraum der Restschuldbefreiungsphase auszudehnen, da hier der Schuldner ebenfalls der Aufsicht des Treuhänders und des Insolvenzgerichts unterliegt.
Ferner ist in § 12 GewO auch die Zeit der Überwachung der Erfüllung eines lnsolvenzplans genannt. Das heißt, dass auch während dieser Zeit die Behörde nicht zum Einschreiten befugt ist. Wie sich aus § 260 Abs. 2 Ins0 ergibt, handelt es sich dabei – ebenso wie bei der Wohlverhaltensperiode – um einen Zeitraum, der zeitlich nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens liegt.
Zu beachten ist auch, dass sich der Zweck des Insolvenzverfahrens, welches nach § 12 GewO vor gewerberechtlichen Maßnahmen geschützt werden soll, aus § 1 Ins° ergibt.'8 Nach § 1 S. 2 Ins° wird jedoch dem redlichen Schuldner Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, was das Durchlaufen der Wohlverhaltensperiode voraussetzt.

Warum die Situation bei der Restschuldbefreiungsphase anders sein sollte als beim lnsolvenzverfahren, lässt sich auch sachlich schwer rechtfertigen. Würde man der strikten Auslegung des § 12 GewO vom Wortlaut her folgen, so würde dies zu unterschiedlichen, willkürlichen Ergebnissen führen, je nachdem, ob die Behörde eine Untersagung bereits im Insolvenzverfahren oder erst in der Wohlverhaltensperiode ausspricht. Es deutet daher vieles darauf hin, dass der Gesetzgeber es schlicht vergessen hat, den Zeitraum des Restschuldbefreiungsverfahrens in die Vorschrift aufzunehmen. Dies alles spricht dafür, die Sperrwirkung des § 12 GewO auch auf die Wohlverhaltensperiode auszudehnen.
Folgt man dieser Auffassung, so könnte ein zum Zeitpunkt der Eröffnung des (RegeHInsolvenzverfahrens bereits ausgeübtes Gewerbe auch in der Restschuldbefreiungsphase i.d.R. nicht mehr wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse untersagt bzw. die Erlaubnis nicht mehr entzogen werden.

h) Praktische Relevanz

Nachfragen bei Berliner Wirtschaftsämtern ergaben, dass diese mit der eben beschriebenen Problematik noch nicht

12 Marcks in: Landrnann/Rohmer, GewO, § 12 Rn. 3: Hahn, GewArch 2000, 361 (362); Leihner. Zins() 2002.61 (62).
13 Marcks in: Landmann/Rohnicr. GewO, § 12 Rn. 9; Hahn, GewArch 2000. 361 (365); Antoni, NZI 2003, 246 (251).
14 Antoni, NZI 2003, 246 (247).
15 Hahn, GewArch 2000. 361 (361); vgl. auch BVerwG, GewArch 1995, 115 (115); BVerwG, GewArch 1997. 68.
16 BT-Drucksachen 12/3803. 103.
17 Ahrens in: Frankfurter Kommentar, Ins°, § 295 Rn 52.
18 Reh in: 1'-lauf. GewO, § 12 Rn. 9: Hahn, GewArch 2000, 361 (363).

konfrontiert worden sind. Dies hat zweierlei Ursachen:

Zum einen erlangt die Behörde insbesondere bei den Erlaubnisfreien – und das ist die Mehrzahl der Gewerbetreibenden – normalerweise nicht Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Vom Insolvenzgericht werden in Berlin die Wirtschaftsämter nicht benachrichtigt. Eine Mitteilung kommt jedoch z.B. in Betracht, wenn Forderungen hei Kommunalkassen bestehen. Diese haben gemäß Dienstanweisung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gewerbebehörde mitzuteilen.

Zum anderen sind auf Grund der Verfahrensdauer viele Fälle (auch vor dem 01.12.2001 eröffnete sogenannte Altfälle) noch gar nicht in der Wohlverhaltensperiode. Das dürfte sich aber künftig ändern.

In der sachlichen Beurteilung des oben geschilderten Problems äußerten Mitarbeiter der Wirtschaftsämter unterschiedliche Ansichten. So gab es die Meinung, dass bei gutem Willen des Gewerbetreibenden und Kooperationsbereitschaft mit der Behörde auch in diesem Stadium eine Gewerbeuntersagung bzw. Entziehung der Erlaubnis abgewendet werden könne. Umgekehrt wurde aber auch von einem Mitarbeiter eines Wirtschaftsamts die Ansicht vertreten, § 12 GewO sei dem Wortlaut nach hier nicht anwendbar. Eine Untersagung oder Entziehung der Erlaubnis sei also in der Wohlverhaltensperiode möglich, wenn die Behörde Kenntnis vom Sachverhalt erlange. Schließlich habe der Betreffende Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen und sei demzufolge unzuverlässig i.S.d. GewO.

Solange diese Frage noch nicht endgültig geklärt ist und die Gefahr besteht, dass mit dem Wortlaut des § 12 GewO argumentiert wird, sollte daher der Gewerbetreibende sich des Risikos bewusst sein, dass in der Wohlverhaltensperiode die Behörde möglicherweise das Gewerbe untersagt bzw. die Erlaubnis entzieht. Und zwar allein gestützt auf die weiterhin vorliegenden ungeordneten Vermögensverhältnisse, ohne dass neue Tatbestände erfüllt sein müssen.

In jedem Fall sollte der Gewerbetreibende jedoch zuvor mit der Behörde verhandeln und die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Frage stellen und gegebenenfalls den Erlass von Maßnahmen zur bloßen Beschränkung des Gewerbes anregen.

4. Beschränkung auf das bereits ausgeübte Gewerbe

a) Problembeschreibung

Kann sich jemand, der im Insolvenzverfahren und insbesondere in der Wohlverhaltensperiode ein Gewerbe *neu cmfilebinen* möchte, auch auf die Sperrwirkung des § 12 GewO berufen, mit der Folge, dass z.B. eine beantragte Gewerbeerlaubnis nicht wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse abgelehnt werden darf?
Dem Wortlaut nach bezieht sich § 12 GewO nur auf ein zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ausgeübtes Gewerbe.
Auch nach der Gesetzesbegründung gilt die Vorschrift „nur für das Gewerbe, das der Schuldner zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens betrieben hat; denn es soll dem Schuldner nicht ermöglicht werden, trotz mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit weitere Gewerbebetriebe zu eröffnen". 19
Hieraus ergibt sich allerdings ein Wertungswiderspruch zur Vorschrift des § 295 Abs. 2 InsO, wonach es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretunuserklärung bei der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit obliegt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie bei der Eingebung eines angemessenen Dienstverhältnisses. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nach der Gesetzesbegründung, dass der Schuldner auch dann Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er während der Wohlverhaltensphase selbstständig tätig ist, etwa ein Gewerbe betreibt» Die Vorschrift verwirklicht damit ein grundlegendes Element der Schuldnerautonomie, indem sie den Schuldner dazu berechtigt, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugeben.:11 Dem Schuldner wird damit die Wahl zwischen den Erwerbsformen gelassen, unabhängig davon, ob er zuvor selbstständig tätig war oder nicht» Angesichts der seit Jahren anhaltenden Arbeitslosigkeit ist der Weg in die Selbstständigkeit oft auch der einzige Weg für den Schuldner, zu einer Befriedigung der Gläubiger beizutragen.23
Das OVG Nordrhein-Westfalen hat jedoch entschieden, dass der Vorschrift des § 295 Abs. 2 lnsO, die den Schuldner zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ermächtigt, nur Bedeutung für die Erlangung der Restschuldbefreiung zukommt. Es sieht in der Vorschrift keine gewerberechtliche Rechtsgrundlage für die Gestattung einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen eines Insolvenzverfahrens» So hat das OVG Nordrhein-Westfalen in einer anderen Entscheidung auch eine Gewerbeuntersagung bezüglich eines nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu begonnenen Gewerbes für rechtmäßig erachtet.'"
Auch die gewerberechtliche Literatur beschränkt den Anwendungsbereich des § 12 GewO auf das schon betriebene Gewerbe.[29] Der Antrag auf gewerberechtliche Zulassung einer Person, bei der ein Insolvenzverfahren anhängig ist, kann demnach aus Gründen der ungeordneten Vermögensverhältnisse abgelehnt werden.-
Anderer Ansicht ist ein Teil der insolvenzrechtlichen Literatur.

19 BT-Drucksachen 12/3803, 103.
20 BT-Drucksachen 12/2443, 192, 193.
21 Ahrens in: Frankfurter Kommentar. InsO. § 295 Rn. 61; Ehricke in: Münchener Kommentar. InsO. § 295 Rn.102.
22 Ahrens in: Frankfurter Kommentar. Ins0, § 295 Rn. 62; Ehricke in: Münchener Kommentar. InsO, § 295 Rn. I 05: Vallender in: Uhlenbruck, InsO. § 295 Rn. 62.
23 Vgl. Hess in: Hess/Weis/Wienberg. InsO, § 295 Re. 26.
24 OVG Nordrhein-Westfalen, Zins° 2001. 478 (479).
25 OVG Nordrhein-Westfalen. 13.02.2002, EzGewR § 12 GewO Nr. 1.
26 Heß in: Friauf, GewO. § 12 Rn. 13; Hahn, GewArch 2000. 361 (362); Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, § 12 Rn. 12; Tettinger/Wank. GewO, § 12 Rn. 8.
27 Hef3 in: Friauf. GewO, § 12 Rn. 13; Hahn, GcwArch 2000, 361 (362).

Antoni hält die Gesetzesbegründung, nach der es dem Schuldner nicht ermöglicht werden soll, trotz mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit weitere Gewerbe zu eröffnen, mit Verabschiedung des Ins0ÄndG 2001 für überholt.[28] Zwar gehöre Neuerwerb gemäß § 35 Ins0 zur Insolvenzmasse, so dass der Schuldner während des Insolvenzverfahrens faktisch keinen finanziellen Spielraum für die Eröffnung eines neuen Gewerbes habe. Dies ändere sich jedoch mit der Schlussverteilung. Durch die Neufassung des § 196 Ins° sei die bisher schon herrschende Meinung, dass Arbeitseinkommen des Schuldners die Schlussverteilung nicht hindert, bestätigt worden. Spätestens mit der Schlussverteilung sei dem Schuldner der Aufbau einer selbstständigen Existenz möglich, jedenfalls dann, wenn ein Beschluss zur Restschuldbefreiung nach § 289 Ins° vorliege.'"

Nach *Leibner* kann jedenfalls bei Wiedergestattungsverfahren nach § 35 Abs. 6 GewO ein positiver Bescheid auch bei einem laufenden Insolvenzverfahren erteilt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beabsichtigten Tätigkeit nachgewiesen wird." Auffassung beruft sich auf die bisherige Rechtsprechung des BVerwG vor In-Kraft-Treten der Ins°, nach der sich die gewerberechtliche Zuverlässigkeit danach beurteilt, ob für die Zukunft die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes vermutet werden kann.31 Nach *Leibner* soll diese Zukunftsprognose jedenfalls dann positiv ausfallen, wenn der Gewerbetreibende sich seit einiger Zeit nichts mehr zu Schulden hat kommen lassen, er entsprechend seiner Leistungsfähigkeit Tilgungsleistungen erbringt und im übrigen die Verbindlichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens reguliert werden."
Leibner spricht sich weiterhin dafür aus, den Gesetzeswortlaut des § 12 GewO künftig dahingehend zu ergänzen, dass Erlaubnis- und Wiedergestattungsverfahren im Insolvenzverfahren jedenfalls dann möglich sein sollen, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für das jeweilige Gewerbe nachgewiesen wird.33
Zumindest im letzten Punkt ist *Leibner* zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum der Schuldner, der ein tragfähiges Konzept für die Zukunft vorlegt und an dessen Zuverlässigkeit im übrigen keine Zweifel bestehen, an dessen Realisierung gehindert sein soll. Dies sollte nicht zuletzt auch den Gläubigern zu Gute kommen, da die Aufnahme einer angestellten Tätigkeit sich für Personen, denen der „Makel" des Insolvenzverfahrens anhängt, oft sehr schwierig gestaltet. Es ist daher wenig sachgemäß, die Möglichkeit zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren und in der Restschuldbefreiun[g]sphase von vornherein aus gewerberechtlichen Gründen auszuschließen, wenngleich diese Möglichkeit nach § 295 Abs. 2 Ins° besteht. Es sollte ferner berücksichtigt werden, dass der Schuldner genau wie bei einer bereits ausgeübten Selbstständigkeit sowohl im Insolvenzverfahren und in der Restschuldbefreiungsphase unter besonderer Aufsicht steht, womit dem Schutzbedürfnis des Geschäftsverkehrs hinreichend Rechnung getragen ist.
Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber z.B. mit dem neu geschaffenen Existenzgründungszuschuss nach § 421 SGB III (sogenannte „Ich-AG") Eigeninitiative zur Überwindung der Arbeitslosigkeit fördern und den Weg in die Selbstständigkeit erleichtern will, bedarf es auch einer Anpassung der gewerberechtlichen Vorschriften.

b) Praktische Relevanz

Die zu diesem Problem befragten Mitarbeiter der Berliner Wirtschaftsämter sagten übereinstimmend, man halte die Aufnahme eines neuen Gewerbes im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensphase für ausgeschlossen. Zumindest bei den erlaubnispflichtigen Gewerben sei es auch wahrscheinlich, dass man anlässlich der Zuverlässigkeitsprüfung Kenntnis vom Insolvenzverfahren erlange.

Da auch diese Frage nicht eindeutig entschieden ist, sollten Existenzgründer vorerst sich der gewerberechtlichen Risiken der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode bewusst sein. Es ist zu befürchten, dass sich die Wirtschaftsämter auf den Wortlaut des § 12 GewO berufen. Die Behörde würde dann bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung von ungeordneten Vermögensverhältnissen ausgehen und die Erlaubnis vermutlich nicht erteilen. Bei einem nur anzeigepflichtigen Gewerbe könnte dieses zwar angemeldet werden. Nach § 35 Abs. 1 S. 1 GewO käme jedoch sogleich wegen Unzuverlässigkeit eine Gewerbeuntersagung in Betracht, wenn die Behörde Kenntnis vom Insolvenzverfahren erlangt – was z.B. auch durch Mitteilung von Gläubigern oder von privater Seite der Fall sein kann.

VII. Schlussbetrachtung

Der mit Wirkung vom 01.01.1999 in die GewO eingefügte § 12, durch welchen die gewerberechtlichen Untersagungs- und Zulassungsaufbebungsvorschriften mit dem neuen Insolvenzrecht koordiniert werden sollten, bietet keine Rechtssicherheit für bereits selbstständige Schuldner sowie künftige Existenzgründer. Eine Beseitigung des aufgezeigten Widerspruchs zwischen dem Gewerbe- und dem Insolvenzrecht wäre wünschenswert. Für den Gesetzgeber wäre es mit wellig Aufwand verbunden, § 12 GewO dahingehend zu ergänzen, dass zum einen das Restschuldbefreiungsverfahren nach §§ 286ff Ins0 vom Schutzbereich der Vorschrift mit umreisst ist, und zum anderen die Vorschrift sich auch auf neu gegründete Gewerbe sowie Erlaubnisverfahren bezieht. Der im April 2003 durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegte Diskussionsentwurf zur Änderung der Ins0 und anderer Gesetze[34] sieht keine Änderung der GewO vor. Eine entsprechende Ergänzung sollte daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden.

28 NZI 2003. 246 (251).
29 NZI 2003, 246 (251).
30 ZlnsO 2002. 61, (63).
31 Vgl. BVerwG. GewArch 1995, 115 (1 15); BVerwG, GewArch 1997. 68.
32 ZInsO 2002, 61, (63).
33 Zins() 2002. 61 (62 1)
34 ZVI 2003, Heft 4, Beilage 1.

Dann jetzt

bestellen!

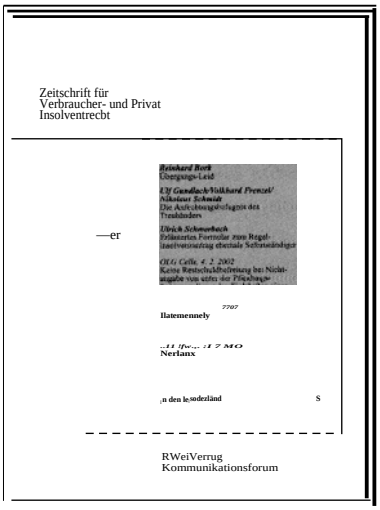

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Postfach 270125, 50508 Köln **Fax (0221) 400 88 77**

❑ , ich bin Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(Nachweis liegt bei).

❑ ich möchte die ZVI kennenlernen und bestelle hiermit das kostenlose Probeabonnement für drei Monate (drei Hefte) ab der nächsterreichbaren Ausgabe.
Wenn ich nicht sofort nach Erhalt des zweiten Heftes das Probeabonnement abbestelle, erhalte ich die ZVI weiter zum Abonnementvorzugspreis von derzeit € 114,- jährlich. Ich weiß, dass ich das Abonnement dann mit einer sechswöchigen Frist zum Jahresende kündigen kann. (Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten,)

❑ , ich bestelle die ZVI zum Jahresabonnement zum Preis von derzeit € 114,- jährlich ab der nächsterreichbaren Ausgabe.
(Preis nur für ZIP-Bezieher und Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung). Ich weiß, dass ich das Abonnement dann mit einer sechswöchigen Frist zum Jahresende kündigen kann. (Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versand kosten.)

Lieferanschrift:

Stempel/Anschrift/Telefon/Fax/e-mail Datum/Unterschrift

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

099A0603 BAG-Sch.

Stempel/Anschrift/Telefon/Fax/e-mail

Mir ist bekannt, dass ich diese Abonnementvereinbarung innerhalb von zwei Wochen durch Mitteilung an den RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Postfach 270125, 50508 Köln, widerrufen kann. Zur Fristwahrnehmung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnisnahme durch meine zweite Unterschrift (ohne diese ist eine Bearbeitung leider nicht möglich).

Datum/Unterschrift (Widerrufsrecht)

Studie zum Nachweis von Einspareffekten - ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung

Bettina Heine, AMOS gGmbH„stellv. Vorsitzende Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB)

Bereits im vergangenen Jahr (2002) hatte die LAG SIB zur Fachtagung mit dem Thema „Intelligent sparen: Schuldnerberatung" eingeladen. Themenschwerpunkt war die zukünftige Finanzielle Absicherung der Schuldner- und Insolvenzberatung. Einsparungen öffentlicher Gelder durch die Arbeit der Schuldnerberatung wurden anhand diverser Beispiele dargelegt'. Zum Zeitpunkt dieser Veranstaltung war die LAG SIB noch nicht in der Lage, diese Einspareffekte mit konkreten Zahlen zu belegen. Die angespannte Berliner Haushaltssituation und die Erkenntnis, gegenüber der Finanzverwaltung bei eventuellen Kürzungsdebatten nur mit sogenannten „harten Zahlen" argumentieren zu können, veranlasste uns, mit Unterstützung der Evangelischen Fachhochschule Berlin den Versuch einer „Wirksamkeits- bzw. Effektivitätsstudie" zur Arbeit der Beratungsstellen durchzuführen.

Das Projekt startete im Juli 2002 unter Anleitung von Frau Prof. Dr. Marianne Meinhold, Student/inn/en der Ev. Fachhochschule und der LAG SIB. An der Auswertung von Klientenakten waren insgesamt vier Beratungsstellen' beteiligt, denen wir auf diesem Weg für das zusätzliche Engagement danken möchten.

Die Ergebnisse der Evaluation konnten im Rahmen unserer diesjährigen Fachtagung am 16. Mai 2003 im Berliner Abgeordnetenhaus vorgestellt werden. Zu der Veranstaltung waren Abgeordnete der politischen Fraktionen sowie Vertreter der zuständigen Senatsverwaltungen, Fachbeamte aus den Berliner Bezirken, die Presse und alle interessierten geladen. Das Grußwort wurde von Frau Dr. Heidi Knake-Werner, Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz gesprochen.

Schon im Verlauf der Veranstaltung konnten erste Handlungserfolge mit der Evaluation erreicht werden. So erklärten sich die sozialpolitischen Sprecherinnen der Regierungsfraktion bereit, unter Verwendung der Ergebnisse der Evaluation eine Senatsanfrage zu stellen. Diese lautet (in Kurzform):

I. Wie beabsichtigt der Berliner Senat, die nachgewiesenen Einsparungen durch die Arbeit der Schuldnerberatungen nachhaltig abzusichern (also die Finanzierung der Beratungsstellen langfristig zu gewährleisten),
2. das noch nicht oder nicht ausreichend genutzte Einsparpotential weiter auszubauen?

Fragestellungen, die im Rahmen der Anfrage jetzt auch an die Berliner Finanzverwaltung gestellt werden.

Ferner hat die AG SBV die Evaluation zum Anlass genommen, erneut eine Anfrage auf finanzielle Unterstützung an das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung zu richten. Hier geht es um eine bereits in 2001 angedachte Wirksamkeitsstudie zu Maßnahmen der Schuldnerberatung.

Im Anschluss an diese Einführung wird der Volltext der Berliner Untersuchung abgedruckt:

Einspareffekte für **das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen3**

1. Untersuchungsauftrag

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Ermittlung von Einspareffekten, die dem Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen entstehen. Auftraggeber sind Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft. Die Untersuchung wurde von fünf Studierenden der Evangelischen Fachhochschule Berlin durchgeführt.' Damit ist eine Begrenzung der Bearbeitung des Auftrages vorgegeben. Angesichts von beschränkten Ressourcen können die in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Daten aufzeigen, in welche Richtung eine zukünftige systematische Erfassung von Einspareffekten gehen könnte.

Vgl. Tagungsmaterialien Fachtagung LAG SIB 2002 „Intelligent sparen: Schuldnerberatung".

2 Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf: AMOS Schuldner- und Insolvenzberatun2 geimbH: im Bezirk Lichtenberg-Holiensehönhausen: Julateg Finsolv LiehtenberdHohensehönhausen e.V.. im Bezirk Pankow: Caritasverband Berlin e.V. und im Bezirk Reinickendorf: Deutscher Familienverband e.V.

3 Berichterstatterin: Prof. Dr. Marianne Meinhold, Ev. Fachhochschule Berlin, Lehrbeauftragte an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mai 2003

4 Die Student/inn/en sind: Thomas Komm. Katrin Moser, Daniela Ortgies, Corinna Rütt. Maria Westmeier.

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich nicht um eine klassische Evaluationsstudie, in der geprüft wird, ob die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ihre Arbeit auftragsgemäß gut erfüllen. Es wird auch nicht gefragt, *wie,* d.h. mit welchen Teilleistungen und Ergebnissen die Aufgaben bearbeitet werden. Dies alles ist schon von anderen umfassend getan worden.'

Unsere Fragestellung zielt auf den wirtschaftlichen Nutzen, der dem Land Berlin dank der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (im folgenden "Beratungsstellen") entsteht.

Soziale Dienstleistungen gelten gemeinhin als Kostenverursacher. Angesichts der Notwendigkeit zu sparen, wird dann eine Reduktion sozialer Leistungen gefordert. Soziale Dienstleistungen unter dem Aspekt des volkswirtschaftlichen Nutzens zu betrachten, ist eine weniger verbreitete Perspektive, zumindest bei jenen, die die Dienstleistung vor Ort erbringen.

Der (gesetzliche) Arbeitsauftrag der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, allerdings nicht die Produktion von Einspareffekten für das Land Berlin. Wenn dennoch nach solchen Einspareffekten gesucht wird, erkunden wir gewissermaßen die "Nebenwirkungen" (die "externen Effekte"), die durch die Beratungsstellen erzeugt werden.
Dass die Suche nach derartigen "Nebeneffekten" in der Vergangenheit kaum statistisch eindeutig erfasst worden ist, erschwerte das Auffinden von Einspareffekten ein wenig.

Auf der Suche nach Indikatoren für Einspareffekte wurden zahlreiche Vorschläge diskutiert, Untersuchungen ausgewertet und Akten gesichtet. Allerdings erweist es sich als schwierig, vermutete Einspareffekte in Form von monetären Größen auszudrücken und nachzuweisen. Angesichts einer Äußerung des Finanzsenators, die sinngemäß lautet, Berlin habe kein Einnahmenproblem, sondern ein Ausgabenproblem, konzentrierten wir die Suche nach Einspareffekten auf jene Bereiche, die die Ausgaben des Landes Berlin betreffen.

2. Methodisches Vorgehen

Der Untersuchungsauftrag wurde in drei Schritten erfüllt:
- Voruntersuchung zur Identifikation von Merkmalen für Einspareffekte,
- Überprüfung von Merkmalen für Einspareffekte,
- Schätzung von Einspareffekten.

2.1 Voruntersuchung

Aus der Sichtung vorliegender Untersuchungen ging hervor, dass unsere Fragestellung in der Perspektive von Beratungsstellen als abwegig gelten dürfte. Denn trotz optimaler Datenlage ist dort von nachweisbaren Einspareffekten nichts berichtet worden.
In Gesprächen mit Fachkräften der beteiligten Beratungsstellen gelang es, einen Rahmen für die Suchrichtung zu finden. In der ersten Stufe der Voruntersuchung wurde durch Auswertung von Akten nach möglichen Merkmalen für Einspareffekte gefahndet.
Da in der Aktenführung der Beratungsstellen derartige Einspareffekte bislang nicht erfasst worden sind, erwies sich die Suche als etwas mühsam, zumal die Heterogenität der Aktenführung erschwerend hinzukam. Dies ist zwischenzeitlich verändert worden.

Nach detaillierter Auswertung von 20 Akten aus den Beratungsstellen
- Charlottenburg-Wilmersdorf,
- Pankow,
- Reinickendorf

und nach Rückkopplung erster Ergebnisse und der Revision unserer Hypothesen wurden die folgenden Merkmale für das Untersuchungsziel als bedeutsam identifiziert:
- *Merkmal 1:*
  Erhalt der Erwerbsfähigkeit [6] und Erwerbstätigkeit erwerbstätiger Ratsuchender.
- *Merkmal 2:*
  a) Erwerbstätigkeit von Klienten, die zu Beginn der Beratung von Sozialhilfeleistungen abhängig sind.
  13) Erwerbstätigkeit von Klienten, die zu Beginn der Beratung Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe erhalten.
- *Merkmal 3:*
  Erhalt des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit bzw. die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit von Ratsuchenden.
- *Merkmal 4:*
  Erfolgreiche außergerichtliche Einigung im Verlauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Weitere Merkmale, aus denen sich früher oder später Einspareffekte ergehen könnten, wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Derartige Merkmale betreffen beispielsweise die Stabilisierung der psychosozialen Situation und damit auch des Gesundheitszustandes von Klienten (vgl. von Doellen 2003). Solche Effekte lassen sich nicht in Gänze in Form von monetären Größen ausdrücken und belegen.
Auch mag den betroffenen Gläubigern ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Tätigkeit der Beratungsstellen entstehen (vgl. die bayerische Studie). Nur: Ob daraus auch ein wirtschaftlicher Nutzen für das Land Berlin entsteht, mag plausibel sein, ist aber nicht nachvollziehbar zu belegen.

---

5 Vgl. unter anderem: ECONMIX Research Consulting (Hrsg.) (2002). Insolvenzberatung in Bayern.
Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnun g, Familie und hauen / Bundesministerium für Familie, Senioren. Frauen und Jugend (2001). Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Stuttgart: Kohlhammer.

6 Der Begriff "Erwerbsfähigkeit" wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht im sozialhilferechtlichen Sinne verwendet. "Erwerbsfähigkeit" meint hier: Beseitigun g jener durch die Überschuldun g entstandenen Mängel. die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindern oder den Erhalt der Erwerbstätigkeit gefährden.

3. Überprüfung und Begründung der Merkmale

Zur Überprüfung der Merkmale wurden insgesamt 150 Akten der Beratungsstellen in

- Charlottenburg-Wilmersdorf,
- Lichtenberg-Hohenschönhausen,
- Reinickendorf

ausgewertet. Um eine willkürliche Auswahl zu vermeiden, wurden die jeweils ersten 50 abgeschlossenen Fälle des 1. Halbjahres 2002 untersucht. Damit ist sicher gestellt, dass die Ergebnisse nicht durch besonders vorteilhaft oder ungünstig verlaufene Fälle verfälscht werden.

Zu Merkmal 1: Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit erwerbstätiger Ratsuchender.
Der Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit erwerbstätiger Ratsuchender wird durch die Vermeidung von Konto- und Lohnpfändung sowie durch die psychosoziale Stabilisierung als Folge der Beratung erreicht. Lohnpfändungen sind für den Arbeitgeber von Überschuldeten mit hohen Risiken und großem Arbeitsaufwand verbunden. Aus diesem Grund vermeiden Arbeitgeber die Einstellung derartiger Bewerber und versuchen, sich von solchen Mitarbeitern zu trennen. Ein arbeitsloser Überschuldeter ohne Konto mit dem Makel zukünftiger Lohnpfändung hat keine Chance, eine Erwerbstätigkeit zu erreichen. Dem betroffenen Überschuldeten verbleibt in absehbarer Zeit nur der Weg in die Schwarzarbeit und/oder der Bezug von Sozialhilfe. Die Erwerbstätigkeit überschuldeter Menschen ist nach Erfahrungen aus den Beratungsstellen in hohem Maße gefährdet. Es darf angenommen werden, dass mindestens 20% der erwerbstätigen Überschuldeten ihre Erwerbstätigkeit ohne die Unterstützung durch eine Beratungsstelle in einem Zeitraum von zwei Jahren verlieren oder aufgeben. Wenn Überschuldete, die zu Beginn der Beratung erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit und Erwerbsfähigkeit behalten, dann kann dies überwiegend als eine Folge der Beratung gewertet werden.
Ergebnis: III den 150 Fällen finden sich 60 (40%) Ratsuchende, auf die dieses Merkmal zutrifft.

Zu Merkmal 2: Erwerbstätigkeit von Klienten, die zu Beginn der Beratung von Sozialhilfeleistungen abhängig sind.
a) Überschuldete, die zu Beginn der Beratung, Sozialhilfeleistungen beziehen, werden dank der Beratung soweit stabilisiert und erwerbsfähig (s.o.), dass sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können.
Ergebnis: In den 150 Fällen finden sich 10 (6,67%) Ratsuchende, auf die dieses Merkmal zutrifft.
b) Eine Variante dieses Merkmals trifft auch aufjene Ratsuchenden zu, die zu Beginn der Beratung Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld erhalten und ohne Beratung keine Chancen auf einen Arbeitsplatz hätten. Auch diese Ratsuchenden würden in absehbarer Zeit Sozialhilfeleistungen beziehen.

Ergebnis: Dank der Beratung haben in unserer Stichprobe 72 Ratsuchende (8%) eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Zu Merkmal 3: Erhalt des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit bzw. die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit von Ratsuchenden.
Überschuldete, die ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bezogen haben, erhalten nach Verlust ihrer Geschäftstätigkeit in der Regel kein Arbeitslosengeld, sondern sind auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Dank der Beratung bleibt ihre Erwerbsfähigkeit erhalten, so dass sie entweder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder weiterhin Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit beziehen können.
Ergebnis: Dieses Merkmal trifft auf (4,7%) Fälle zu.

Zu Merkmal 4: Erfolgreiche außergerichtliche Einigung im Verlauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.
Seit Dezember 2001 können mittellose Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Verfahrenskostenstundung erhalten. Die Kosten, die der öffentlichen Hand im Verlauf eines gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen, werden mit 3500 Euro7 pro Fall wahrscheinlich noch zu niedrig angesetzt. Da das Verfahren bislang weder den Überschuldeten noch den Gläubigern hinreichend bekannt ist, dürfte in Zukunft mit einer Steigerung solcher Fälle zu rechnen sein. Desgleichen werden wahrscheinlich die Fälle, in denen es im Verlauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu einer außergerichtlichen Einigung kommt, zunehmen. Denn in der Regel verlaufen derartige Fälle für die Gläubiger günstiger, als dies im gerichtlichen Verfahren der Fall ist.
Ergebnis: Hier liegen für den gesamten Berliner Raum absolute Zahlen vor, und zwar:

- *2. Halbjahr 2001: 98 Fälle,*
- *Halbjahr 2002: 105 Fälle.*

4. Schätzung von Einspareffekten für das Land Berlin

Da es sich bei unserer Modellrechnung um einen ersten exemplarischen Schritt zur Ermittlung von Einspareffekten aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen handelt, können wir darauf verzichten, die Repräsentativität unserer Daten für die Gesamtheit der Berliner Beratungsstellen zu überprüfen. Auch wenn die Unterschiede zwischen einzelnen Berliner Bezirken beispielsweise bezüglich des Anteils erwerbstätiger Überschuldeter beträchtlich sein dürften, gehen wir bei der nachfolgenden Berechnung davon aus, dass sich in den Ergebnissen, die wir bei der Auswertung der Akten gefunden haben, die Aktenlage der Berliner Beratungsstellen widerspiegelt. Wir sind davon überzeugt, dass bei einer systematischen Erfassung aller Einspareffekte ein wesentlich höherer Einspareffekt nachzuweisen wäre.
Der wirtschaftliche Nutzen für das Land Berlin ergibt sich aus den nicht entstandenen (bzw. nicht entstehenden) Kosten,

7 Vgl. Der Tagesspiegel vom 17.09.2002 / vergleichbare Kosten nennt die bayerische Studie.

insbesondere den Kosten für Sozialhilfeleistungen und Gerichtskosten beim Insolvenzverfahren.
Als Kosten für Sozialhilfeleistungen wird pro Fall ein Betrag von 8105,10 Euro p.a.[9] angenommen. Dieser setzt sich zusammen aus den Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt pro Bedarfsgemeinschaft und Jahr in Höhe von 7.634,00 Euro und den Kosten für die Betreuung eines Sozialhilfeempfängers in Höhe von 471,10 Euro pro Jahr.
Die Basis für die Einschätzung der Einspareffekte bildet die Gesamtzahl der im 2. Halbjahr 2001 und im 1. Halbjahr 2002 abgeschlossenen Beratungsfälle. Das sind insgesamt *4399 Fälle*. Die zu vermeidenden Ereignisse (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit) wären in einem Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren zu erwarten. Dies entspricht der durchschnittlichen Dauer des Beratungs- und Schuldenregulierungsverfahrens.

Einspareffekte betreffs Merkmal 1: Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit erwerbstätiger Ratsuchender.
40% der Ratsuchenden haben dank der Beratung ihre Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit erhalten. Das sind insgesamt 1760 Klienten.
Bei einer vorsichtigen Einschätzung dürften im Verlauf von ein bis zwei Jahren ohne Beratun[g], ca. 20% dieser Klienten ihren Arbeitsplatz verlieren und in absehbarer Zeit von Sozialhilfeleistungen abhängig werden.

- 20% von 1760 Klienten: 352 Klienten.
- 352 Klienten würden ohne Beratungsverfahren pro Jahr 2.852.995,20 Euro Sozialhilfeleistung' erhalten.

Bei einer durchaus realistischen Einschätzung könnte angenommen werden, dass 50% der Klienten, auf die Merkmal 1 zutrifft, im Verlauf von zwei Jahren ohne Beratung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen wären.

- 50% von 1760 Klienten: 880 Klienten.
- 880 Klienten würden ohne Beratungsverfahren pro Jahr 7.132.488,00 Euro Sozialhilfeleistungen erhalten.

Einspareffekte betreffs Merkmal 2: **Erwerbstätigkeit von Klienten, die zu Beginn der Beratung von Sozialhilfeleistungen abhängig sind.**
Merkmal 2a): Sozialhilfeempfänger werden dank der Beratung erwerbstätig:

- 6,67% der Fälle: 293 Klienten.
- 293 Klienten würden ohne Beratungsverfahren pro Jahr 2.374.794,30 Euro Sozialhilfeleistungen erhalten.

Merkmal 2h): Von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe abhängige Klienten werden dank der Beratung erwerbsfähig und erwerbstätig.

- 8% der Fälle: 352 Klienten.
- 352 Klienten würden ohne Beratungsverfahren pro Jahr 2.852.995.20 Euro Sozialhilfeleistungen erhalten.

Zu Merkmal 3: Erhalt des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit bzw. die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit von Ratsuchenden.

- Dieses Merkmal trifft auf 4,67% der Klienten zu: 207 Klienten.
- 207 Klienten würden ohne Beratungsverfahren pro Jahr 1.677.755,70 Euro Sozialhilfeleistungen erhalten.

Zu Merkmal 4: Außergerichtliche Einigung im Verbraucherinsolvenzverfahren.
Hier liegen für den gesamten Berliner Raum absolute Zahlen vor.

- 2. Halbjahr 2001: 98 Fälle,
- Halbjahr 2002: 105 Fälle.
- Gesamt 203 Fälle: multipliziert mit den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens (3.500,00 Euro): Ersparnis: 710.500 Euro p.a.

Gesamtersparnis für das Land Berlin pro Jahr

Merkmal	Ersparnis: vorsichtig geschätzt	Ersparnis: realistisch geschätzt
Merkmal 1	2.852.995,20	7.132.488,00
Merkmal 2a)	2.374.794,30	2.374.794,30
Merkmal 2b)	2.852.995,20	2.852.995,20
Merkmal 3	1.677.755,20	1.677.755,20
Merkmal 4	710.500,20	710.500,20
Gesamt	**10.469.039,90 Euro**	**14.748.532,70 Euro**

Der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus der Arbeit der Beratungsstellen ergibt, liegt wahrscheinlich noch wesentlich höher als die errechneten 10 bzw. 14 Millionen Euro. Ein weiteres — bislang nicht ermittelbares — Einsparpotenzial könnte sich aus einer guten Kooperation mit den Gläubigergruppen durch die Ersparnis von Vollstreckungskosten ergeben.
Anzumerken ist, dass dem Land Berlin durch Sozialhilfeleistungen Kosten entstehen, wenn die Wartezeiten, die Ratsuchende in Kauf nehmen müssen, weiter zunehmen.

Der hier vorgelegte Versuch einer Ermittlung von Einspareffekten könnte nach einer kritischen Revision weiter verfolgt werden. Auf seiten der Beratungsstellen könnte überdacht werden, wie eine systematische und realitätsnahe Ermittlung von Einspareffekten mit geringem Arbeitsaufwand zu erreichen wäre. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine solche Fragestellung nicht den Kern des Auftrages der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nachteilig verändert.

8 Vgl. Senator für Finanzen (Hrsg.) (2003). "Was kostet wo wieviel?"
9 bezogen auf 8105.10 Euro p.a. (7.734.00 Euro pro Bedarfsgemeinschaft plus 471.10 Euro Kosten für die Betreuun[g] eines Sozialhilfeempfängers)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbericht 2002 der Schuldnerberaterinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Cornelia Zorn und Peter Schneider, für die LAG Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V., abgestimmt mit der LIGA der Wohllahrtsverbände

Die Überschuldung auslösenden und begünstigenden Faktoren haben sich 2002 in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) verstärkt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 19,9% im Dezember 2002, von 21,7% im Januar und 22,8% im Februar 2003 hält M-V die Spitzenposition in der Bundesrepublik.
Die Zahl der Erwerbstätigen nahm von 2000 zu 2001 um 4,5% ab, die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe im gleichen Zeitraum um 11,5% und die der Bezieher von Sozialhilfe um 7,4% zu.
Mit 12.886 Euro jährlich verfügbarem Einkommen je Einwohner liegt M-V 20% unter dem Bundesdurchschnitt. Mit einem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen von 20.863 Euro je Arbeitnehmer bildet der Nordosten das Schlusslicht.
Von der durchschnittlichen Kaufkraft von 16.484 Euro je Einwohner in der Bundesrepublik erreichte M-V 2002 76,4%, 2001 waren es 77,4%.
Die Zahl der Haushalte mit einem monatlichen Einkommen von weniger als 940 Euro hat von 2000 bis 2001 um 8,8% zugenommen, während im gleichen Zeitraum die Zahl der Haushalte mit einem Einkommen von 940 bis 2.045 Euro um 2,3% abgenommen hat. Diese Einkommensverschlechterungen betreffen 606.600 Haushalte und damit 73,3% aller Haushalte in M-V.
Die mit der nächsten Stufe der Öko-Steuer einhergegangenen Verteuerungen von Kraftstoffen, Heizöl und Betriebskosten sowie die nachweislichen Preisanhebungen im Zuge der Euro-Umstellung treffen die einkommensschwachen Haushalte und die für Mecklenburg typischen 71.000 Pendler besonders schwer.
Lediglich 8,4% des Einkommens kann in M-V gespart werden, im Bundesdurchschnitt sind es 9,8%. Hat im Spitzensparerland Baden-Württemberg jeder Bürger im Durchschnitt 8.152 Euro im Sparstrumpf, sind es in M-V lediglich 3.737 Euro.
2.018 Betriebe haben 2002 ihr Gewerbe aufgeben müssen (2001 = 1.303). Dem stehen lediglich 1.659 Neuanmeldungen gegenüber.
340 Handwerksbetriebe mussten 2002 Insolvenz anmelden. Dadurch und bedingt durch die schlechte Marktlage verloren rd. 10.000 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz.
Kostensteigerungen von rd. 14% für 2003 zwingen solvente Unternehmen, ihr Unternehmen präventiv abzumelden.
Mit 2.700 Zwangsversteigerungen im Jahre 2002 und damit einer Zunahme um 13,5% gegenüber dem Vorjahr liegt M-V bei den neuen Ländern an der Spitze.*
Neben Scheidung und steigender Verschuldung war unerwartete Arbeitslosigkeit der häufigste Grund für den Verlust des eigenen Hauses.
Überschuldete Hausbesitzer gerieten auch deswegen in die Insolvenz, weil der durchschnittliche Verkaufswert der Häuser stark abgenommen hat, so dass nach der Veräußerung bzw. Zwangsversteigerung die Restschuld zu groß war.
Durch eine weitere Reduzierung von ABM-Stellen durch die Bundesanstalt für Arbeit verbleiben 2003 nur noch 6.000 ABM-Stellen in M-V.
Die Orientierung auf Ich-AGs und auf Zeitarbeitsfirmen stellt für das strukturschwache Land M-V keine Alternative dar und lässt eine Zunahme nicht existenzsichernder Arbeitsplätze und eine weitere Flucht in die Schwarzarbeit befürchten.

Diese äußeren Rahmenbedingungen bildeten auch 2002 einen günstigen Nährboden für einen weiteren Anstieg überschuldeter Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern und die Aktivierung subjektiver Überschuldungsindikatoren.

Zu diesen objektiven, die Überschuldung begünstigenden Faktoren kommt noch ein weiterer demographischer Faktor hinzu.
Obwohl die Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns kontinuierlich abnimmt und 2002 mit 1.749.000 den niedrigsten Stand aufweist, nimmt die Zahl der Haushalte stetig zu (1991 = 742.500, 2001 = 828.100). Verursacht wird dieser Anstieg durch die Zunahme der Single-I laushalte (1991 = 179.800 = 24%, 2001 = 294.200 = 36%).
Der Anteil der allein lebenden/allein erziehenden Frauen und Männer an den Neufällen steigt daher dem entsprechend und betrug 2002 3.346 von den 4.775 Neufällen (= 70%).
Die Einwohnerzahl als Bezugsgröße für den Bedarf an Schuldnerberatern heranzuziehen, ist angesichts dieser Entwicklung zu überdenken.

Alle Angaben Schweriner Volkszeitung. Statistisches Landesamt M-V 2002/2003

Alle diese Faktoren, die zeitversetzt auf die Schuldnerberatungsstellen ausstrahlen und sich im Schicksal betroffener Familien und Einzelpersonen zeigen, signalisieren einen quantitativ und qualitativ gestiegenen und weiter anwachsenden Beratungsbedarf.

Angesichts der oben beschriebenen ökonomischen Rahmenbedingungen hat die Zahl der überschuldeten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern den bisher höchsten Stand erreicht.

Die in den 32 Einzel- und Kooperationsstellen beschäftigten 89 Schuldnerberater haben 2002 durch insgesamt 4.775 Neuaufnahmen zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren 15.902 überschuldete Haushalte und Einzelpersonen betreut.

Jahr	Aktenkundige Fälle gesamt	Aktenkundige Fälle pro Beratungsstelle	Aktenkundige Fälle pro Berater	Neuaufnahmen gesamt	Neuaufnahmen pro Berater	Beendete Fälle	Beendete Fälle pro Berater
1995	**8200**	182	84				
1996	10080	224	110	3207	46	2135	23
1997	10240	223	118	3779	46	2448	28
1998	11483	250	136	4023	47	2624	31
1999	12902	280	147	4109	47	2531	29
2000	13435	286	158	4181	49	2916	34
2001	14624	311	163	4454	50	3152	35
2002	**15902**	**338**	**179**	**4775**	**54**	**3867**	**44**

Wurde bereits im Jahresbericht 2001 der höchste jährliche Zugang an Neufällen festgestellt, so wurde diese Zahl 2002 noch überboten.
Sehr viele Beratungsstellen signalisieren, dass die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist. Mit durchschnittlich 179 aktenkundigen Fällen und 150 Kurzberatungen pro Berater besteht kaum noch Handlungsspielraum, um mit den Klienten verschiedene Sanierungsschritte und Konzepte zu verwirklichen. Den gegenwärtigen Zustand in der täglichen Arbeit beschreiben viele Schuldnerberater als „Taubenschlagatmosphäre", in der das ungestörte Beratungsgespräch in Gefahr gerät.
Die Mehrzahl der Beratungsstellen arbeitet noch nicht mit Wartelisten, sondern vergibt Termine innerhalb von ein bis sechs Wochen. Zudem gewähren Spätsprechstunden und bestellfreie Zeiten die Beratung für Arbeitnehmer und Krisenfälle. Besonders hervorzuheben ist für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern, dass über Außenstellen die Beratung in allen Städten und größeren Gemeinden abgedeckt wird.

Die im Jahre 2002 4.775 neu aufgenommenen Klienten widerspiegeln aber nicht den gesamten Umfang des enorm angewachsenen Beratungsbedarfs.

Von den 13.442 **durchgeführten Kurzberatungen** entfallen 1.184 auf vorwiegend ehemals Selbstständige, die nach der Gesetzesänderung zum 01.12.2001 die Anforderungen für ein Regelinsolvenzverfahren erfüllen. Mehreren Hunderten von ihnen wurde Unterstützung bei der Antragserstellung gegeben. Sie sind statistisch bei den Kurzberatungen erfasst worden, weil die Aktivitäten des Schuldnerberaters nach der Abgabe des Insolvenzantrages beim Amtsgericht durch den Schuldner enden und demzufolge keine Vollmacht für den Schuldnerberater erforderlich ist. Im vergangenen Jahr wären diese Schuldner Kandidaten für ein Verbraucherinsolvenzverfahren gewesen und wären so zu den 4.775 Neufiillen noch dazu gekommen.
Die 13.442 erfassten Kurzberatungen zeigen, dass nur jeder vierte Ratsuchende, der sich erstmalig an eine Schuldnerberatungsstelle gewandt hat, zu einem Beratungsfall im Sinne der Statistik wurde. Drei Viertel haben ihre Sorgen, Nöte und finanziellen Engpässe aussprechen wollen, suchten jemanden, der ihnen zuhören konnte und kostenlos, umfassend, verständlich und ohne Zeitdruck das scheinbar bedrohliche Problem klärte. Sie haben nach den Gesprächen wieder Mut geschöpft und Anregungen erhalten, die Lösung des Problems selbstständig zu bewältigen. Die Beratung hat ihnen Bewältigungsängste, Unsicherheit und ein Stück Orientierungslosigkeit genommen.

Durch die weitere Zunahme der Ratsuchenden in den Schuldnerberatungsstellen unseres Landes kann der Anteil der überschuldeten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern mit rd. 12,8% eingeschätzt werden.

Jahr	Geschätzte Zahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte in M-V	in % der Haushalte in M-V
1995	54.237	6,8%
1996	66.998	8,4%
1997	68.594	8,6%
1998	76.570	9,6%
1999	86.141	10,8%
2000	89.567	11,2%
2001	97.493	11,9%
2002	**106.066**	**12,8%**

Damit stieg die Zahl derjenigen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern weiter an, die nicht mehr in der Lage sind, ihre normalen Verbindlichkeiten aus ihrem eigenen Einkommen zu begleichen.
Ihr Schuldenberg hat die Höhe von ca. 1,8 Milliarden Euro erreicht.

Die Verschuldungshöhe nichtselbstständiger Haushalte und Privatpersonen erreichte 2002 bei einer durchschnittlichen Zahl von 7 Gläubigern eine Höhe von 10.435 Euro pro Fall.

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. EURO	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schuldensumme ehemals Selbstst.	durchschnittliche Schuldensumme nichtselbstst. HH
1995	18	5.597 Euro		5.573 Euro
1996	21	6.743 Euro		6.743 Euro
1997	37	9.629 Euro		9.629 Euro
1998	77	19.042 Euro	105.030 Euro	8.885 Euro
1999	109	26.595 Euro	108.751 Euro	12.805 Euro
2000	82	19.536 Euro	102.504 Euro	8.164 Euro
2001	89	19.964 Euro	105.191 Euro	9.886 Euro
2002	**80**	**16.661 Euro**	**87.456 Euro**	**10.435 Euro**

Hinter diesen Summen verbergen sich erbrachte Leistungen der Gläubiger, für die sie kein Geld erhalten haben. Das Fehlen dieser Mittel verringert einerseits die Investitionsmöglichkeiten und verursacht einen DominoetTekt an Firmeninsolvenzen, andererseits schränkt das Bemühen der Schuldner um Tilgung dieser Verbindlichkeiten aus aktuellen und zukünftigen Einkünften die Binnennachfrage ein.
Deshalb bedeutet jede Reduzierung der Anzahl überschuldeter Haushalte eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommerns.
In der Erfassung der Höhe der privaten Schuldenberge spiegelt sich ebenfalls die statistische Ausgliederung der Regelinsolvenzfälle wider. Von den ehemals Selbstständigen wurden nur diejenigen in der Statistik erfasst, die weniger als 20 Gläubiger bzw. keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen hatten. Das waren 386 bzw. 8% der Neufälle. Deren durchschnittliche Schuldenhöhe betrug 87.456 Euro.
Ihre Gesamtverschuldung von 34 Mio. Euro bildet jedoch 43% der Gesamtschuldensumme aller Neufälle des Jahres 2002.
| m Vergleich dazu hatten die statistisch nicht untersetzten Regelinsolvenzfälle im Durchschnitt pro Fall 27 Gläubiger und 218.760 Euro Verbindlichkeiten.
Unter den Schuldenallen stellten Miet- und Energieschulden als existenzielle Verbindlichkeiten mit gesamt 4.628.131 Euro zwar nur 6% vom Schuldenberg dar, betreffen aber ca. 50% aller Neufälle.
Neben den Schulden für die aktuelle Wohnung traten Schulden aus den vorherigen Mietverhältnissen auf.
Auf Grund des hohen Wohnungsleerstandes warten jedoch Vermieter oft viel zu lange und sprechen die Kündigung nicht gemäß § 543 BGB nach mehr als zwei rückständigen Mietzahlungen aus. Dadurch entstehen uneinbringbare Forderungshöhen, die vom Schuldner nicht ratenweise getilgt werden können und auch die Sozialhilfeträger überfordern.

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Mietschuldner
1995	2.187.299 Euro	687 Euro
1996	2.760.966 Euro	866 Euro
1997	2.754.319 Euro	1.844 Euro
1998	3.369.401 Euro	2.071 Euro
1999	3.400.590 Euro	2.212 Euro
2000	3.350.045 Euro	2.302 Euro
2001	3.328.099 Euro	2.082 Euro
2002	**3.826.988 Euro**	**2.230 Euro**

Jahr	Energieschulden gesamt	Energieschulden pro Schuldner
1995	2.552.675 Euro	682 Euro
1996	1.520.873 Euro	475 Euro
1997	1.005.196 Euro	717 Euro
1998	1.136.165 Euro	934 Euro
1999	1.068.085 Euro	983 Euro
2000	770.452 Euro	754 Euro
2001	2.096.289 Euro	1.877 Euro
2002	**801.143 Euro**	**674 Euro**

Zudem wurden bei verschiedenen Kommunen Veränderungen bei der Bearbeitung von Anträgen nach § 15a BSHG auf Beihilfen oder Darlehen zur Verhinderung des Wohnraumverlustes durch Mietrückstände beobachtet, die das Problem eher verschärfen als heilen.

Danach wurden Anträge nur noch dann bearbeitet, wenn Rechtsanhängigkeit eingetreten ist. Dadurch büßt die Sozialhilfe nicht nur ihren vorbeugenden Charakter (§ 6 BSHG) ein, sie provoziert auch die Entstehung im Vorfeld vermeidbarer Kosten und trägt zu einer extremen Verschärfung der entstandenen Notlage bei. Ferner ist dieses Vorgehen in keiner Weise mit § 5 BSHG zu vereinbaren, der besagt, dass Sozialhilfe dann einsetzen soll, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen die Notlage bekannt wird.

Trotz Arbeit arm!

66% der Klienten des Jahres 2002 waren Empfänger von Lohnersatzleistungen bzw. Sozialhilfe.
Damit erweist sich wiederum Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit verbunden mit einer wachsenden Einkommensarmut und Verringerung des Realeinkommens als Hauptursache für Überschuldung und das Verbleiben in dieser Situation.

Jahr	Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe in °/0	Anteil der Arbeitnehmer in °/0	Anteil der Sozialhilfeempf. in °/0
1995	51,8%	21,2%	
1996	52,0%	20,6%	
1997	51,0%	21,4%	20,0%
1998	48,2%	25,7%	18,6%
1999	44,7%	28,2%	18,7%
2000	42,0%	28,0%	22,0%
2001	44,0%	26,0%	20,0%
2002	**45,0%**	**22,0%**	**21,0%**

Es ist festzustellen, dass sich die Einkommenssituation von überschuldeten Arbeitnehmern und Arbeitslosen immer mehr angleicht.
Dazu tragen die vom Arbeitsamt geförderten bzw. von Zeitarbeitsfirmen vermittelten Arbeitsstellen bei. Stundenlöhne zwischen 5,12 Euro bis 5,50 Euro, die vom Sozialgericht Berlin für sittenwidrig erklärt wurden, sind an der Tagesordnung. Sie sichern jedoch nicht ein verfassungsmäßig zugesichertes menschenwürdiges Dasein. Da den Arbeitnehmern aber bei Ablehnung von Arbeitsangeboten eine Sperre für den Leistungsbezug vom Arbeitsamt droht, unterwerfen sie sich diesen entwürdigenden Bedingungen.
Andererseits begünstigen diese Umstände die Schwarzarbeit und die Abwanderung von Fachkräften.
Arbeit zu haben, heißt nicht immer auch Lohn zu erhalten. Es sind Arbeitgeber bekannt, die beim Arbeitsamt immer neue Arbeitskräfte anfordern, aber erst dann Lohn zahlen, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitsgericht erfolgreich geklagt hat.
In einem konkreten Fall hat ein Klient nach der Zusicherung der erfolgten Lohn-Überweisung mit seiner EC-Karte für 9,36 Euro bei REAL Lebensmittel eingekauft, weil er keinen Cent mehr und schlicht Hunger hatte. Da die Überweisung nicht erfolgt und das Konto nicht gedeckt war, hat der Gläubiger die Forderung titulieren lassen. Aus 9,36 Euro wurden dadurch 106,28 Euro.

Klienten haben vielfach berichtet, dass sich die Annahme einer Arbeit in ihren Augen nicht „rechnet", da sie selten auf Dauer angelegt ist, die Entlohnung, vor allem im Bausektor, niedrig und ungewiss ist und bei erneuter Arbeitslosigkeit Zeitspannen von bis zu zwei Monaten ohne Einkommen zu überbrücken sind. Dadurch werden getroffene Zahlungsvereinbarungen hinfällig mit der Folge einer Verschlimmerung des bisher bereits bestehenden desolaten Zustandes.
Es kann keine wünschenswerte Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern sein, dass Arbeitslosigkeit mit regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zum 1. eines Monats mehr soziale Sicherheit bieten kann als Arbeit.

Der typische Durchschnittsschuldner des Jahres 2002 ist zwischen 28 und 45 Jahren, arbeitslos und in der Regel allein lebend bzw. allein erziehend.
In den Haushalten der 4.775 Neufälle leben insgesamt 9.374 Personen, davon 3.170 Kinder. Die Hälfte der Kinder lebt in den 3.346 Haushalten allein stehender bzw. allein erziehender Klienten.

Territorial unterschiedlich haben 90 – 100% des Klientels der Schuldnerberatungsstellen kein pfändbares Einkommen und damit auch nur die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten aus unpfändbaren Einkommensteilen, sogar aus der Sozialhilfe, bzw. durch Erschließung von Finanzquellen Dritter (Stiftungen, Verwandte, Freunde) zu tilgen.
Bei den überschuldeten Haushalten zeigt sich wiederum eine Überrepräsentation bei den monatlichen Nettoeinkommen bis 900 Euro. Damit setzt sich die Tendenz fort, dass die Möglichkeiten zur Schuldentilgung aus dem monatlichen Einkommen weiter eingeschränkt werden bzw. überhaupt nicht mehr gegeben sind. **Damit müssen wir feststellen, dass die seit längerem beobachtete Zunahme an Einkommensarmut weiter fortschreitet.**
Es ist jedoch nicht die Einkommensarmut allein, die den Schuldnern so sehr zusetzt, sondern die damit verbundene Perspektivlosigkeit und das Bewusstwerden der Tatsache, in einem überschaubaren Lebenszeitraum gleichmäßig schlecht an der Armutsgrenze und in der Schuldenfalle leben zu müssen. Da das wirtschaftliche Wachstum von Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt abgekoppelt zu sein scheint und kein einziges Arbeitsmarktkonzept bisher wirklich Entlastung gebracht hat, sehen viele Klienten eine Verbesserung ihrer Situation nur durch das Erschließen alternativer, auch ungesetzlicher Einkommensquellen für möglich.
Nie zuvor wurde bei der Erstellung der Haushaltspläne mit den Schuldnern so oft festgestellt, dass die sonst veranschlagten 45 Euro Wirtschaftsgeld pro Person und Woche nach Abzug aller Zahlungsverpflichtungen gar nicht mehr

vorhanden sind, dass kaum noch feste Telefonanschlüsse bestehen, keine Tageszeitungen mehr abonniert werden. dass das Abstottern der Autoraten zur Qual wird, dass die notwendigen Versicherungen für die Risiken des Lebens fehlen.

Bei **überschuldeten Arbeitnehmern,** die 2002 insgesamt 22% der Neufälle ausmachten, überwiegen vor allem Forderungen aus notleidenden Immobilienfinanzierungen. Diese resultierten sowohl aus Einkommensminimierungen als auch aus Beziehungskrisen. Nicht wenige gescheiterte Beziehungen sind als „Mobilitätsopfer" zu bezeichnen, die dem Druck des jahrelangen Pendelns bzw. der Wochenendehe nicht standhielten.
Da die auf lange Jahre finanzierte Immobilie zwei Einkommen voraussetzt, endet die Trennung nahezu ausschließlich in der Zwangsversteigerung und dem Verbraucherinsolvenzverfahren.

Eine sehr wichtige Zielsetzung in der Schuldnerberatung ist deshalb die Unterstützung der Klienten bei der sozialen und beruflichen Integration. Ohne Konto, ohne Auto, jederzeit mit Mindungen und der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder Freiheitsstrafe wegen nicht gezahlter Geldstrafe rechnend, durch Mietschulden von Wohnungsverlust bedroht, ist ein Arbeitsloser schwerer vermittelbar. Bewerbungstraining oder Profiling können auch vor dem Iiintergrund einer solchen Situation keine positive Wirkung entfalten. Durch eine Überschuldungssituation psychisch und gesundheitlich destabilisiert, stehen zudem die Chancen schlecht, eine Probezeit zu überstehen.
In solch einer Lage ist es für Schuldner nicht verständlich, wenn das Sozialamt den Autoverkauf als Voraussetzung für einen möglichen Sozialhilfebezug fordert und damit noch zu einer weiteren Verschlechterung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beiträgt. Bewerbungen wären nur noch im Nahverkehrsbereich möglich.

Die Umstellung der DM auf den EURO hat dazu geführt, dass Haushalte, die sich bisher noch „rechneten", die es bisher mit eiserner Disziplin und unter Konsumverzicht gerade noch geschafft haben, eine Überschuldung zu vermeiden, nun oft innerhalb von wenigen Monaten den totalen Zusammenbruch bei den Zahlungsverpflichtungen erleben.

Mit 50 DM pro Woche und Person für Lebensmittel war es möglich auszukommen, mit 25 Euro geht es nicht. Eltern mit mehreren Kindern berichten, dass sie zunehmend Probleme haben, ihre Kinder mit vernünftigem Schuhwerk zu versorgen. In der Regel reichten 50 DM für ein Paar Schuhe, für 25 Euro ist das heute nicht mehr möglich.

Die Sicherung der materiellen Existenzgrundlagen durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen schränkte die Möglichkeiten der **Gläubiger** ein, über Lohn- und Gehaltspfändungen bei den Arbeitgebern sowie durch Sachpfiindungen Befriedigung zu erlangen.

Da lediglich 22% der Klienten noch im Arbeitsverhältnis stehen, war das nicht an Pfänclungsfreigrenzen gebundene Girokonto deshalb be[9]ehrtes Zielobjekt der Gläubiger.

Auch wenn den Gläubigern die Unpfändbarkeit des Schuldners mit Vorlage der Einkommensnachweise belegt wurde, war das kein Hindernis, von dieser Form der Zwangsvollstreckung Gebrauch zu machen. Trotz Freigabebeschlüssen des Gerichtes wurden viele Fälle bekannt, in denen auf Drängen der Banken Zahlungsvereinbarungen mit den Pfändungsgläubigern getroffen werden, uni das Konto vor einer drohenden Kündigung zu bewahren. In der Konsequenz bedeutete dies für jene Schuldner die Aufgabe des Pfändungsschutzes und damit eine Gefährdung der existenziellen Ausgaben des Haushaltes.
Für die Sanierungsbemühungen der Schuldner hatten Kontopfändungen oftmals verheerende Auswirkungen. Da von den Geldinstituten keinerlei Zahlungen geleistet werden durften, entstanden weitere Rückstände bei existenziellen Überweisungen bzw. vereinbarten Ratenzahlungen. Regelmäßig wird dem Kontoinhaber die EC-Karte bzw. Kundenkarte entzogen. Barüberweisungen kosten dann 6 Euro und mehr. In nicht wenigen Fällen wurden die Geschäftsbeziehungen einfach gekündigt.

Kaum ein Klient ist mehr Kunde bei einer der großen Privatbanken. Einzelne Banken verweigern Arbeitslosen die Eröffnung eines Kontos. Ein negativer Schufa-Eintrag, den viele Gläubiger, vor allem Mobilnetzbetreiber, sofort vornehmen lassen, vereitelt die Kontoeröffnung bei einem anderen Kreditinstitut.

Viele Beratungsstellen stellen sich diesem Problem. Da Arbeitnehmer und Arbeitssuchende unbedingt ein Konto benötigen, nutzen viele zeitweilig das Treuhandkonto von Beratungsstellen, uni das Sanierungskonzept nicht zu gefährden.

Es bleibt jedoch vorrangige und äußerst dringliche Aufgabe des Gesetzgebers, normativ den Schuldnerschutz vereinheitlichend auf die Kontopfändung und den Schutz des Kontos auszudehnen.

Einkommensschwache Haushalte, die durch eine plötzlich entstandene Notlage (Autoreparatur eines Pendlers, Betriebskostenabrechnung, Androhung Wohnungskündigung u.a.) bei ihrer Hausbank keine weitere Unterstützung mehr erhalten, wechseln zur Citi- oder CC-Bank, wo ihnen trotz nachweisbarer Unpfändbarkeit des Einkommens großzügig Kreditlinien und Dispositionskredite eingeräumt werden. Die monatliche Rate wird sofort nach Eingang der Einkünfte abgebucht. Ob der Kunde mit dem verfügbaren Teil noch existieren kann, wird nicht überprüft. Es sprachen Klienten vor, die sich dadurch so weit verschuldet und in Abhängigkeit gebracht haben, dass ihnen für lange Zeiträume wöchentlich nur noch 20 Euro zum Leben blieben.

Die entzogene Möglichkeit, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen zu können, ist eine nachhaltige und folgenschwere Form der Diskriminierung und Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben.

In 98 Fällen (2001 = 61 Fälle) konnte durch Darlehen bzw. Beihilfen der **Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien"** für akute soziale Notfälle, vor allem bei Einstellung der Energieversorgung und angekündigten Räumungsklagen, eine Lösung des Problems erreicht werden.

Darlehen und Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien"

Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	gesamt
1999	42	50.555 Euro	73.881 Euro	124.436 Euro
2000	60	54.079 Euro	67.372 Euro	121.451 Euro
2001	61	42.500 Euro	97.946 Euro	140.446 Euro
2002	**98**	**98.425 Euro**	**80.850 Euro**	**179.275 Euro**

Es handelte sich hier in der Regel um absolute Härtefälle, die einer Sofortlösung bedurften und deren soziale Tragik, vor allem die Suizidgefährdung der Betroffenen, auch erfahrene Schuldnerberater psychisch stark belasteten.
Insgesamt wurden 80.850 Euro zinslose Darlehen und 98.425 Euro nicht zurückzahlbare Beihilfen ausgereicht.
Der enorme Anstieg bei der Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln und die Tatsache, dass erstmals die Beihilfen überwiegen, beweist, dass in der Mehrzahl der Fälle absolute Zahlungsunfähigkeit bestand. Ohne diese Hilfen wären Zwangsräumungen bzw. Einstellungen der Energieversorgung nicht zu vermeiden gewesen.
Von der Stiftung gab es 2002 aber auch mehrfach Hinweise, dass einzelne Klienten bei Inanspruchnahme von Darlehen selbst ihren minimalen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht nachkommen konnten.

Von den in allen Beratungsstellen 2002 bearbeiteten 15.902 aktenkundigen Betreuungsfällen wurden 3.867 (= 24,32%) beendet.
Das sind 2,8% mehr als im Vorjahr. Die Tatsache, dass 1.477 Fälle durch erfolgreiche Regulierung (= 38%) beendet werden konnten, zeugt von einem außerordentlichen persönlichen Einsatz der Klienten und dem Willen, wieder schuldenfrei leben zu wollen, zumal es sich oft um Klienten handelt, die trotz geringer Mittel und mit jahrelanger Unterstützung der Berater aus der Überschuldungssituation herausgeführt wurden.
Dem stehen 1.851 Fälle gegenüber (= 48% der beendeten Fälle), die wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners abgebrochen werden mussten.
Die Erwartungshaltung der Schuldner an eine Beratungsstelle ist oft sehr hoch. Sie erwarten bei Miet- und Energieschulden eine sofortige Krisenbewältigung, eine Gesamtsanierung ihres überschuldeten Haushaltes lehnen sie jedoch ab, da das eine aktive Mitwirkung ihrerseits und auch finanzielle Einschränkungen erfordert. Oft zeigt sich nach kurzer Zeit z.B. durch Ausbleiben vereinbarter Ratenanzahlungen, dass sie diesen Anforderungen nicht gewachsen sind.
Es nehmen aber auch hier die Fälle zu, wo der Schuldner resigniert aufgegeben hat, da er dauerhaft arbeitslos ist und keine Verbesserung seiner sozialen Situation mehr erhofft.

Exemplarisch für die **Wirksamkeit von Schuldnerberatung** bei der Bewältigung von Krisensituationen seien hier die Ergebnisse einer Beratungsstelle genannt (3 Beraterinnen mit 769 Klienten):

In 53 Fällen wegen Wohnungskündigung bzw. Strom/Gas-Sperre erfolgreich interveniert, darunter eine Zwangsräumung und in einem Fall die Stromsperre wieder aufgehoben (allein Erziehende mit vier kleinen Kindern).
In 28 Fällen Kontopfändungen verhindert bzw. bestehende über Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern und dem Drittschuldner aufgehoben.
In 7 Fällen wurden Lohn- bzw. Gehaltspfändungen, besonders während der Probezeit, abgewendet.
In 13 Fällen erfolgreiche Intervention gegen die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, darunter einmal Haftbefehl verhindert.
In 6 Fällen Strafbefehle über Vermittlung in gemeinnützige Tätigkeit abgewendet.
In 34 Fällen Unterstützung bei der Durchsetzung von Sozialhilfeansprüchen gegeben.
In 3 Fällen Hilfestellung gegeben bei der Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen.
In 16 Fällen Schufa-Selbstauskunft eingeholt.

Diese Aufzählung, die beliebig durch die Ergebnisse aller anderen Beratungsstellen ergänzt werden könnte, verdeutlicht nicht nur den Wert von Schuldnerberatung für die Betroffenen, sondern zeigt auch, welche finanziellen Folgekosten für die Landkreise und Kommunen und Verluste für die Gläubiger dadurch verhindert wurden.
Schuldnerberatung ist und bleibt eine der effektivsten Formen gemeinwohlorientierten sozialen Handelns.

Fast alle durch das Land M-V geförderten Schuldnerberatungsstellen haben 2002 bzw. zu Beginn des Jahres 2003 ihre Anerkennung als **Insolvenzberatungsstelle** erhalten.
Dieser Umstand, der die gewachsene Professionalität der Berater beim Umgang mit der neuen Gesetzlichkeit zum Ausdruck bringt, und die Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Insolvenzverfahren durch die Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung, haben zu einem sprunghaften Anstieg sowohl der außergerichtlichen Verfahren als auch der Insolvenzanträge geführt.

Es zeichnet sich aber dennoch deutlich ab, dass nach wie vor der größte Teil der Überschuldeten kein Insolvenzverfahren zur Entschuldung und Haushaltssanierung anstrebt. Zum einen sind die Schuldenhöhen oft so gering, dass andere Entschuldungsstrategien insgesamt (oder fallbezogen) sinnvol-

ler erscheinen. Zum anderen überwiegen Primärschulden oder der Schuldner ist den Anforderungen einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode voraussichtlich nicht gewachsen. 14% der Neufälle wurden in ein Insolvenzverfahren (AEV) geführt. Die Differenzierung zwischen den einzelnen Beratungsstellen ist sehr hoch und reicht von 3 bis 70%.

Jahr	Neue Klienten	davon ehem. Selbstst.	AEV	erfolgr. AEV	Anträge	Zust.-ersetzung	eröffn. Ins0-Verf.	angekündigte Restschuld-befreiung
1999	4109	684	503		124	0	0	0
2000	4181	504	426	159	200	41	115	20
2001	4454	471	478	112	206	65	140	102
2002	**4775**	**386**	**678**	**128**	**340**	**20**	**239**	**64**

Von den 678 im Jahre 2002 begonnenen und im Überhang aus 2001 bearbeiteten außergerichtlichen Einigungsverfahren waren lediglich 128 erfolgreich (18,9%). Obwohl von vielen Beratungsstellen den Gläubigern keine sogenannten 0-Pläne angeboten wurden und die Mehrzahl der Schuldner Angebote aus dem unpfändbaren Einkommen unterbreiteten, scheiterten diese außergerichtlichen Einigungsversuche trotz Zustimmung der Mehrzahl der Gläubiger vor allem an der prinzipiellen Ablehnung weniger Gläubiger, wie z.B. die Deutsche Telekom, alle Mobilnetzbetreiber, die Mehrzahl der Creditreform-Stellen, die GEZ, Privatbanken u.a.
Mit der Änderung des Insolvenzrechts zum 01.12.2001 ist von Gläubigerseite ein weiteres Ablehnungsmotiv geäußert worden.
Die nunmehr strikte Trennung zwischen dem Regelinsolvenzverfahren für Selbstständige sowie ehemals Selbstständige sowie dem Insolvenzverfahren für klassische Verbraucher führte in Verbindung mit der Stundung der Verfahrenskosten 2002 dazu, dass die Überschuldungshöhen der Antragsteller für ein V-Insolvenzverfahren immer niedriger wurden und Beträge zwischen 5.000 und 10.000 Euro erreichten. Solche Verschuldungshöhen werden von Gläubigerseite jedoch als Normalität in Deutschland angesehen, so dass es für viele Gläubiger nicht nachvollziehbar ist, weshalb der eine Schuldner seine Forderungen tilgt, während ein anderer Restschuldbefreiung erhalten soll.

Schuldnerberater stellen immer wieder fest, dass eine Vielzahl von Gläubigern feststehende Tatsachen ignorieren. Die Gläubiger handeln dabei nachweislich gegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen, wenn stichhaltig nachgewiesen wird, dass der Schuldner vorausschauend sechs Jahre unpfändbar bleiben wird und der höchste Massebetrag bei Annahme des außergerichtlichen Vorschlages erzielt wird, so der Schuldner unpfändbare Einkommensteile bzw. Zuwendungen Dritter zur Regulierung anbietet.

In den im Jahre 2002 148 außergerichtlichen bzw. durch Zustimmungsersetzung entschiedenen Verfahren (= 22% der begonnenen außergerichtlichen Verfahren) erhalten die Gläubiger im Tilgungszeitraum auf die Gesamtforderungen von 20 Mio. Euro einen Tilgungsbetrag von 773.000 Euro. Das sind 3,9%.

Von den gescheiterten außergerichtlichen Verfahren wurden 87% in ein gerichtliches Verfahren überführt. Das ist die seit 1999 höchste Quote.

Bei nahezu allen eröffneten Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren wurden Anträge auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt, was einerseits die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner dokumentiert, aber auch gleichbedeutend ist mit der Tatsache, dass die Gläubiger in der Regel keinen einzigen Cent erhalten werden.

Die Auffassung der Berater, dass mit Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Beratung des Schuldners beendet ist, bestätigt bzw. erfüllt sich nicht. Nach wie vor sucht eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schuldnern, die bereits von 1999-2002 den Eröffnungsantrag gestellt hat, die Beratungsstelle auf, um auf Nachfragen des Gerichts oder der Treuhänder bzw. auch erneuten Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger reagieren zu können.

Einen erheblichen Teil der Beratungstätigkeit einiger Beratungsstellen machte die bereits erwähnte **Regelinsolvenzberatung** aus. In der statistischen Erhebung wird diese Beratung lediglich als ein besonderer Fall der Kurzberatung ausgewiesen und spiegelt nicht den tatsächlichen Aufwand wider. Auch angesichts von § 304 InsO ließ sich oftmals keine klare Trennung von Verbraucher- und Regelinsolvenzberatung ziehen. Oftmals legen Selbstständige bzw. ehemals Selbstständige aus den verschiedensten Gründen erst nach und nach ihre Verbindlichkeiten dem Berater vor, unter denen sich z.B. auch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen befinden. Die Verbraucherinsolvenzberatung wird dann nachträglich zur Regelinsolvenzberatung. Von den Regelinsolvenzanträgen 2002 waren ca. 25% von ehemaligen Klienten, die aus der V-Insolvenz ins Regelinsolvenzverfahren überführt wurden.
Zumindest oblag dem Berater das klärende Erstgespräch, welches schon unter §§ 8 II, 17 BSHG fällt. Sich in der Folge ergebenden Weiterungen konnten sich die Beratungsstellen ebenfalls nicht entziehen. Erst wenn geklärt war, dass ein Regelinsolvenzfall bestand und für den Schuldner überhaupt zweckmäßig war, wo er überwiegend selbst agierte, ließ sich rechtlich die Zäsur vornehmen, die Hilfe der Beratungsstelle enden zu lassen.
In der Regel endeten sie jedoch nicht, da die Fürsorge des Gerichts und des Treuhänders oft als unbefriedigend empfunden wurde.
Die tägliche Praxis in den Schuldnerberatungsstellen wider-

legt damit Auffassungen, dass die Regelinsolvenz die Arbeit der Schuldnerberatung nicht beträfe bzw. tangiere.
Die Strategie der Schuldenregulierung kann nicht von außen verordnet werden, sondern wird von den Beratern nach Prüfung der individuellen Umstände empfohlen und vom Schuldner entschieden.

Insbesondere hat sich gezeigt, dass das spezielle Beratungsangebot weniger in den Bereich der Tätigkeit von Rechtsanwälten fiel, so dass die ehemals aufgekommene Sorge, die Schuldner- und Insolvenzberatung könnte zumindest teilweise anwaltliches Klientel rückläufig beeinflussen, im Allgemeinen abwegig ist. Dem Schuldner bleibt vor allem wegen seiner faktischen finanziellen Unzulänglichkeit daher keine andere Möglichkeit als die Inanspruchnahme der Schulderberatungsstellen, deren eingehende Hilfe dann auch dankend angenommen wurde.

Hinsichtlich der Wirksamkeit des Insolvenzänderungsgesetzes sollten weitere Änderungen angestrebt werden. Die Diskussion dazu ist bundesweit in Gang gekommen.

- Die neue Regelung empfinden diejenigen ehemals Selbstständigen als eine Benachteiligung, die ihren Arbeitnehmern vollen Lohn gezahlt haben, die ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind, Arbeitnehmeranteile an die Krankenkassen und Lohnsteuern an das Finanzamt abzuführen. Diese gehen, so sie die Zahl von 20 Gläubigern unterschreiten, in das für die Schuldner, die Beratungsstelle und Insolvenzgerichte arbeitsaufwändige, kostenintensive und langfristige Verbraucherinsolvenzverfahren, während diejenigen, die bei gleichen Bedingungen beispielsweise wegen lediglich 100 Euro Lohnsteuerrückständen das sehr vereinfachte, dafür kostenintensive Regelinsolvenzverfahren nutzen können. Während ein Verbraucherinsolvenzverfahren die Beratungsstelle Monate bis Jahre beschäftigt und dann doch in ein eröffnetes Insolvenzverfahren mündet, beansprucht ein Regelinsolvenzfall mit Beratung und Antragerarbeitung bedeutend weniger Arbeitszeit. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Vermögensverhältnisse im ersten Fall überschaubarer sein sollen als im zweiten Fall.

- Klärungsbedarf besteht u.a. bei Antragstellern, die nach einer bereits gescheiterten Selbstständigkeit wieder (oft in einer anderen Branche) selbstständig sind und nunmehr Restschuldbefreiung für die Verbindlichkeiten aus der früheren Selbstständigkeit beantragen. Während die Landesregierung ihre Unternchmensgründungsoffensive unter dem Motto führt „einfach anfangen", empfehlen gerichtlich bestellte Gutachter diesem Personenkreis „einfach aufhören", d.h. das bestehende Unternehmen abzumelden.

- Nach der Eröffnung des selbst beantragten Insolvenzverfahrens kündigen Banken und Sparkassen nach AGB Nr. 26 die Geschäftsbeziehungen, auch wenn das Kreditinstitut nicht Gläubiger ist und kein Saldo besteht. Das wirkt den Bemühungen und Hoffnungen des Schuldners, durch das Insolvenzverfahren sein Leben wieder in den Griff zu bekommen, direkt entgegen. Begründet wird dieser Schritt mit der Meldung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Schufa. Die AGB der Geldinstitute müssten den Realitäten angepasst werden.

Besuchen Sie uns im Internet

www.bag-schuldnerberatung.de

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum : 01.01.2002 - 31.12.2002

47 Beratungsstellen

1. Personal der Beratungsstellen

Anzahl der Berater/innen :	89	Gesamtarbeits-	
davon Festanstellung:	82	stunden / Woche	3.057,70
ABM/SAM:	7		
Sachbearbeiterin:	30		
davon Festanstellung:	27	Gesamtarbeits-	
ABM/SAM:	3	stunden / Woche	697,45

2. Tätigkeit der Beratungsstellen

2.1 Aktenkundige Fälle (1) im Berichtszeitraum

aktenkundige Fälle	insgesamt (2)	davon: 2002 neu aufgenommene Fälle	Kurzberatungen (3)
Anzahl der Fälle	15.902	4.775	13.442
Anzahl der Gläubiger der Neufälle		31.453	
Anzahl der Hilfen für Anträge auf Regelinsolvenz von den Kurzberatungen			1.184

(1) Für die Erfassung als aktenkundiger Fall wird die Erteilung einer Vollmacht durch den Ratsuchenden vorausgesetzt.

(2) einschl. der noch nicht beendeten aktenkundigen Fälle aus den Vorjahren

(3) Kurzberatung: Beratung Ratsuchender ohne Bevollmächtigung für weitere Aktivitäten einschl. Beratungen zur Entscheidung für Regelinsolvenzverfahren

2.2 Art und Umfang der Schuldenfälle (bezogen auf 2002 aufgenommene Fälle)

	Schulden gesamt	dar. Mietschulden	dar. Energieschulden	dar. Selbstständige und ehemalige Selbstständige
Anzahl		1.716	1.188	386
Summe 1€	79.555.647 €	3.826.988 €	801.143 €	22.758.118 €

2.3 Sozialer Status (bezogen auf Anzahl der Neufälle)

	Arbeitnehmer	Empfänger von Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe	Rentenempfänger	Sozialhilfe - empfänger
Anzahl	1.047	2.127	449	1004
			ohne Einkommen	148

2.4 Anzahl und Grund der im Berichtszeitraum beendeten Fälle

Anzahl der beendeten Fälle			
insgesamt	durch erfolgreiche Regulierung	durch Abbruch seitens der Beratungsstelle wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners	sonstige Gründe
4.282	1.477	1.851	954

3. Altersgruppen (bezogen auf 2002 neu aufgenommene Fälle)

	bis 27 Jahre	28-45 J.	46-60 J.,weibl.	46-65 J. männl.	älter als 60, weibl. 65, männl.
Anzahl d. übersch. Personen	1.622	1.984	520	501	148
bis 21 J.	415				

4. Familiensituation (bezogen auf 2002 aufgenommene Fälle)

	gesamt	Anzahl d. Kinder
Alleinstehend, männlich	**1.845**	**271**
Alleinstehend, weibl.	**1.501**	**1.307**
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	**1.429**	**1.592**

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

5.1 Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche		**678**
5.2 Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche in 2002		**128**
5.2.a Schuldensumme	**18.237.950 €**	
5.2.b Regulierungssumme	**640.858 €**	
5.2.c Anzahl der Gläubiger	**937**	
5.3 Anzahl der in 2002 noch nicht beendeten AEV (einschl. Übernahme aus d. Vorjahr)		**196**
5.4 Anzahl der in 2002 gescheiterten AEV		**392**
5.4.a vorgeschlagene Regulierungssumme	**876.683 €**	

6. Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in 2002

6.1 Gesamt (ausschließlich nur im Jahre 2002 gestellte Anträge)	**340**
6 2 Anzahl der angenommenen Anträge	**324**
7.0 Anzahl der Zustimmungsersetzungen	**20**
7.1 Schuldensumme	**1.798.420 €**
7.2 Regulierungssumme	**131.851 €**
8. **Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren**	**239**
9. Anzahl der angekündigten Restschuldbefreiungen	**64**

„Geschäfte mit der Armut” - Resümee der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung

Marius Stark, AG SBV

„Mir war nicht bewusst, dass sich hinter den vielen Kreditvermittlungsangeboten ohne viel Nachfragen für Menschen in finanzieller Bedrängnis, die man heutzutage überall in Anzeigen sieht, sehr häufig nicht etwa Kredite mit schlechten Konditionen verbergen, sondern nur der Versuch, irgendwelche Provisionen von Betroffenen zu kassieren, ohne dass wirklich Kredite angeboten werden." Zu diesem sinngemäß zitierten Resümee kam der Leiter der Podiumsdiskussion und in Berlin als Abendschau-Moderator bekannte Journalist ‚lan Lerch bei der abschließenden Fachveranstaltung zur Aktionswoche am 05.06.03 in Berlin.

Diese Feststellung ist exemplarisch dafür, wie es vielfach gelungen ist, mit der diesjährigen Aktionswoche ein Bewusstsein für diese besondere Problematik zu entwickeln.

Dank vorzüglicher inhaltlicher Vorarbeiten durch den Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut", der umfangreiche Materialien zusammengestellt hat, die für Vorbereitung und Durchführung regionaler Aktionen sehr hilfreich waren, hat die diesjährige vierte bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung vorn 2. bis 5. Juni 2003 mit Aktionen bei über 100 Schuldnerberatungsstellen eine überaus große Resonanz gefunden. Neben allgemeiner Presseinformationen und Beiträgen für Radio und Fernsehen gab es in vielen Städten Informationsstände und Aktionen in Fußgängerzonen. Andere Beratungsstellen haben sich mit Anschreiben an Amtsgerichte, Gerichtsvollzieher und Mitarbeiter/innen sozialer Dienste gewandt und dabei über die Arbeitsweisen unseriöser Kreditvermittler und sogenannter Schuldenregulierer informiert. Einige Beratungsstellen führten Informationsgespräche mit Kirchengemeinden und Mitarbeiter/innen von Sozialämtern und Arbeitsämtern bzw. Bürgerbüros durch. Viele Beratungsstellen nutzten ihre Wartebereiche, um über die unseriösen Geschäftemacher zu informieren. In einigen Städten wurde gemeinsam mit örtlichen Zeitungsredaktionen Telefonaktionen geschaltet.

Eine besondere Aktion fand am 5. Juni in Berlin statt. Auf das Angebot vieler unseriöser gewerblicher Schuldenregulierer „Restschuldbefreiung ohne Wartezeiten", das sich meist nur als völlig wertlose „Dienstleistung" herausstellt, verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Betroffenen, reagierte die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der beliebten Berliner „Langen Nächte" der Museen und der Wissenschaften mit einer „langen Nacht der Schuldnerberatung". Fast alle gemeinnützigen Berliner Schuldnerberatungsstellen, die seit Jahren unter finanzieller Mangelausstattung und stark begrenzten Kapazitäten leiden, boten einmalig ebenfalls eine „offene Beratung ohne Warteliste" bis um Mitternacht an. Sie wollten so dem scheinbar so verlockenden Angebot der unseriösen Schuldenregulierer entgegentreten. Und dieses Angebot hatte nicht nur symbolische Wirkung, sondern wurde aktiv genutzt. So verließ der letzte Ratsuchende in Berlin-Neukölln beispielsweise erst um 23:15 Uhr die Beratungsstelle des AK Neue Armut e.V.

Im Vorfeld der Aktionswoche hatte darüber hinaus die AG SBV in Kooperation mit dem AK „Geschäfte mit der Armut" zu einer Recherche zu gewerblichen Schuldenregulicrern und Kreditvermittlern aufgerufen. Die Resonanz war überwältigend. Im Zeitraum vom 21. Mai bis 27. Mai 2003 konnte punktuell mit Unterstützung von über 100 Mitarbeiter/inne/n der Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen in insgesamt 9 Bundesländern in allen verfügbaren Zeitungen nach Werbung von dubiosen Hilfsangeboten an Menschen in finanziellen Nöten, vor allem im Bereich „Schuldenbereinigung" und „Kreditvermittlung" gefahndet werden. Das Ergebnis dieser Aktion der „Sammler und Jäger" brachte insgesamt allein bis zum Stichtag der Auswertung zur Aktionswoche fast 1000 Anzeigen diverser Anbieter zutage, davon waren etwa zwei Drittel Kreditvermittler und ca. ein Drittel Schuldenregulierer. wobei sich die Mehrzahl der Fundstellen sogar auf einen Zeitraum von nur vier Tagen eingrenzen ließ. Rechnet man dieses Ergebnis einer Woche auf 50 Werbewochen hoch, berücksichtigt man zudem, dass trotz der hohen Beteiligung vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer nur 20 % des Bundesgebietes real abgedeckt werden konnten, und rechnet man auf Grund der durchschnittlichen Gestaltung der Anzeigen mit Werbekosten von ca. 150 Euro je Anzeige, so kommt man auf einen Gesamtwerbeetat bei den Schuldenregulierungsangeboten von ca. 9,8 Mio. Euro im Jahr. Hochgerechnet auf zwei Anbieter, deren umfangreiche Werbung bundesweit besonders auffiel, ergaben sich Einzel-Werbeetats in einem Volumen von je rund 2 Mio. Euro. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Größe des Problems, indem sie aufzeigen, welche Einnahmen in diesem Sektor erwirtschaftet werden müssen. Auf der Fachveranstaltung vorgestellt, wurden diese Ergebnisse spontan sowohl vom Bundeskriminalamt als auch weiteren Experten auf der Basis deren eigener Erkenntnisse und Schätzungen bestätigt.

Alle gesammelten Werbungen werden derzeit beim Verbraucherzentrale Bundesverband gemeinsam mit dem AK „Geschäfte mit der Armut" hinsichtlich weiterer rechtlicher Konsequenzen ausgewertet und ins Verfahren gebracht. Einbezogen werden auch zahlreiche Nachmeldungen, die zum Teil heute noch eingehen.

Zum Abschluss der Aktionswoche fand in Berlin eine zentrale Fachtagung zum Thema der Aktionswoche statt. Hier haben sich fast neunzig Vertreter/innen der Schuldnerberatung und der Verbraucherverbände mit zuständigen Mitar-

beiter/inne/n der Bundes- und Landesministerien, der Bundes- und Landeskriminalämter und Vertretern weiterer sozialer und Gläubigerorganisationen sowie der Politik getroffen. Ziel der Veranstaltung war es, neben der Darstellung der Problematik aus rechtssoziologischer und polizeilicher Sicht, Mittel und Wege zur Behebung bzw. Begrenzung dieses Problems aufzuzeigen.

Sehr hilfreich für das Gelingen der diesjährigen Aktionswoche war - wie schon im letzten Jahr - die große Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Freundlicherweise hat sich auch in diesem Jahr die Bundesfamilienministerin Renate Schmidt bereit erklärt, die diesjährige Aktionswoche durch die Übernahme der Schirmherrschaft zu unterstützen. Darüber hinaus konnte in Zusammenarbeit mit dem Familien- und Verbraucherministerium eine Arbeitshilfe des AK „Geschäfte mit der Armut" erstellt werden, in der die Praktiken unseriöser Kreditvermittler und Schuldcnregulierer dargestellt werden und die u.a. I Elfen zum Umgang mit diesem Phänomen anbietet. Diese Arbeitshilfe wurde im Vorfeld der Aktionswoche allen Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Angesichts der Aktionswoche hat das Bundesfamilienministerium mit Unterstützung des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut" auch ein Faltblatt erstellt, das sich direkt an die Betroffenen wendet und ihnen praktische Hilfe, wichtige Hinweise und Aulkläruntt bietet. Das Faltblatt ist kostenlos erhältlich über die Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Tel. 01805-329329 (0.12 Euro / Anruf), e-mail: broschuerenstelle(a bmfslibund.de. Das Faltblatt ist auch im Internet abrufbar unter www.bmfsfj.de.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) dankt ausdrücklich allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Aktionswoche beteiligt waren. Es bleibt zu hoffen, dass neben einer konsequenten Rechtsverfolgung unseriöser Anbieter auch durch die nun intensivierte Informationsarbeit diesen Anbietern „das Handwerk gelegt" wird. Eine weitere notwendige Konsequenz bestände darin, die derzeit unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der bundesweiten Schuldnerberatungsstellen in nächster Zeit spürbar zu verbessern.

Die Dokumentation zur Aktionswoche wird demnächst fertiggestellt werden und kann dann über www ausbildung de bezogen bzw. bestellt werden.

Ergebnisprotokoll des ersten Gesprächsforums Schuldnerberatung in Krefeld am 12.03.2003

Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld

Auf Einladung des Arbeitskreises Schuldnerberatung Krefeld trafen sich unter der Moderation von Sozial- und Kulturdezernent Roland Schneider 25 Vertreter aus der Wirtschaft und 15 Fachleute der Schuldnerberatung.

In dem einleitenden Referat rief Prof. Dr. Gerhard Raab die Unternehmen dazu auf, sich stärker, auch an präventiven Projekten, sozial zu engagieren. Nach dem DJSI – Index ist inzwischen statistisch nachgewiesen, dass Firmen, die sich nachhaltig sozial oder ökologisch engagieren, einen Marktvorteil erreichen. Für etwa 50% der Käufer ist in der Entscheidung hei gleichwertigen Produkten auch das soziale Engagement des Unternehmens kaufentscheidend.

Anhand eines Videofilms wurde das Projekt „Bank und Jugend im Dialog" vorgestellt. Dieses Projekt wurde vor fünf Jahren mit der Unterstützung der Sparkasse Krefeld und der Volksbank Krefeld initiiert und ist bereits 17 mal erfolgreich durchgeführt worden. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Projektes wurde ein Handbuch' herausgegeben, das über den Arbeitskreis oder die beteiligten Beratungsstellen zu beziehen ist.

In den Gesprächen zwischen den Vertretern der Industrie und der Schuldnerberatung wurde deutlich, dass es derzeit auf drei Ebenen notwendigen Handlungsbedarf gibt:

1. Im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Geld ist eine Verstärkung der Anstrengungen im Rahmen präventiver Veranstaltungen notwendig.

2. Der Dialog zwischen Industrie und Schuldnerberatung sollte verstärkt werden. Wichtig ist dabei, die

[1] Bank und Jugend im Dialog. Peters / Raab. Athena Verlag. Oberhausen, 2000. ISBN 3-932740-46-7.

Leistungen der Schuldnerberatung zu verdeutlichen und die Nutzbarkeit dieser Leistungen durch die Industrie nachvollziehbar zu gestalten.

3. Auf der Basis der bisherigen guten Zusammenarbeit und Kontakte mit den Sparkassen und Banken sollte dieser Bereich auf jeden Fall ausgebaut und erweitert werden, um im Sinne der Kunden ein Netzwerk zu schaffen.

Zum Abschluss der 1; – stündigen Veranstaltung zog Moderator Roland Schneider eine sehr positive Bilanz. Er zeigte sich darüber zufrieden, dass die Gespräche in sachlicher und konstruktiver Weise geführt worden sind, und dass es eine Annäherung zwischen Wirtschaft und Industrie auf der einen und Schuldnerberatung auf der anderen Seite gegeben hat. Seinem Vorschlag, ein solches Zusammentreffen jährlich zu wiederholen und in der Zwischenzeit direkte Kontakte zwischen Firmen und Schuldnerberatung herzustellen, wurde von Seiten der Anwesenden gerne aufgenommen. Weitere Gespräche werden bereits geplant.

Auch Erhard Beckers als Sprecher des Arbeitskreises Schuldnerberatung und Helmut Peters von der Diakonie Krefeld & Viersen zeigten sich sehr zufrieden. Sie waren erfreut über das große Interesse aus der örtlichen Wirtschaft und Industrie, an den steigenden sozialen Problemen mitzuarbeiten. Durch gemeinsame Anstrengungen von Wirtschaft, Industrie und Schuldnerberatung besteht die Möglichkeit, für die Probleme, die durch die steigende Überschuldung der Bevölkerung bestehen, präventive Lösungen insbesondere für Jugendliche zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis stellte eine Präsentation zu diesem Thema in Aussicht. Er wies darauf hin, dass Finnen, die an diesem Gespräch nicht teilnehmen konnten, sich über die Internetadresse des Arbeitskreises Schuldnerberatung informieren und melden können: www.zuvielschulden.de . Interessierte Firmen haben die Möglichkeit, nach jeweiliger Terminabsprache sich diese Präsentation in ihrem Hause vorführen zu lassen und Fachfragen mit dem jeweiligen Referenten zu klären, um eine unternehmensspezifische Lösung jeweils zu erarbeiten.

Kontakte:

SKM Krefeld
Erhard Beckers
Tel. 02151 / 84 12 0
Fax 02151 / 84 12 49
beckersgskm-krefeld.de
krefeld@zuvielschulden.de

Diakonie Krefeld & Viersen
Helmut Peters
Tel. 02151 / 363 20 39
Fax 02151 / 363 20 29

wie Freibeträge für die Beratungs- und Prozess-kostenhilfe

Höhere Freibeträge für **die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab** 01.07.2003

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie in meinen Erläuterungen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe in der Loseblattsammlung der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6 sowie in meinem Aufsatz "Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe" in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995 S 31-38 näher ausgeführt. werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. I Nr. 2 ZPO).
Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2003 (BGBl. 2003 Teil I. S. 918) die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen für den Zeitraum vom **I. Juli 2003 bis 30. ,Juni 2004** in Euro festgelegt:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende *(vgl. Rechenschritt 2.5)*	**364,-- EUR**
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner *(vgl. Rechenschritt 2.7)*	**364,-- EUR**
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird *(vgl. Rechenschritt 2.8)*	**256,-- EUR**

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Nettoeinkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach 76 Abs. 2a BSHG** *(vgl. Rechenschritt 2.6):*

Bei <u>unbeschränkt</u> Leistungsfähigen gilt:

- Erwerbseinkünfte bis 79.00 EUR netto werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 79.00 EUR und 606.00 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 79.00 EUR um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 79.00 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 606,00 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **158,01) EUR**

Bei <u>beschränkt</u> Leistungsfähigen gilt:

- Erwerbseinkünfte bis 105.50 EUR netto werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 105.50 EUR und 527.50 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 105,50 EUR um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 105.50 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 527.50 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **211,00 EUR**

<u>Hinweis:</u>
Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den 'am Verfasser entwickelten Rechenbogen zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. I ZPO (vgl. Stiftung Integrationshille I Hrsg. I: Schublnerberatung in der Drogenhilfe, 8. Ergänzungslieferung Sept. 2002, Teil 3, Kap. 5.6.1. = S. 26d/26e).

Es folgt der aktualisierte IZechenktogen in der ab ()1.07.2003 gültigen Fassung.

wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Rechenbogen 2003/2004 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat uniturechnen!

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen (gern. Lohnbescheinigung) EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL -Leistungen

1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid) EUR
wie Renten, ALG, ALHi, Wohngeld
(nicht: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ii.)- Kindergeld ist strittig

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges EUR
z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen

Einkommen: EUR

2. Arbeitsschritt: **Abzüge vom** Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge *EUR*
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

2.2 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen *EUR*
insbesondere Hausrat-, Privathaftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, Berufvueihigkeits-, Unfall-, Sterbegeldversicherung

2.3 Werbungskosten EUR
insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuilligsattfivand, Gewerkschaftsbeitrag

2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG *EUR*
/0,26 *EUR bei einem; 20,45 EUR hei zwei oder mehr minderjähr. unverheirateten Kindern*

2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/n EUR
64 % des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG *(bis 6/2004 = 364,00 EUR)*

2.6 Erwerbstätigenaufwand gem. § 76 Abs. 2a BSHG *EUR*

unbeschränkt Leistungsfähige
Bei Nettoerwerbseinkünften ab 606,00 EUR sind maximal 43,4 %
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2004 = 158,00 EUR).
Einkünfte bis 21,7 (X: von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2004 = 79.00 EUR);
bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 79.00 EUR).

beschränkt Leistungsfähige
Bei Nettoerwerbseinkünften ab 527,50 EUR sind maximal 57,94 %
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2004 = 211,00 EUR).
Einkünfte his 28,97 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2004 = 105,50 EUR);
bei Einkünften dazwischen plus 25 % der DU jerenz (aus Einkommen minus 105,50 EUR).

2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten/in oder Lebenspartner/in ..... EUR
wie 2.5 *(bis 6/2004 =364,00 EUR),* wobei deren eigene - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigte - Einkünfte in Abzug zu bringen sind

Übertrag:

Übertrag:

2.8 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte EUR
für jede unterhaltsberechtigte Person 45 % des Grundbetrages *(bis 6/2004 = 256,00 EUR)*
jeweils minus ihrer - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigten - Einkünfte
oder
vom unterhaltspflichtigen Rechtsuchenden tatsächlich geleistete. angemessene Unterhaltsrente

2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten EUR

2.10 Besondere Belastungen wie :

- Mehrbedarfszuschläge gern. § 23 BSHG..... EUR
  für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung: Krankenkost
- nach 2.8 ungedeckter Bedarf..... EUR
  für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte
- Monatsbelastungen) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung..... EUR

..... EUR

..... EUR

Abzüge: **EUR**

= = = = = = = = = = = =

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) ..... EUR
minus Abzüge (Ergebnis von 2.) EUR
einzusetzendes Einkommen: **EUR**

= = = = = = = = =

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 15 EUR** erhalten Rechtsuchende:
Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie
--> **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 15 EUR,**
scheidet **Beratungshilfe** aus!!!
—> sind die **Prozesskosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Es sind maximal **48 Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Die Anpassung der Ratenhöhe
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

© ZIMMERMANN, EFH Darmstadt

wie Sozialhilferegelsätze

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 01. Juli 2003

Bundesland	Haushalts-Vorstand	Haushaltsangehörige				
	und allein Erziehende	bis zur Vollendung des 7. Lebens-jahres	bis zur Vollendung des 7. Lebens-jahres beim Zusammen-leben mit allein Erziehenden	vorn Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebens-jahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres	vorn Beginn des 19. Lebens-jahres an
Baden-WO.	297	149	163	193	267	238
Bayern*	287	144	158	187	258	230
Berlin	296	148	163	192	266	237
Brandenburg	283	142	156	184	255	226
Bremen	296	148	163	192	266	237
Hamburg	296	148	163	192	266	237
Hessen	297	149	163	193	267	238
Meckl.Vorp.	282	141	155	183	254	226
Nieders.	296	148	163	192	266	237
NRW	296	148	163	192	266	237
Rhcinl.-Pf.	296	148	163	192	266	237
Saarland	296	148	163	192	266	237
Sachsen	282	141	155	183	254	226
Sachsen-A.	285	143	157	185	257	228
Schlesw.-H.	296	148	163	192	266	237
Thüringen	282	141	155	183	254	226

Alle Beträge in Euro

* vorn Landesregelsatz wird in 9 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten abgewichen

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

GLOBAL INKASSO GMBH

GESCHÄFTSLEITUNG

DA7rGiePt:' 2_ 223

An: Bandit, 70/non/e

lllllllllllllM1 18 B 10901/95 PANN/RDS 10.07.2003

Ihre Dauerschulden seit 1995

Guten Tag Herr Bandit,

klingt beinahe wie eine Beleidigung, ist es aber nicht, weder so noch so, denn Ihr Name ist schon fast BERUFUNG.

Sei's drum: Wir bitten vielmals um Entschuldigung dafür, dass wir die Kühnheit besitzen, Sie in der herrlich-beschaulichen Umgebung Stralsunds mit solche beinahe lächerlich a mutenden Banalitäten zu stören, die der gemeine Volksmund als Schulden bezeichnet.

Oh je, Sie armer Herr Bandit, Sie haben es vergessen ? Oh je, oh je, der Herr Bandit hat ver essen, dass er uns noch einen Mini-Haufen „Kohle"* schuldet.

Stel t sich die Frage: was wollen wir da machen Herr Bandit ?

Wo en Sie den Mini-Schulden-Betrag sofort in einer Summe zahlen - oder ziehen Sie eine Ra nzahlung vor ?

Dass überlassen wir Ihrer Bandit-Ehre und warten auf Ihre Rückantwort. Diese erwarten wir s, na sagen wir mal ganz locker: 20. Juli 2003, soviel Zeit muss sein.

Alles Müller ääh ..."Roger" - oder was ?

Der Unterzeichner ist der für Sie zuständige Sachbear4iter. Leider.

Mit reu hen Grüßen
GLOBAL l **KASSO GMBH**

Stein'ec

ACHTUNG ° neue Anschrift:
e-Meitner-Str.23 24223 Kiel-RAISDORF
elefon: 04307-823 880 / Fax: 823 882

*im Sprachgebrauch Ihresgleichen das Umschreibungswort für Geld.

GLOBAL INKASSO GMBH
LORENTZENDMAM 14 - D -24103 KIEL
TELEFON +4910)431-56 99 07 • FM +4910)431-5 78 93 66

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Absender

Citihank *Prelvaikunden* *A6*

y *sfiein* *nah* *5 47051 011 iSIDURJ,*

cffibank

41,n, 111•11111»me

Ansprechpartner

Hohl

Telefon-Durchwahl

o.203-347 2-i5o

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Reckruf

❑ Stellungnahme

❑ Rücksendung

❑ Unser Zeichen vorn

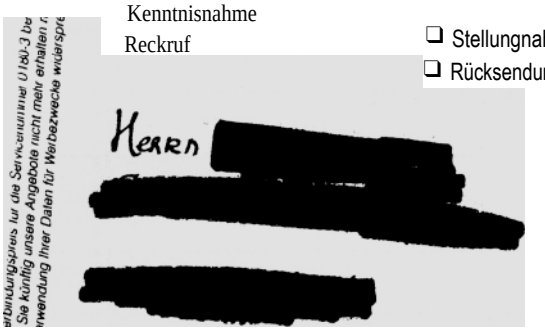

Bemerkungen

Vann *hen eine*

Salon e- was

*rraden Ste*r) *ich, clahacji,*

Datum/Anlagen

freundli pt Grüßen

5-ZD03

GA ca

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____ _____ _____

Beruf/z.Z. tätig als _____ _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____ _____) abzubuchen.

Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

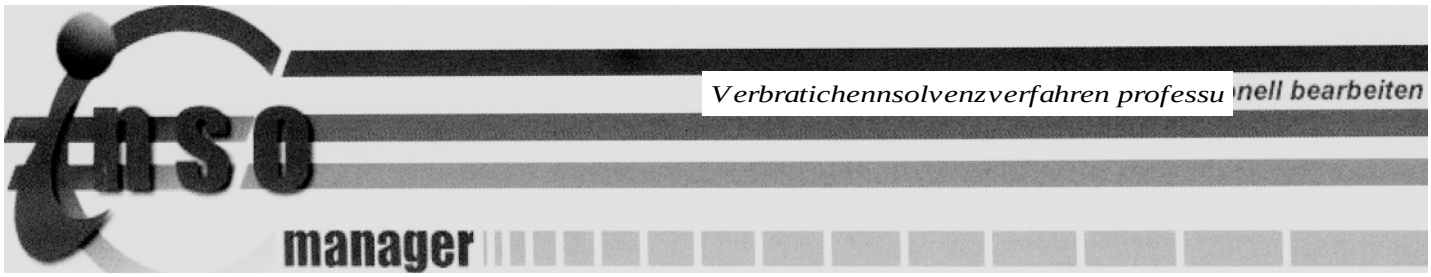

Version 3.0

Vom außergerichtlichen Angebot bis zur gerichtlichen Antragstellung mit minimalem Arbeitsaufwand und minimalen Kosten.

Die aktuelle Version der Software InsOManager enthält:

- > die Möglichkeit einer völlig flexiblen Gestaltung der Planlaufzeit der außergerichtlichen Schuldenbereinigungspläne.
- > neben der bewährten bisherigen Fassung des InsOManager die amtliche Fassung der Anlage 7A des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans für das Verbraucherinsolvenzverfahren.
- • eine völlig neu gestaltete, komfortabel zu handhabende Adressdatenbank, in der Gläubigeradressen dauerhaft gespeichert und für nachfolgende Fälle wieder abgerufen werden können.
- ➢ ... viele weitere kleine und große Verbesserungen und Erleichterungen.

Sie können uns unkompliziert zurückfaxen und erhalten umgehend die aktuellste Version oder das Update.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

BAG

Bestellformular: **per Fax: 0561-71 11 26**

O	**Einzelplatzversion:**	170,- Euro
O	**Mehrplatzversion:**	220,- Euro unabhängig von der Zahl der Arbeitsplätze
O	**Update Einzelplatz:**	50,- Euro
O	**Update Mehrplatz:**	100,- Euro unabhängig von der Zahl der Arbeitsplätze sowie Aufrüstung vom Einzelplatz auf Mehrplatz

zuzüglich 2,30 € Versand

Name: _____

Anschrift: _____

_____
Datum, Unterschrift

BAG-SB Willielmsstr. 11 34117 KS Kar. 10913
Postvertricbsstück. UP AG. Entuell hualilt. 11 13359

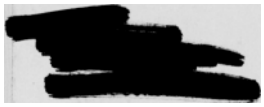

BÜCHER

14111118mmomi

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. **19 € [16 €]**

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

Im Reich der Sinne:
Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2001 der BAG-SB **10 € [8 f]**

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert? Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität
Dokumentation der Jahrestagung 2002 der BAG-SB **19 € [15,90 €]**

SEMINAR—MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung	8 € [6 €]
Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Schuldnerberatung	
• 62 Folien	61 € [51 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 /71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de
Internet: bag-schuldnerberatung.de